



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 02.03.2011

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	16.03.2011	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Verbot des Schwerlastverkehrs durch Uckerath und Bierth (B8); Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2011	1
1.2	Chance Natur Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.01.2011	2
1.3	Fluglärm Aktuelle Sachstandsdarstellung	3
1.4	Kastanie in der Ladestraße am Bahnhof Hennef 1. Bericht der Verwaltung 2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2011 3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2011	4
1.5	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); 1. Vorstellung des digitalisierten Entwurfs 2. Beschluss zur Neubekanntmachung	5
1.6	41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	6 wird nach-gerei cht
1.7	Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen in Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes 3. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB	7
1.8	Errichtung eines Kolumbariums Antrag der CDU Fraktion vom 21.02.2010	8
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Einführung eines Begräbniswaldes in Hennef Entwicklung neuer Begräbnisarten	9
3.2	Ausbau der Mobilfunkstandorte im Hennefer Stadtgebiet	10
3.3	Fairtrade Stadt Bürgerantrag der Grünen Jugend Hennef	11
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente.

zu TOP 1.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.01.2011

zu TOP 1.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 21.02.2011

zu TOP 1.6 Vorlage

zu TOP 1.7 Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, den 08.03.2011

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	16.03.2011	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Verbot des Schwerlastverkehrs durch Uckerath und Bierth (B8); Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2011	1
1.2	chance,natur Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.01.2011	2
1.3	Fluglärm Aktuelle Sachstandsdarstellung	3
1.4	Kastanie in der Ladestraße am Bahnhof Hennef 1. Bericht der Verwaltung 2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2011 3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2011 4. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.02.2011	4
1.5	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); 1. Vorstellung des digitalisierten Entwurfs 2. Beschluss zur Neubekanntmachung	5
1.6	41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	6
1.7	Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen in Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes 3. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB	7
1.8	Errichtung eines Kolumbariums Antrag der CDU Fraktion vom 21.02.2010	8
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Einführung eines Begräbniswaldes in Hennef Entwicklung neuer Begräbnisarten	9
3.2	Ausbau der Mobilfunkstandorte im Hennefer Stadtgebiet	10
3.3	Fairtrade Stadt Bürgerantrag der Grünen Jugend Hennef	11
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	

5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Dezernat II
Vorl.Nr.: V/2011/2209
Datum: 22.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Verbot des Schwerlastverkehrs durch Uckerath und Bierth (B8);
Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2011

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, ob bzw. wie der ortsüberschreitende Schwerlastverkehr in den Ortslagen Uckerath und Bierth untersagt werden kann. Zu diesem Zweck werden Angebote mehrerer Gutachter eingeholt, die die Stadtverwaltung bei dem Prüfauftrag unterstützen. Nach Vorlage der Angebote der Gutachter erfolgt ein Zwischenbericht im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz.

Begründung

Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen. Die Ortslagen Uckerath und Bierth sind seit Jahren durch einen nicht unerheblichen Schwerlastverkehr belastet. Um in der Sache fundiertes Zahlenmaterial für eine erste Einschätzung der Belastung zu erhalten wird die Verwaltung voraussichtlich im April dieses Jahres (vor den Osterferien) eine Verkehrsmengen- und Geschwindigkeitsmessung auf der B8 im Ortszentrum von Uckerath als auch in Bierth durchführen. Ohne belastbare Zahlen ist auch eine nachgeschaltete Expertise, wie im CDU-Antrag gefordert, nicht möglich. Hinsichtlich eines kompetenten Gutachters hat die Verwaltung den Städte- und Gemeindebund NRW eingeschaltet, mit der Bitte, hier bei der Auswahl eines Gutachters behilflich zu sein. Darüber hinaus besteht Kontakt zur Stadt Overath, bei der ebenfalls die Ortsdurchfahrt der hier verlaufenen Bundesstraße - hier allerdings unter dem Aspekt der Einhaltung der Luftqualität - vorübergehend gesperrt ist.

Hennef (Sieg), den 22.02.2011
In Vertretung

Stefan Hanraths

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

CDU - Fraktion

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner

Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 17.02.2011

Verbot des Schwerlastverkehrs durch Uckerath und Bieth (B9)

Sehr geehrte Damen und Herren,

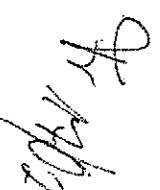
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.01.2011, welches hier am 08.02.2011 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz. Ich habe Ihr Schreiben an die Ausschussvorsitzende, Frau Keuenhof, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Dez. II - Amt 32 – mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
3. Der Ausschussvorsitzenden, Frau Keuenhof, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Holschbach, zur Kenntnis
5. Wvl.: Einladung Umwelta



Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 21 3900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

CDU-Fraktion Im Rat der Stadt Hennef
Postfach 11 23
53 758 Hennef
E-Mail: cduehennef.de
URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
Zimmer 25, 1. Etage
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 31.01.2011

Antrag auf Verbot des Schwerlastverkehrs durch Uckerath und Bieth (B 8)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses setzen zu lassen:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, einen externen Gutachter zu beauftragen, der die rechtlichen Möglichkeiten überprüft, ob bzw. wie der ortsüberschreitende Schwerlastverkehr aus den Ortslagen Uckerath und Bieth untersagt werden kann.

Begründung:

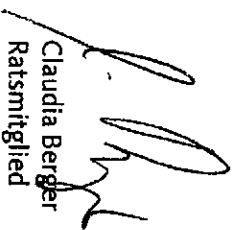
Basierend auf einer derzeit nicht absehbaren Lösung für eine mögliche Ortsumgehung Uckerath/Bieth und nicht zuletzt durch die aktuelle Situation der Sperrungen in Sieg- und Hanfthal sind wir, als örtliche Ratsvertreter, mit der weiteren Zunahme des Verkehrs (und hier insbesondere des Schwerlastverkehrs) auf der B 8 nicht einverstanden. Wie unsere Recherchen ergaben, gibt es eine Vielzahl von Ortsdurchfahrten in Deutschland, in denen es dem ortsüberschreitenden Schwerlastverkehr untersagt ist, diese zu benutzen. Eine solche Regelung muss auch für die Orte Uckerath und Bieth gelten dürfen.

Die Möglichkeit eines solchen Verbots wurde im Rahmen der Trassenführung der OU Uckerath bislang immer wieder negiert. Daher halten wir es als unsere Pflicht, dass die Stadt Hennef selbst

die Mittel für eine solche gutachterliche Stellungnahme bereitstellt, um diesen Missstand abzuschaffen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

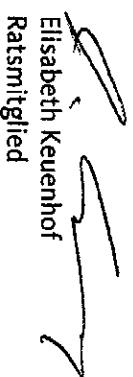
Mit freundlichen Grüßen



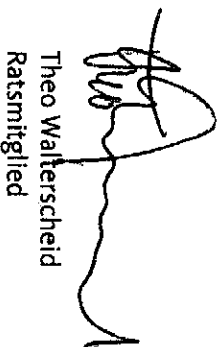
Claudia Berger
Ratsmitglied



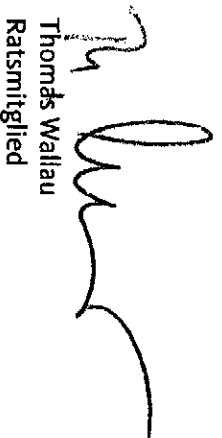
Hans-Peter Höhner
Ratsmitglied



Elisabeth Keuenhof
Ratsmitglied



Theo Walterscheid
Ratsmitglied



Thomas Wallau
Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2011/2211
Datum: 22.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

chance,natur
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.01.2011

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef begrüßt die Absicht, im Rahmen der Bundesförderung chance.natur ein Projekt in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises durchzuführen und stimmt einer Beteiligung der Stadt Hennef zu.

Es wird vorausgesetzt, dass die Stadt Hennef Mitglied der projektbegleitenden Arbeitsgruppe wird und die ihr Gebiet betreffenden Planungen, sowie die Entwicklung konkreter Maßnahmen in enger Abstimmung mit ihr erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt partnerschaftlich und ausschließlich nach dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Die Stadt Hennef wird sich an der Finanzierung des zu erbringenden Anteils des Projektträgers beteiligen, indem dieser Anteil in Höhe von 10% der Projektkosten zur einen Hälfte vom Rhein-Sieg-Kreis und zur anderen Hälfte gemeinsam von den beteiligten Städten und Gemeinden erbracht wird. Die Aufschlüsselung der Kosten auf die einzelnen Städte und Gemeinden sowie weitere Einzelheiten sind Gegenstand einer noch zu treffenden Verwaltungsvereinbarung.

Begründung

Das Vorhaben *chance.natur* ist ein in der Vorplanung befindliches Naturschutz-Großprojekt unter Federführung des Rhein-Sieg-Kreises sowie unter voraussichtlichen Beteiligung der Kommunen Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin, Hennef, Eitorf und Windeck.

Erste Eckdaten aus dem Förderantrag hat der Rhein-Sieg-Kreis den Kommunen im September 2010 mitgeteilt, die am 20.9.2010 auch im Hennefer Ältestenrat vorgetragen wurden. Die breite Öffentlichkeit wurde am 25.11.2010 durch die Pressemitteilung des Rhein-Sieg-Kreises informiert (s. Anlage).

Herr Schwarz, Umweltdezernent des Rhein-Sieg-Kreises, sowie Herr Perch, der zukünftige Leiter des Projektes werden in der Sitzung das Projekt *chance.natur* vorstellen, und stehen den Ausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

Der o. g. Beschlussvorschlag entspricht einer Vorlage des Rhein-Sieg-Kreises und deckt wesentliche Teile des Antrags ab.

Hennef (Sieg), den 22.02.2011

Klaus Pipke

Pressemitteilung des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.11.2011:

Förderprogramm „chance.natur“

Bundesamt für Naturschutz fördert Naturschutzgroßprojekt im südöstlichen Rhein-Sieg-Kreis mit erheblichen Mitteln

Bonn/Rhein-Sieg-Kreis 25.11.2010: Herausragende Bereiche des Naturerbes in Deutschland durch gezielte Maßnahmen langfristig zu erhalten und zu entwickeln, das ist Ziel des Förderprogramms „chance.natur“ des Bundesumweltministeriums. In den Genuss dieses Fördertopfes soll nun auch der südöstliche Rhein-Sieg-Kreis kommen: Zunächst sollen bis zum Jahr 2013 etwa 1 Million Euro aus dem Förderprogramm „chance.natur“ des Bundes sowie Mitteln des Landes und des Rhein-Sieg-Kreises als Projektträger in die Planungsphase des Naturschutzgroßprojekts „Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg“ fließen. Gefördert wird dabei insbesondere die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter aktiver Einbindung der regionalen Akteure. In der anschließenden Umsetzungsphase werden dann bis zum Jahr 2023 mit einem deutlich höheren Finanzvolumen – der Kreis kalkuliert hier mit rund 11,6 Millionen Euro - die im Pflegeplan einvernehmlich festgelegten Maßnahmen realisiert. Zusätzlich wird es dann auch Angebote zur Besucherinformation geben. Der gesamte Prozess wird durch aktive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Prof. Beate Jessel, stellte heute das Projekt gemeinsam mit Landrat Frithjof Kühn und Kreisumweltdezernent Christoph Schwarz der Öffentlichkeit vor, nachdem es bereits gestern in der Sitzung des Umweltausschusses des Kreises ausführlich erläutert wurde.

„Wir danken dem Bundesumweltminister und der Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, dass sie uns diese großartige Chance geben wollen, eine Perspektive für die Pflege und Entwicklung der Landschaft von den Rheinhängen in Bad Honnef und Königswinter, über Sankt Augustin, Hennef, Eitorf bis an die obere Sieg in Windeck umzusetzen“, sagte Landrat Frithjof Kühn. „Die alte Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen trägt ganz wesentlich zur Attraktivität für Pflanzen- und Tierwelt, aber auch für unsere Bürgerinnen und Bürger bei. Die Erhaltung dieser Landschaft braucht wirtschaftliche Anreize für Bewirtschafter und Eigentümer, die wir jetzt bieten können. Angesichts der kommunalen Haushaltsnotlagen bin ich froh, dass wir überhaupt noch etwas für die natürliche Entwicklung unserer schönen Landschaft tun können!“ BfN-Präsidentin Prof. Jessel stellte die herausragende Arten – und Lebensraumvielfalt und die enge Verzahnung der natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Landschaftsvielfalt in den Vordergrund, die in Deutschland ihresgleichen sucht. „Die Vielfalt an bundes- und europaweit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten unterstreicht den Stellenwert dieses Zentrums der biologischen Vielfalt in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus. Das geplante Großprojekt ‚Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg‘ bedeutet aber nicht nur einen Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt in Deutschland. Sondern es ist auch eine Chance für die Menschen in der Region, indem es verschiedene bereits eingeleitete Förderaktivitäten verzahnt und einen Beitrag zur Bewahrung und Entwicklung einer regionalen Identität im Rhein-Sieg-Kreis leistet.“

Über das Förderprogramm des Bundesumweltministeriums „chance.natur“ können nur Gebiete gefördert werden, die im nationalen und internationalen Interesse für den Naturschutz besonders wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp besonders charakteristisch sowie bundesweit repräsentativ sind. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von

Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen beitragen. Aktuell fördert der Bund mit dem Projekt im Rhein-Sieg-Kreis 31 Projekte bundesweit, in NRW noch ein weiteres in Westfalen.

Im Rhein-Sieg-Kreis sollen ab 2011 bis voraussichtlich 2023 auf rund 10.000 Hektar Fläche vor allem Weinbergsbrachen, Obstwiesen, extensiv genutztes Grünland, Heide und Feuchtwiesen sowie der Waldumbau und die natürliche Waldentwicklung gefördert werden. Dazu wird es spezielle Förderangebote an die Bewirtschafter oder Eigentümer der Flächen geben. Die Teilnahme am Programm, das sich speziell an Private richtet, ist freiwillig.

Das Förderprogramm wird mit einer Maßnahmenplanung beginnen, für die allein ein Zeitraum bis Mitte 2013 vorgesehen ist. Bis dahin soll im Einzelnen festgelegt werden, was im Fördergebiet geschieht, und zwar unter enger Einbeziehung aller regionalen Akteure aus Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus und natürlich den sechs beteiligten Kommunen. Letztere werden im Projekt eine besondere Rolle spielen, denn sie sollen sich mit zusammen 5 Prozent an den Kosten beteiligen. Weitere 5 Prozent der Kosten übernimmt der Kreis, der auch die Projektträgerschaft innehat. Die restlichen 90 Prozent kommen von Bund (75 Prozent) und Land (15 Prozent). Die großzügigen Förderbedingungen, die lange Laufzeit und das breite Maßnahmenpektrum machen die Teilnahme am Programm besonders attraktiv.

„Wir sind sehr froh, dass wir Geldgeber in Bund und Land gefunden haben, die uns eine Möglichkeit geben, aktiven Naturschutz und Landschaftspflege auf freiwilliger Basis zu betreiben, ohne dass wir mit Verboten und ordnungsrechtlichen Maßnahmen arbeiten müssen. Da hilft uns der hohe Anteil an Naturschutzgebieten, den wir bereits heute im Fördergebiet haben, entscheidend weiter“, machte Umweltdezernent Christoph Schwarz deutlich. „Das Projekt ist auch genau das richtige Instrument, um die zahlreichen einzelnen Aktivitäten zu koordinieren und alle Interessenten an einen Tisch zu bringen. Alleine würden wir einen solchen qualitativen Sprung nicht schaffen. Von daher freue ich mich auf den baldigen Start des Projektes.“

Weitere Infos: BfN Chance.natur

**Naturschutzgroßprojekt
„Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg“**

**Eckdaten des Finanzierungsplans 25.10.2010,
Aufschlüsselung auf Kommunen**

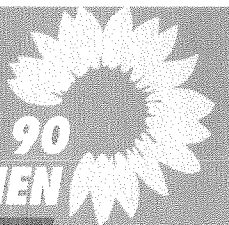
Jahr	Gesamt- ausgaben €	5 % Anteil Städte und Gemeinden €	Königs- winter €	Bad Honnerf €	Hennef €	Sankt Augustin €	Eitorf €	Windeck €
Phase 1								
2011	367.400	18.400	6.800	6.200	3.400	1.000	700	400
2012	496.500	24.800	9.200	8.400	4.600	1.300	1.000	600
2013/I	217.000	10.900	4.000	3.700	2.000	600	400	300

Phase 2								
2013/II	641.100	32.100	11.800	10.900	5.900	1.700	1.200	700
2014	1.168.150	58.400	21.500	19.700	10.800	3.000	2.200	1.300
2015	1.168.150	58.400	21.500	19.700	10.800	3.000	2.200	1.300
2016	1.188.150	59.400	21.900	20.100	10.900	3.000	2.200	1.300
2017	1.163.150	58.200	21.400	19.700	10.700	3.000	2.200	1.300
2018	1.163.150	58.200	21.400	19.700	10.700	3.000	2.200	1.300
2019	1.188.150	59.400	21.900	20.100	10.900	3.000	2.200	1.300
2020	1.163.150	58.200	21.400	19.700	10.700	3.000	2.200	1.300
2021	1.163.150	58.200	21.400	19.700	10.700	3.000	2.200	1.300
2022	1.163.150	58.200	21.400	19.700	10.700	3.000	2.200	1.300
2023	498.050	24.900	9.200	8.400	4.600	1.300	900	500

Die Zahlen sind auf 100 Euro gerundet. Zu beachten ist das Jahr 2013, in dem zur Ermittlung der Jahressumme die Teile aus Phase 1 und 2 zusammengezählt werden müssen. Alle Kosten der Phase 2 stehen noch unter Vorbehalt der PEPL-Ergebnisse.

Es liegt folgender Kostenschlüssel zugrunde (= Anteil der Kommune an der Förderkuisse ohne Staatsforst):

Königswinter	36,8 %
Bad Honnerf	33,8 %
Hennef	18,4 %
Sankt Augustin	5,1 %
Eitorf	3,7 %
Windeck	2,2 %



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

36

Hennef, 13.01.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anträge mit der Bitte der Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

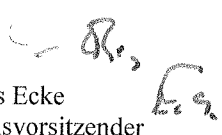
Anträge:

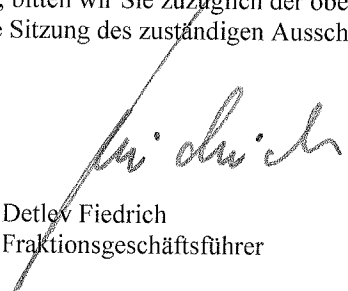
1. Die Stadt Hennef beteiligt sich als linksrheinische Kommune an dem Förderprogramm „Chance Natur“.
2. Die Stadt Hennef stellt einen entsprechenden Betrag in den Haushalt 2011 ff. ein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt Ideen und Möglichkeiten für eine Beteiligung darzustellen.
4. Wir beantragen die Einrichtung eines Arbeitskreises bestehend aus Verwaltung- und Fraktionsmitgliedern zur Ausgestaltung von Projektmöglichkeiten.
5. Synergieeffekte und Möglichkeiten mit bestehenden Programmen, wie dem Natursteig Sieg, sind zu prüfen und gegebenenfalls darzustellen.

Begründung:

Am 11.01.2011 fand bezüglich des Förderprogrammes „Chance Natur“ eine Vorstellung im Kreishaus statt. Die Möglichkeiten ökologische und oder aber touristische Potentiale auszuschöpfen stellten sich so interessant für den linksrheinischen Kreis dar, dass diese Programm in Hennef greifen sollte.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister falls es Ihnen notwendig erscheint auch in Hennef nähere und weiter Informationen zu diesem Projekt im politischen Raum zukommen zu lassen, bitten wir Sie zuzüglich der oben genannten Anträge dieses Programm in Form eines Informationsvortrages auf die Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.


Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender


Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2011/2213
Datum: 23.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Fluglärm
Aktuelle Sachstandsdarstellung

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen von Herrn Schumacher werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Vorsitzende der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. , Ortsverband Hennef, Herr Helmut Schumacher wird in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz die aktuelle Auswertung des Fluglärmauftkommens vorstellen und eventuelle Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Hennef (Sieg), den 23.02.2011

Klaus Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2011/2212
Datum: 23.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

- Kastanie in der Ladestraße am Bahnhof Hennef
1. Bericht der Verwaltung
 2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2011
 3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2011
 4. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.02.2011

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz nimmt das Gutachten des Baum-Sachverständigenbüros Reinartz & Schlag und den Beschluss der Grünflächenkommission vom 16.2.2011 zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fällgenehmigung eine Nebenbestimmung aufzunehmen, die im unmittelbaren Umfeld der Kastanie als Ersatz entweder mehrere Baumpflanzungen in Standardgröße oder eine deutlich über das herkömmliche Maß hinausgehende Solitärpflanzung vorsieht.

Begründung

Von Seiten der Verwaltung wird aus der Sitzung der Grünflächenkommission am 16.02.2011 berichtet. Das Protokoll ist als Anlage beigefügt.
Anschließend erläutert der Sachverständige Herr Schlag den Ausschussmitgliedern sein Gutachten und steht für Fragen zur Verfügung.

Wie im Gutachten dargestellt, ist aufgrund des gravierenden Schadbildes, der eingeschränkten Erhaltungsfähigkeit der Rosskastanie und der hohen Sicherheitserwartung des Verkehrs, ein Erhalt des Baumes nicht zu verantworten.

Vertreter der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen haben an der Sitzung der Grünflächen-kommission nicht teilgenommen.
Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.02.2011 wird wie folgt beantwortet:

1. In welchem konkreten Zustand befindet sich die Kastanie am Bahnhof?
2. Welche Möglichkeiten der Pflege und Schutzes des Baumes sind vom Gutachter vorgeschlagen worden?

Der Zustand und eventuelle Pflegemaßnahmen gehen aus dem **anliegenden Gutachten** hervor, sind auf dem Ortstermin der Grünflächenkommission am 17.2.2011 erörtert worden und werden in der Sitzung des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.3.2011 vom Gutachter erläutert.

3. Welche gravierenden Dinge hindert die Stadt Hennef an einem Erhaltungsversuch dieses alten Hennefer Wahrzeichens?

Für die Einleitung etwaiger Erhaltungsmaßnahmen wurde ein Sachverständiger hinzugezogen. Dieser hat angesichts der Vorschädigung und des derzeitigen Schadbildes sowie der hohen Sicherheitserwartung keine Sanierungsmaßnahmen, sondern die Fällung empfohlen. Dieser Einschätzung hat sich auch die mit einer Kronenverankerung beauftragte Baumpflegefirma (Göth, Fachagrarwirt Baumpflege-,Baumsanierung, FFL-zertifizierter Baumkontrolleur) angeschlossen.

4. Welche Ersatzpflanzungen sind vorgesehen und an welchen Standorten?

Über eventuelle Ersatzpflanzungen gibt es noch keine Entscheidung.

5. Hat man in der Planungsphase den Baum übersehen und muss ihn deshalb fällen?

Der Baum ist im geltenden Bebauungsplan vom 27.3.2008 als zu erhaltender Solitär festgesetzt, insofern wurde er schwerlich übersehen. Gefällt werden muss er aufgrund eines fortschreitenden Schadpilzbefalls.

6. Ist es richtig, dass laut Planungsunterlagen dieser Baum überplant worden ist?

Der Baum ist im geltenden Bebauungsplan vom 27.3.2008 als zu erhaltender Solitär festgesetzt. Das Umweltamt hat am 25.1.2011 die beteiligten Ämter über das beauftragte Gutachten und den Befund informiert. Planabweichende Bauanträge oder –voranfragen liegen nicht vor.

7. Seit wann wusste die Stadt vom Zustand des Baumes.

Der Baum ist aufgrund seiner Größe und seines Alters als schützenswertes Einzelobjekt in das Bebauungsplanverfahren eingegangen und entsprechend festgesetzt worden. Er wurde allerdings nicht im Hinblick auf Standsicherheitsrisiken eingehender untersucht, da diese Untersuchungstiefe dem für die Verkehrssicherung verantwortliche Eigentümer obliegt. Dies war zum Zeitpunkt der Planaufstellung die Deutsche Bahn. Das genaue Ausmaß des Schadbildes wurde mit Vorlage des Gutachtens (Oktober 2010) offenbar.

8. Was hat sie pflegerisch in den letzten Jahren konkret unternommen, um den Baum in seinem Bestand zu schützen.

Zur Einleitung etwaiger Erhaltungsmaßnahmen wurde ein Sachverständiger hinzugezogen. Dieser hat angesichts der Vorschädigung und des derzeitigen Schadbildes sowie der hohen Sicherheitserwartung keine Sanierungsmaßnahmen, sondern die Fällung empfohlen. Kurzfristig wurde der Einbau einer Kronensicherung und ein zusätzlicher Überfahrschutz durch Findlinge veranlasst.

9. Wann wurde das Gutachten in Auftrag gegeben?

Die Auftragserteilung erfolgte am 23.9.2010.

10. Was muss gem. unsere Baumschutzsatzung für den Erhalt oder den Ersatz getan werden.

Die Baumschutzsatzung kennt keinen – im übrigen auch rechtswidrigen –Automatismus für den Ersatz von gefälltten Bäumen, sondern soll einen reichhaltigen, entwicklungsfähigen Baumbestand für den baulichen Innenbereich sicherstellen. Dabei ist jeweils auf den Einzelfall abzustellen, wobei eines der wichtigsten Kriterien der jeweilige Gesundheitszustand des Baumes darstellt. In keinem Fall kann bei einem derartig gravierenden, gutachterlich festgestellten Schadbild vom Eigentümer der Erhalt des Baumes verlangt werden.

11. Sind weitere Baumfällungen im Innenstadtbereich angedacht oder notwendig?

Im Zuge der Niederlegung des baufälligen Hauses Lindenstraße 8 (ehem. Kinderschutzbund) und der Herrichtung der Fläche für eine provisorische Stellplatznutzung ist die Fällung mehrerer Gartenbäume vorgesehen. Über die technisch mögliche und städtebaulich wünschenswerte Übernahme einzelner Bäume wird noch entschieden.

12. Gibt es hierzu einen Zustands- und Maßnahmenbericht der Verwaltung.

Informationen über den Gesundheitszustand der ca. 8.500 städtischen Bäume kann jederzeit das Baumkataster Auskunft geben, in denen die regelmäßigen Baumkontrollen eingepflegt werden. Sollten Eingriffe in BaumSchS- bzw. städtebaulich relevante Bäume erforderlich werden, wird die Grünflächenkommission konsultiert.

Zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 18.2.2011

Die beantragte Aussetzung der Fällung bis zur Beratung im Ausschuss hat sich durch die Vorgehensweise der Stadt (vgl. Pressemitteilung vom 21.2.2011) erledigt.

Hennef (Sieg), den 23.02.2011

Klaus Pipke



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Mathias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

E: 18.02.2011

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hennef, 18.02.2011

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag mit der Bitte der Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

Antrag:

Es ist zu veranlassen die geplante Fällung der Kastanie am Bahnhof zu stoppen, bzw. auszusetzen.

Begründung:

Der weiteren Verschandelung und ökologischem Raubbau in unserer Stadt muss Einhalt geboten werden. Dieses Politikum darf nicht umgesetzt werden, nachdem in der Vergangenheit am Bahnhof schon gravierende Veränderungen gegen den Bürgerwillen durchgeführt wurden. Es dürfen keine weiteren Nacht- und Nebelaktionen in diesem sensiblen Bereich vorgenommen werden. Hierüber muss im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Gez. Mathias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Mathias Ecke
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 01 4, B.LZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

E: 18.02.2011

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Friedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 18.02.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Anfragen zur Beantwortung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

In welchem konkreten Zustand befindet sich die Kastanie am Bahnhof?

Welche Möglichkeiten der Pflege und Schutzes des Baumes sind vom Gutachter vorgeschlagen worden?

Welche gravierenden Dinge hindert die Stadt Hennef an einem Erhaltungsversuch diese alten Hennefer Wahrzeichens?

Welche Ersatzpflanzungen sind vorgesehen und an welchen Standorten?

Hat man in der Planungsphase den Baum übersehen und muss ihn deshalb jetzt fällen?

Ist es richtig, dass laut Planungsunterlagen dieser Baum überplant worden ist?

Seit wann wusste die Stadt vom Zustand dieses Baumes?

Was hat sie pflegerisch in den letzten Jahren konkret unternommen um den Baum in seinem Bestand zu schützen?

Wann wurde das Gutachten in Auftrag gegeben?

Was muss gen. unserer Baumschutzsatzung für der Erhalt oder den Ersatz getan werden?

Sind weitere Baumfällaktionen im Innenstadtbereich angedacht oder notwendig?

Gibt es hierzu einen Zustands- und Maßnahmenbericht der Verwaltung?

Gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Detlev Friedrich
Detlev Friedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

I AUFGABE

Ziel der Beratung ist die Untersuchung des Gesundheitszustandes der besichtigten Bäume, die Bestimmung der erkennbaren Pilzfruchtkörper sowie die Empfehlung von Pflege-, Untersuchungs- oder Standortverbesserungsmaßnahmen und die Erstellung einer schriftlichen Kurzfassung der Untersuchungsergebnisse.

2 UNTERSUCHUNG

Die Untersuchung entspricht den Leistungsbeschreibungen und den Qualitätsanforderungen der ZTV-Baumpflege (1993 und 2001) sowie der Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (FLL-Baumkontrollrichtlinie 2004). Zur Beurteilung wurde visuell eine mykologische und biologische Baumdiagnose zur Bewertung von Gesundheitszustand, Art und Ausmaß aufgetretenen Pilzbefalls, der Verkehrssicherheit und der weiteren Entwicklung der untersuchten Bäume durchgeführt. Grundlage der Untersuchung ist die integrierte Baumanalyse (IBA - Reinartz & Schlag 1996 und 1997).

2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

2.1.1 VITALITÄT

Beurteilung der lebenden Baumteile, Assimilationsfläche, Totholzbildung, Rindenzustand.

Einteilung in die Noten: 2 bis 5 = gute bis mangelhafte Vitalität

2.1.2 KOMPENSATIONSFÄHIGKEIT

Beurteilung der Fähigkeit eines Baumes einen Befall mit Schadpilzen durch seine Zuwachsleistungen zu kompensieren.

Einteilung in die Noten 2 bis 5 = gute bis mangelhafte Kompensationsfähigkeit.

2.1.3 SCHÄDIGUNGSGRAD

- 2** = gut entwickelt, im Wesentlichen ohne Schäden
- 3** = geringe Schädigung, die bei guten Standortbedingungen vom Baum kompensiert bzw. regeneriert werden kann
- 4** = deutliche Schädigung, die mittelfristig negative Auswirkungen für den Baum haben kann
- 5** = starke Schädigung, die kurzfristig negative Auswirkungen für den Baum haben wird, gravierende Mängel

2.1.4 LEBENSERWARTUNG

- gering** = kurzfristige Lebenserwartung von höchstens 5 Jahren
- mittel** = mittelfristige Lebenserwartung 5 - 15 Jahre
- hoch** = langfristige Lebenserwartung ohne erkennbare Einschränkung

2.1.5 GESAMTBEWERTUNG

- 2 = Guter Zustand: erhaltungsfähig - unbedingt erhaltenswürdig**
Vitaler Baum, in voller Funktionserfüllung, der keine, bzw. nur unbedeutende Mängel aufweist.
- 3 = Befriedigender Zustand: erhaltungsfähig - erhaltenswürdig**
Der Baum weist Schadsymptome und Vitalitätseinbußen auf. Die Schäden können in der Regel vom Baum kompensiert und/oder durch geeignete Pflegemaßnahmen stabilisiert werden.
- 4 = Beeinträchtigter Zustand: erhaltungsfähig - bedingt erhaltenswürdig**
Baum mit Mängeln und Schadsymptomen, die mittelfristig zum Absterben führen können und/oder Stand- bzw. Bruchsicherheitsprobleme aufweisen, die Sicherungsmaßnahmen erfordern. Bäume mit dieser Gesamtbewertung müssen in regelmäßigen Abständen fachgerecht kontrolliert werden.
- 5 = Mangelhafter Zustand**
Baum mit gravierenden Mängeln, die entweder kurzfristig zum Absterben führen können und/oder erhebliche Stand- bzw. Bruchsicherheitsprobleme darstellen.

3 ERGEBNISSE DER EINZELBAUM-UNTERSUCHUNGEN

3.1 ROSSKASTANIE (AESCULUS HIPPOCASTANUM)

BAHNHOFSTRASSE

3.1.1 SYMPTOME

Krone: Die Blätter sind von der Roskastanien-miniermotte (*Cameraria ohridella*) befallen. Die Belaubung ist witterungsbedingt (Niederschläge im August) in einem guten Zustand. Anzeichen für eine nachhaltige Minderung der Vitalität sind nicht aufgetreten.

Stammkopf: Um den Verkehrsraum für den Busverkehr freizuhalten, wurden mehrere Entnahmen von Starkästen durchgeführt. An einer älteren Astung sind die Fruchtkörper des angebrannten Rauchporlings (*Bjerkandera adusta*) auf dem abgrenzenden Wundgewebe erschienen (Fotos unten).

Stammfuß: Stammfuß und Wurzelanläufe sind gut ausgebildet und befriedigend verbreitert. Die Wurzeln haben das Bodenvolumen der Baumscheibe durchwachsen und drücken die Randsteine auseinander (Fotos gegenüber).





3.1.1 AUSWERTUNG

Die Fruchtkörperbildung zeigt an, dass der holzerstörende Pilz die Wundabgrenzungen der Rosskastanie durchwachsen hat. Die Pilzzellen haben die Basis des Stämmchens durchwachsen und den Umfang auf mehr als ein Drittel aufgelöst. Der Ansatz des Stämmchens ist bruchgefährdet. Der Holzabbau wird nicht durch die Holzneubildung kompensiert, weil der Miniermotten-Befall das Dickenwachstum bei normalem Verlauf stark reduziert. Der Kronenzustand ist in diesem Jahr vergleichsweise gut, weil die Entwicklung der Motten durch die enormen Niederschläge im August behindert worden ist.

Grundsätzlich könnte der Ast im derzeitigen Stadium des Abbaus mit einer Kronensicherung gesichert werden. Damit ließe sich die Verkehrssicherheit jedoch nicht dauerhaft wiederherstellen, weil sich auch der Einzugsbereich der Wurzeln erschöpft, was durch die Dichte der oberflächennahen Wurzeln angezeigt wird (Foto oben rechts). Durch die Einschränkung des Wurzelwachstums wird die Holzneubildung kontinuierlich zusätzlich eingeschränkt. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der holzerstörende Pilz die Ansatzstelle des Stämmchens ohne wesentliche Kompensation durchwachsen wird und der Stämmling in der Folge trotz Kronensicherung brechen kann. Im Zuge einer Umgestaltung des Verkehrsraums ist ein Erhalt der Kastanie kaum möglich, weil die erforderlichen Tiefbauarbeiten nicht ohne größere Beschädigungen der Wurzeln durchgeführt werden können. Der Wurzelverlust würde die vor beschriebene Situation weiter verschärfen.

- Wegen der hohen Sicherheitserwartung des Verkehrs und der eingeschränkten Erhaltungsfähigkeit der Rosskastanie, wird empfohlen, den Baum zu fällen.

Baumzustand	
Vitalität:	3
Kompensationsvermögen:	3
Schädigungsgrad:	4
Lebenserwartung:	kurz
Gesamtbewertung:	4

4 LITERATUR

- Baumkontrollrichtlinie**, 2004 - Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen. - Hrsg. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau (FLL) Bonn: 46 pp.
- Butin, H.**, 1996 - Krankheiten der Wald- und Parkbäume. - Thieme Verlag: 261 pp.
- Dujesiefken, D., Kowol, T., Reinartz, H., Schlag, M. & Wessolly, L.**, 1991 - Möglichkeiten der Baumanalyse - Das Gartenamt 6/40: 375-384.
- Jahn, H.**, 1990 - Pilze an Bäumen, 2. von H. Reinartz u. M. Schlag überarbeitete Auflage - Patzer Verlag Berlin
- Reinartz, H. & Schlag, M.**, 1988 - Methode zur Beurteilung pilzbedingter Schäden an Straßen- und Parkbäumen. - Neue Landschaft 33: 81-85.
- Reinartz, H. & Schlag, M.**, 1989 - Pilzinfektionen und ihre Auswirkungen auf Jung- und Altbäume. - Tagungsband zum 12. Bad Godesberger Gehölzseminar
- Reinartz, H. & Schlag, M.**, 1991 - Die mykologische Analyse als Grundlage einer sinnvollen Baumpflege. - Tagungsband zum 14. Bad Godesberger Gehölzseminar
- Reinartz, H. & Schlag, M.**, 1994 - Wichtige holzerstörende Pilze an Straßen- und Parkbäumen - Gartenamt 43 - 6/94: 403-406
- Reinartz, H. & Schlag, M.**, 1996 - Integrierte Baumkontrolle (IBA), Tagungsband zu den Westdeutschen Baumpflegetagen 1996, Köln
- Reinartz, H., Schlag, M. & Wessolly, L.**, 1996 - Schadwirkung und Beurteilung des Riesenporlingsbefalls an Buche - Stadt und Grün - 10/96: 692-696
- Reinartz, H. & Schlag, M.**, 1997 - Integrierte Baumkontrolle (IBA) - Stadt und Grün - 10/97.
- Reinartz, H. & Schlag, M.** 1999(1) - Schadwirkung und Kontrolle von Lackporlingsarten – Neue Landschaft - 2/99.
- Reinartz, H. & Schlag, M.** 1999(2) - Schadwirkung und Kontrolle des Brandkrustenpilzes – Neue Landschaft - 9/99: 577-581.
- Reinartz, H. & Schlag, M.** 2006 – Visuelle Baumkontrolle – Wertermittlungsforum, 1/2006 – SVK-Verlag
- Vetter & Wessolly**, 1994(1) - Ein neues baumschonendes Seilsystem zur Kronensicherung. - Das Gartenamt 4/94: 260,266.
- Vetter & Wessolly**, 1994(2) - Verkehrssicherheit: Vermeidung von Fehlern bei der Kronensicherung. - Das Gartenamt 9/94: 611,616.
- Vetter & Wessolly**, 1995 - Kronensicherung in Bäumen. - Neue Landschaft 2/95: 104-110.
- Wessolly, L.** 1991 - Verfahren zur Bestimmung der Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen. - Holz als Roh- und Werkstoff 48, Springer Verlag
- Wessolly, L.** 1995, Bruchdiagnose von Bäumen - Teil 2: Statisch integrierte Verfahren - Die statisch integrierte Abschätzung (SIA) - Stadt und Grün 8/95, Patzer Verlag, Berlin.
- Wessolly, L. & Erb, M.** 1998, - Handbuch der Baumstatik und Baumkontrolle. - Patzer Verlag, Berlin: 270 pp.
- ZTV-Baumpflege**, 1993 und 2006 - Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung. - Hrsg. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau (FLL) Bonn: 71 pp.

5 SCHLUSSBEMERKUNG

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch erstellt. Grundlage für die Untersuchung ist der heutige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis der Fachrichtung Biologie sowie spezielle Arbeiten zur Baumanalyse.

Köln, den 16. Dezember 2010



Dipl. Biol. Michael Schlag



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die Vertreter der Grünflächen-Kommission

Elisabeth Keuenhof (Vertr. Theo Walterscheid) CDU-Fraktion
Peter Auerbach (Vertr. Edmund Heller), CDU-Fraktion
Hans Peter Höhner (Vertr. Claudia Berger), CDU-Fraktion
Günter Kania (Vertr. Heinz Willi Sauer), CDU-Fraktion
Axel Precker (Vertr. Edelgard Deisenroth-Specht), SPD-Fraktion
Irene Stratmann (Vertr. Wolfgang Henscheid), SPD-Fraktion
Hans Ludwig (Vertr. Harald Chillingworth), Fraktion Die Unabhängigen
Willi Raderschadt (Vertr. Wolfgang Uhde), F.D.P.- Fraktion
Andreas Klee (Vertr. Gerd Hasselberg), Bündnis 90/DIE Grünen
Christine Schramm (Vertr. Hans Janser), Fraktion Die Linke

Umweltamt

**Ansprechpartner
Marion Holschbach**

Tel. 0 22 42 / 888 306
Fax 0 22 42 / 888 7306
E-Mail m.holschbach@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.04
Datum: 17.02.2010

17. Sitzung der Baumschutz- und Grünflächenkommission am 16.02.2011

Niederschrift

Teilnehmer

Fr. Keuenhof
Fr. Stratmann
Fr. Berger
Hr. Kania
Hr. Raderschadt
Hr. Janser (beratend)
Hr. Ludwig

Verwaltung

Hr. Stenzel
Hr. Narres
Fr. Lorenz
Hr. Wiegel
Hr. Schlag (Gutachter)

Herr Stenzel begrüßte um 17:00 Uhr die Anwesenden und stellte den Gutachter Herrn Schlag vor. Dieser erläuterte die Gründe für die von ihm empfohlene Fällung der Kastanie und stand für Fragen zur Verfügung.

Er machte deutlich, dass die Kastanie nur mit viel Aufwand erhalten werden könnte, wenn in diesem Bereich keinerlei Bauarbeiten mehr stattfinden würden.

Nach intensiver Diskussion wurde mit 4 Stimmen der CDU Fraktion und der Unabhängigen gegen 2 Stimmen

der SPD Fraktion und der FDP Fraktion beschlossen, dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz zu empfehlen, die Kastanie zu fällen und einen neuen Standort für eine Ersatzpflanzung direkt in die Planung aufzunehmen. Der neue Pflanzort sollte in unmittelbarer Nähe des alten Standortes liegen.

Die Sitzung endete um 18:00 Uhr.

für das Protokoll
gez. M. Holschbach

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

E: 01.03.2011

SPD-Fraktion

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, 21.2.2011

**Antrag: Maßnahmen zum Erhalt der alten Kastanie in der
Ladestraße**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie den folgenden Antrag dem Umweltausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die alte Kastanie an der Ladestraße auch trotz Ausbauarbeiten erhalten bleibt. Die Stadt errichtet dazu einen Grünstreifen zwischen Kastanie und Bahngleisen.

Begründung:

Während der Sitzung der Grünflächenkommission bestätigte der eingeladene Gutachter unserer Fraktion, dass es möglich ist, den Baum zu erhalten, wenn dieser genügend Freiraum für seine Wurzeln bekommt. Deshalb beantragen wir die Einrichtung eines Grünstreifens an dieser Stelle. Die SPD-Fraktion möchte keine weiteren Kahlschläge in der Hennefer Innenstadt, weil eine nachhaltige Stadtentwicklung nur erfolgen kann, wenn bestehende Grünflächen und Bäume geschützt werden. Wir möchten die Chance nutzen, die alte Kastanie zu erhalten. Wenn dies nicht gelingen sollte, bietet sich der eingerichtete Grünstreifen auch für eine Neupflanzung an.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Irene Stratmann
(Ratsmitglied)



gez. Mario Dahm
(Sachkundiger Bürger)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2011/2166
Datum: 02.03.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich
Rat	28.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg);

1. Vorstellung des digitalisierten Entwurfs
2. Beschluss zur Neubekanntmachung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der vorgestellte, digitalisierte Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen (Stand: 25.01.2011) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der vorgestellte, digitalisierte Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen (Stand: 25.01.2011) wird gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) neu bekannt gemacht.

Begründung

Mit Bekanntmachung vom 11.09.1992 ist der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) wirksam geworden. Seit dieser Zeit wurde er laufend an die geänderten Planungsbedürfnisse angepasst. Insgesamt wurden 28 Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht.

Durch die Vielzahl der in die Originalplanzeichnung eingetragenen Änderungen hat die Lesbarkeit des FNP gelitten. Aus diesem Grund und als Basis für die Neuauflistung des Flächennutzungsplans ist der derzeit in Papierform vorliegende FNP zwischenzeitlich durch das

Amt für Stadtplanung und –entwicklung digitalisiert worden.

Diese, mit dem dazu erworbenen CAD-Programm neu erstellte Planunterlage kann nunmehr als ein bürgerfreundliches Medium für Planauskünfte zur Verfügung gestellt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll es ebenfalls ermöglicht werden, die benötigten Informationen zum Flächennutzungsplan über die Internetseite der Stadt Hennef (Sieg) zu erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB kann eine Gemeinde den Flächennutzungsplan neu bekannt machen, d.h. sie kann alle bisher wirksam gewordenen Änderungen in die Urfassung einarbeiten und in einer öffentlichen Bekanntmachung auf die Neufassung hinweisen.

Die nun vorliegende „geänderte Fassung“ im Sinne des § 6 Abs. 6 BauGB (Stand: 25.01.2011) berücksichtigt alle bisherigen Änderungen, Ergänzungen sowie 2 Berichtigungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die Planunterlage entspricht gem. § 1 Abs. 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV) dem neuesten Stand; für die in der Legende verwendeten Planzeichen wurde die PlanzV in ihrer neuesten Fassung zugrunde gelegt. Die zeichnerischen Darstellungen sind unverändert übernommen worden. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen, wie bspw. Landschaftsschutzgebiete und Wasserschutzzonen, gehören nicht zum planerischen Inhalt (Darstellungen) des FNP. Sie sind dementsprechend auf den neuesten Stand gebracht worden.

Eines besonderen Verfahrens bedarf es für die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans nicht. Es bedarf auch keines Beschlusses der Gemeindevertretung über die Neufassung. Nur die Neubekanntmachung selbst, d.h. die Tatsache der Neubekanntmachung, erfordert einen Ratsbeschluss.

Der Neubekanntmachungsbeschluss unterliegt nicht der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 und 2 BauGB bei der Bezirksregierung, da keine inhaltlichen Änderungen der Darstellungen vorgenommen wurden.

Planungsrechtlich gelten im Bereich des Flächennutzungsplans als maßgebliche Planungsgrundlage weiterhin der ursprüngliche, förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit den beschlossenen, genehmigten und bekannt gemachten Änderungen bzw. Ergänzungen. Da nur der frühere Flächennutzungsplan einschließlich der durchgeführten Änderungen und Ergänzungen im Bereich der vorbereitenden Planung die materiell-rechtlich maßgebliche Planungsgrundlage ist, muss die Gemeinde dafür Sorge tragen, dass diese in ihrer Authentizität erhalten bleibt und ggf. (z.B. bei Rechtsstreitigkeiten) zur Verfügung steht.

Von der Fertigung einer neuen Begründung wird im Rahmen der Neubekanntmachung abgesehen. Ein bloßes Aneinanderfügen der einzelnen, innerhalb der jeweiligen Änderungsverfahren erarbeiteten Erläuterungsberichte bzw. Begründungen hätte keinen direkten inhaltlichen Nutzen. Für eine in sich stimmige, die Planänderungen berücksichtigende Neufassung müssten jedoch frühere inhaltliche Darlegungen verändert werden.

Aus rechtlichen Gründen ist eine Anpassung der Erläuterungsberichte bzw. Begründungen an die Neufassung nicht erforderlich. Sie wäre aus den vorgen. Gründen sogar rechtlich bedenklich.

Die eigentliche Neubekanntmachung erfolgt in der Weise, dass ortsüblich bekannt gemacht wird, dass der Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen, Ergänzungen sowie 2 Berichtigungen aufgrund des Beschlusses des Rates neu gefasst worden ist und dies hiermit bekannt gemacht wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass jedermann den neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen kann.

Im Einzelnen sind bisher folgende Flächennutzungsplanänderungsverfahren wirksam geworden:

2. Gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche sowie Wohnbaufläche im östlichen Bereich „Blankenberger Straße“ (in Klammern jeweils das Datum der Rechtswirksamkeit, hier: 19.04.1996)
5. Grünfläche „Sportplatz“ in Uckerath (19.04.1996)
6. Umgestaltung des Bereichs des ehemaligen Chronos - Werkes in Hennef – Zentralort (22.06.2001)
7. Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche „Lippenshof“, Hennef - Zentralort (22.06.2001)
8. Wohnbaufläche Lichtenberg, „Küfersgarten“, Teil B und D (15.05.1998)
8. Wohnbaufläche Lichtenberg, „Küfersgarten“, Teil A (12.09.2003)
9. Konzentrationszone Windkraftanlagen (29.01.1999)
11. Gewerbegebiet Hossenberg (12.03.1999)
13. Gewerbegebiet Bröl, „Katharinental“ (02.08.2002)
14. Wohnbaufläche im Bereich Uckerath, Alter Sportplatz (14.07.2000)
15. Umwandlung der Sonderbaufläche „Landesjugendheim“ in Wohnbaufläche im Bereich des Abtshofes in Hennef - Geistingen (14.11.2007)
17. Grünfläche „Dauerkleingärten“ in Stoßdorf (07.07.2000)
19. Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte in Bröl (25.04.2007)
21. Gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche sowie Sondergebiet Einzelhandel (ehemaliger EXTRA - Markt) im Bereich „Bonner Straße“ (18.05.2001)
22. Wohnbaufläche „Siegpromenade“ (15.02.2006)
23. Wohnbaufläche in Allner, Bereich Altes Rathaus (21.12.2001)
24. Erweiterung Wohnbaufläche Geisbach (21.03.2002)
26. Wohnbaufläche Kloster Geistingen (06.02.2008)
27. Wohnbaufläche in Happerschoß West (09.01.2004)
28. Wohnbaufläche „Auf der Hundskehr“ (17.08.2005)
31. Sonderbaufläche „Baumarkt und Gartencenter, BAHN“ (19.04.2006)
32. Wohnbaufläche „Am Schmittentpfädchen“ (28.09.2005)
33. Umwandlung von gewerblicher Baufläche zu Wohnbaufläche für eine Immobilie in Stoßdorf, „Heidestraße“ (15.03.2006)
34. Wohnbaufläche sowie Gemeinbedarfsfläche Schule und Kindertageseinrichtung im Bereich Hennef – Ost (28.09.2005)
37. Wohnbaufläche am süd-östlichen Ortsausgang von Uckerath (06.01.2010)
38. Umgestaltung des östlichen Stadteingangs von Hennef im Bereich „Bröltalstraße“ (07.02.2007)
39. Wohnbauflächenerweiterung in Lauthausen, „Am Forst“ (08.08.2007)
40. Umgestaltung der Darstellungen für den Bereich Hennef – Mitte entsprechend Bebauungsplanaufstellung (18.04.2007)

Darüber hinaus hat der Flächennutzungsplan folgende Berichtigungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfahren, die ebenfalls in die digitalisierte Fassung eingearbeitet wurden:

1. Teilweise Umwandlung der Sonderbaufläche „Kath. Jugendwerk St. Ansgar“ in Happerschoß zu Wohnbaufläche (s. Bebauungsplan Nr. 16.7 Hennef (Sieg) - Happerschoß Süd)
2. Umwandlung eines Parkplatzes im Bereich „Lindenstr. / Bahnhofstr.“ von Mischgebiet zu Wohnbaufläche (s. 13. Ä. des Bebauungsplans Nr. 01.1 Hennef (Sieg) – Ortskern, Bahnhofstr. / Lindenstr.)

Diese rechtswirksamen Änderungen, Ergänzungen und die vorgenannten Berichtigungen des Flächennutzungsplans finden sich in der vorliegenden digitalisierten und neu bekanntzumachenden Fassung (Stand: 25.01.2011).

Der digitalisierte Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) wird in der Sitzung vorgestellt. Die Ratsfraktionen haben bereits je 1 Exemplar der digitalisierten Fassung vorab per Ratspost erhalten.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
Jährliche Folgekosten	Sachkosten: s.u. €
	Personalkosten: □□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□ € □□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□	Lfd. Mittel: □□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□ Höhe: □□□□ €

Bemerkungen

Anschaffung CAD-Programm: 9.700,-- €
Schulungskosten CAD: ca. 9.500,-- €

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□)

Mitzeichnung:

Name: □□□□	Paraphe:	Name: □□□□	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
□□□□		□□□□	
_____	_____	_____	_____
□□□□		□□□□	
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 02.03.2011

K. Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2011/2189
Datum: 03.03.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich
Rat	28.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW, Düsseldorf, vom 06.06.2005

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld Bombenblindgänger / Kampfmittel auftreten können. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf das FNP - Änderungs-, sondern auf das Bebauungsplanverfahren und wird dementsprechend dort abgewogen.

zu T2, RSAG, Siegburg, vom 04.01.2011

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit Dreiachser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des Weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf das FNP - Änderungs-, sondern auf das Bebauungsplanverfahren und wird dementsprechend dort abgewogen.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln, vom 03.01.2011

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird begrüßt, dass etwaiger Flächenbedarf für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. durch die Aufwertung von Forstflächen realisiert wird. Es ist aber sicher zu stellen, dass die beschriebenen Pflegemaßnahmen der blütenreichen Strauchhecke (BB1) wie beschrieben durchgeführt werden, um ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern.

Abwägung:

Die Pflege der blütenreichen Strauchhecke wird durch den Investor bzw. durch einen von ihr benannten Ansprechpartner überwacht, so dass ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird.

zu T4, Stadtbetriebe Hennef, AÖR, Fachbereich Abwasseranlagen, vom 20.01.2011

Stellungnahme:

Die Überlassung des Niederschlagswassers für die vorgestellte Lösung ist rechtlich nicht möglich. Die Versickerung soll hier nicht auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Die Flächen sind bei der Auslegung der Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AÖR bereits berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf das FNP - Änderungs-, sondern auf das Bebauungsplanverfahren und wird dementsprechend dort abgewogen.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis, Regional-/ Bauleitplanung, Siegburg, vom 01.02.2011

Stellungnahme:

a) Hochwasserschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Bauherren ist eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zu treffen.

b) Abwasserbeseitigung:

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Versickerungsbecken von den Stadtbetrieben Hennef AÖR im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG zu betreiben ist. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

c) Bodenschutz:

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist als schutzwürdiger Boden in die Landeskartierung aufgenommen. Der vorhandene natürliche Boden wird z.B. durch Versiegelung, Verdichtung oder Umlagerung beeinträchtigt.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Umweltbericht sind die Eingriffe in den Boden als z.T. erheblich beschrieben worden. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind dargestellt worden. Es wird empfohlen, die Maßnahmen mit dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABo 2009, abzugleichen und ggf. anzupassen.

Abwägung:

Zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der

Kellergeschosse analog.

Zu b) Das Versickerungsbecken entfällt. Das Regenwasser wird in die vorhandene Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR östlich des Plangebietes eingeleitet. Die Flächen des Plangebietes sind bei der Bemessung dieser Anlage bereits berücksichtigt worden.

Zu c) Im Umweltbericht wird der Eingriff in das Schutzgut Boden detailliert beschrieben und anhand eines Bewertungsverfahrens der Eingriff in den Boden zusätzlich bewertet. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch als bodenverbessernde Maßnahmen vorgesehen und entsprechen den Maßnahmen, die im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ empfohlen werden. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu einer Nutzungsextensivierung von Boden und somit zu einer Verminderung negativer bodenphysikalischer und bodenchemischer Einflüsse. Durch den Umbau von Fichtenforst in Laubwald standortangepasster, tief wurzelnder Arten wird das Puffervermögen des Bodens für versauernd wirkende Einträge erhöht und die Erosion vermindert.

zu B1, Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef – Bröl, vom 01.02.2011

1. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt, weil in Hennef im Allgemeinen und in der Ortslage Bröl im Besonderen kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und eine „Außenentwicklung“ erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

1. Abwägung:

Die Ortslage Bröl weist nach wie vor nur ein geringes Angebot an freien, bebaubaren Grundstücken auf. Durch die Planung werden in Bröl fünf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser geschaffen.

Den Anforderungen an flächensparendes und ökologisches Bauen wird gerade mit der Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle Rechnung getragen, weil die Erschließung der Grundstücke bereits vollständig vorhanden ist. Eine Außenentwicklung liegt hier also nicht vor.

2. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf wird den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht, da die Belange des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes außer Acht gelassen werden.

2. Abwägung:

Sowohl die Belange des Umweltschutzes als auch die Belange des Hochwasserschutzes wurden eingehend untersucht und entsprechend den Ergebnissen der Fachingenieure in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die geplante Bebauung wurde bereits im Vorfeld im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz sowie den Städtebau auf ein vernünftiges Maß reduziert. Die Baugrundstücke wurden ca. 30 m vom Weg „Am Brölbach“ abgerückt.

In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Bau von Kellern ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weiße Wanne) sind jedoch Ausnahmen möglich, wobei das Risiko auf Seiten der Bauherren liegt.

Die ursprünglich angedachte Versickerungsfläche unmittelbar nördlich des Weges „Zum Brölbach“ entfällt, da das zu versickernde Regenwasser der Plangrundstücke bei der Bemessung der Versickerungsfläche östlich des Plangebietes bereits berücksichtigt wurde. Die Plangrundstücke werden an diese Versickerungsfläche angeschlossen.

3. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf birgt für die Stadt Hennef und auch die einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen (Stellungnahmen 1 und 2) nicht übersehbare Haftungsrisiken.

3. Abwägung:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, um sowohl für die künftige Wohnbevölkerung als auch für die Natur gesunde Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Planung und in den Textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt. Hieraus resultieren u.a. auch die Festsetzungen hinsichtlich des Baus von Kellern.

Das Risiko beim Bau von Kellern liegt ausschließlich beim Bauherren selbst. Hierauf wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich hingewiesen. Eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder bei Hoch- und Qualmwasserschäden ist somit auszuschließen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine abwägungsrelevanten Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- rhenag
- Wahnbachtalsperrenverband WTV
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Gemeinde Eitorf
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Eitorf

2. Gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden die 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 17.11.2009 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 41. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel dieser Änderung ist es, das Angebot an Wohnbaufläche in der Ortslage Bröl zu ergänzen und zudem den Ortsrand dort sinnvoll abzurunden. Dementsprechend soll die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan, „Fläche für die Landwirtschaft“, zugunsten der Darstellung „Wohnbaufläche“ aufgegeben werden.

In gleicher Sitzung wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für diese FNP – Änderung beschlossen und in der Zeit vom 11. – 25.03.2010 durchgeführt. Dabei wurden keine, den weiteren Verfahrensgang der FNP – Änderung beeinträchtigenden Stellungnahmen eingereicht.

Die Öffentliche Auslegung, beschlossen in der Sitzung am 08.12.2010, fand in der Zeit vom 06.01. – 07.02.2011 statt. Dabei ging eine Stellungnahme von Bürgerseite ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.12.2010 an diesem Verfahrensschritt beteiligt. Für die abwägungsrelevanten Stellungnahmen ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Die Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Schreiben vom 17.03.2010 an die Bezirksregierung Köln gesendet. Mit Schreiben vom 28.04.2010 wurde von dort bestätigt, dass gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplans aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Damit ist diese Änderung den Zielen der Raumordnung angepasst.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: □□□□□ €
Jährliche Folgekosten	Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□ Höhe: □□□□□ €
Bemerkungen	
□□□□□	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Hennef (Sieg), den 03.03.2011

K. Pipke

Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T5, B1
- 41. FNP – Änderung, Planzeichnung
Stand: 03.03.2011
- 41. FNP – Änderung, Begründung
Stand: 03.03.2011
- 41. FNP – Änderung, Umweltbericht
Verfasser: Ing.-Büro I. Rietmann, Königswinter
Stand: 18.02.2010

STADT HENNEF (SIEG)

41. Änderung des Flächennutzungsplans - Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben -

Begründung - Rechtsplan -

Stand: 03.03.2011

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Inhalt:

1. Planungsanlass

2. Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge

3. Verfahren

4. Angaben zu übergeordneten Planungen

5. Plandarstellungen

6. Eingriffe in den Naturhaushalt / Umweltverträglichkeitsprüfung

7. FFH - Verträglichkeitsprüfung

8. Bodenordnung und Finanzierung

Aufgestellt:

53773 Hennef (Sieg), den 03.03.2011 / Amt 61

1. Planungsanlass

Die Stadt Hennef (Sieg) beabsichtigt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortslage Bröl. Das Plangebiet soll das Angebot an Wohnbaufläche in dieser Ortslage ergänzen und dient zudem der sinnvollen Ortsabrundung entlang der bereits ausgebauten Straße „Flutgraben“.

Da im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zurzeit für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, soll der Flächennutzungsplan entsprechend der angestrebten Nutzung geändert werden.

2. Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) – Bröl unmittelbar an der bereits ausgebauten Straße „Flutgraben“ und schließt an die bestehende Bebauung an. Es grenzt unmittelbar an das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl (Fließgewässer). Landschaftsschutz ist nicht betroffen. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet „Brölbach“.

3. Verfahren

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) ist der Änderungsbereich zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung für diese Fläche ist eine Änderung in „Wohnbaufläche“ vorgesehen.

Parallel zu diesem FNP – Verfahren wird auch der Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West, für diesen Bereich aufgestellt.

4. Angaben zu übergeordneten Planungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Dezember 2006, sieht für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ vor. Dieser Bereich umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung“ zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt gemäß „Erläuterungen“ zu den Zielen der Regionalplanung bei 2000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl von Bröl liegt bei ca. 1.180). Der Verzicht auf eine Darstellung der kleinen Ortsteile als Siedlungsbereiche hat „weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge, noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften ...“ (Zitat).

Landschaftsschutz ist im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31.08.2006 nicht betroffen.

5. Plandarstellungen

Durch die 41. FNP - Änderung werden die Bauflächen im Süden von Bröl abgerundet. Der Bereich der Arrondierung liegt in fußläufiger Verbindung zum Ortskern und ist auch über den ÖPNV gut an den Zentralort angebunden. Die Schaffung neuen Wohnraums soll auch zur besseren Ausnutzung der in der Ortslage vorhandenen Infrastruktur beitragen.

Darüber hinaus soll mit der Wohnbauflächendarstellung der lokalen Wohnbauflächennachfrage gezielt nachgekommen werden. Die zukünftige Bebauung soll sich am Bestand orientieren.

6. Eingriffe in den Naturhaushalt / Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine erste Einschätzung zur Verträglichkeit der Planung liefert der Umweltbericht, der dieser Begründung beiliegt. Dieser wiederum wird inhaltlich ergänzt durch einen Vorbericht zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bezüglich der Fledermausfauna. Weitere Untersuchungen hierzu sind ab 2009 erfolgt.

Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 04.3 B zu entnehmen. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Textteil dieses Bebauungsplans, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, konkretisiert.

7. FFH - Verträglichkeitsprüfung

Von einer FFH – Verträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden. Die FFH - Verträglichkeitsvorprüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.3 A, Teilbereich 1, Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben, im August 2005 ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH – VP. Da das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 04.3 A, Teilbereich 1, in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet der 41. Flächennutzungsplanänderung steht, kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der FFH – VP zum Bebauungsplan Nr. 04.3 A auch auf den Bereich der FNP – Änderung zutreffen.

8. Bodenordnung und Finanzierung

Die geplanten Neubauflächen befinden sich in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer und ist für die Stadt somit kostenneutral.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen -

- ☐ §§ 3 (1), 4 (1) ☒ §§ 3 (2), 4 (2)
☐ § 4a (3) BauGB ☐ § 13 (1) BauGB
☐ § 13a BauGB

41. Flächennutzungsplanänderung, Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben

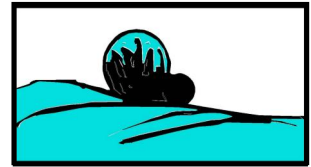
Ausschuss: ☐ S + P ☒ UDD ☐ ÖS

Datum: 16.03.2011

Eingang	Absender	B / T	+ / -
09.03.2010	Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW	T1	
03.01.2011	rhenag		-
05.01.2011	RSAG	T2	
06.01.2011	Wahnachtalsperrenverband WTV		-
06.01.2011	Landwirtschaftskammer NRW	T3	
13.01.2011	Amt für Kinder, Jugend und Familie		-
20.01.2011	Fachbereich Abwasseranlagen	T4	
26.01.2011	Gemeinde Eitorf		-
26.01.2011	Landesbetrieb Wald und Holz		-
07.02.2011	Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung	T5	
04.02.2011	Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef - Bröl	B1	
	intern:		
14.02.2011	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde		+

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
INGRID RIETMANN
Siegburger Str. 243a
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
e-mail: info@buero-riemann.de

Umweltbericht
zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stadt Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	3
3. Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	3
3.1. Aussagen aus dem Landschaftsplan und Bauleitpläne	3
3.2. Schutzgebiete des Naturschutzes	3
3.3. Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen.....	4
3.4. Anforderungen des BImSchG und nachgeordneter Verordnungen.....	4
4. Bestandsdarstellung und -bewertung des Plangebietes.....	5
4.1. Naturräumliche und geographische Lage	5
4.2. Umweltmerkmale	5
4.2.1. Biotope, Flora und Fauna.....	5
4.2.2. Boden.....	6
4.2.3. Wasser	6
4.2.4. Klima und Luft	7
4.2.5. Lärm	7
4.2.6. Landschafts-/Siedlungsbild.....	7
4.2.7. Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit	8
4.2.8. Kultur und sonstige Sachgüter	8
5. Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung)	8
5.1. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante).....	8
5.2. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung.....	8
5.2.1. Schutzgut Biotope, Flora und Fauna	8
5.2.2. Schutzgut Boden	9
5.2.3. Schutzgut Wasser	10
5.2.4. Schutzgut Klima und Luft.....	10
5.2.5. Lärm	10
5.2.6. Schutzgut Landschafts-/Stadtbeeld.....	10
5.2.7. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	10
5.2.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	11
6. Verfasser und Urheberrecht	11

1. Einleitung

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichtes ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Ergebnisse resultieren neben der Auswertung vorhandener Fachplanungen aus einer Ortsbegehung, die im Rahmen des parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West durchgeführt wurde.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Bereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Rhein-Sieg-Kreis, im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) - Bröl und erstreckt sich westlich entlang der Straße ‚Flutgraben‘ über die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Der Änderungsbereich umfasst ein Teilstück des Flurstücks 87, Flur 15, Gemarkung Altenbödingen. Im Norden und Osten schließt die bestehende Wohnbebauung, im Süden und Westen der offene Landschaftsraum an.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, einen Offenlandbereich der bislang im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als Wohnbaufläche darzustellen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist auch Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West der den Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

3. Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

3.1. Aussagen aus dem Landschaftsplan und Bauleitpläne

- Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Stadtgebietes Hennef, der vom Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“ nicht erfasst wird. Für diesen Bereich gilt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über ‚Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31 August 2006, die für das Plangebiet keine Festsetzung trifft.
- Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Dieser übernimmt Funktionen zum „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“. Dieser Bereich umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung“ zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt bei 2000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl Bröl: 1150) Der Allgemeine Freiraum und Agrarbereich übernimmt im Geltungsbereich Funktionen zum „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“.

3.2. Schutzgebiete des Naturschutzes

- Schutzgebiete des LG bzw. des BNatSchG werden vom Geltungsbereich unmittelbar nicht berührt.
- Im Süden des Plangebiets in ca. 150 m Entfernung befindet sich die Bröl. Der 6-10 m breite Bachlauf der Bröl ist als Naturschutzgebiet „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“ ausgewiesen sowie als FFH-Gebiet „Brölbach“ (DE-5110-301) in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) aufgenommen.
 - 1. Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Das Brölbachtal beherbergt landesweit bedeutende Erlen- und Eschen- sowie Eichen-Hainbuchen-Auwälder. Typisch ausgeprägte Uferhochstaudenfluren unterstreichen den besonderen Wert des Bachtals. Die Bäche stellen wertvolle Fisch-Habitate zur Verfügung. Zudem sind repräsentative Hainsimsen- und örtlich Waldmeisterbuchenwälder anzutreffen.
 - 2. Schutzgegenstand gem. Schutzzieldokument „Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten“, LÖBF NRW, 2001: „a) Für die Meldung des FFH-Gebietes sind ausschlaggebend: Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160),

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), Flussneuenauge und Lachs. b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 200 und /oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Groppe, Bachneuenauge, Schwarzspecht und Mittelspecht.“

- 3. Schutzmaßnahmen gem. Fachinformationen der LANUV zum NATURA-2000 Gebiet DE-5110-301, 2007: „Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Bröltal eine Kernfläche im Bergischen Flussnetz dar und ist als Refugial- und Ausbreitungslbensraum für autotypische Arten und die Fischfauna von hervorragender Bedeutung. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung der Auwälder, die bei Gewährleistung eines autotypischen Wasserhaushaltes und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik des Brölbaches naturnah bewirtschaftet bzw. einer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollten. Sowohl die Teiche in der Aue als auch die Uferbefestigungen sollten zur Gewährleistung einer natürlichen Fließdynamik zurückgebaut werden. Für die Buchenwälder ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahe Waldbewirtschaftung das zu verfolgende Entwicklungsziel. In der Grünlandaue sind Nutzungsextensivierungen und Entwicklung von niederungstypischen Feuchtlebensräumen zur weiteren Aufwertung des Gebietes erforderlich.“

(Quellen: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten -, Informationssystem der LANUV, unter: www.natura2000-meldedok.naturschutz-fachinformationen-nrw.de und Landschaftsinformationssammlung der LÖBF (LINFOS), FFH-Gebiete, DE 5110-301 Broelbach (7680016) unter: www.tim-online.nrw.de, Stand: 07.10.2008 und 25.01.2010).

- Nach dem Biotopkataster der LANUV grenzt das schutzwürdige Biotop BK-5209-139 „Bröltal von nördlich Bröl bis Müschmühle“ bis an die Straße ‚Am Brölbach‘ heran, die südlich des Änderungsbereichs liegt. Schutzziele sind der Erhalt und die Optimierung einer Flussaue mit Grünlandflächen.
- Dem „Unterlauf der Bröl zwischen Winterscheiderbröl und Müschmühle“ kommt herausragende als Biotopverbundelement (VB-K-5209-016) zu. Schutzziel ist die Erhaltung und Sicherung herausragender, naturnaher Auenwälder an einem natürlichen Flusslauf des Bergischen Landes. Sicherung einiger artenreicher Auengrünlandbereiche. Erhaltung und Entwicklung eines extrem steil eingeschnittenen Kerbtals mit dem Vorkommen von *Polystichum setiferum*. (Biotopverbundplanung des LANUV). Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt am nördlichen Rand innerhalb des Verbindungskorridors.

3.3. Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen

- Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Bröl.
- Weitere Schutzvorschriften anderer Umweltplanungen sind nicht bekannt.

3.4. Anforderungen des BImSchG und nachgeordneter Verordnungen

Zur allgemeinen Beurteilung des gebietsbezogenen Lärmniveaus können die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) (tags) und 45 dB(A) (nachts) sowie die Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 16. BImSchV hinsichtlich des Straßenverkehrs für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) (tags) und 49 dB(A) (nachts) herangezogen werden. Ergänzend liegt für die Stadt Hennef ein Lärminderungsplan nach § 47a des BImSchG, Stand 28.04.2003, vor.

4. Bestandsdarstellung und -bewertung des Plangebietes

4.1. Naturräumliche und geographische Lage

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Bergisch-Sauerländischen Gebirges und am westlichen Rand der Untereinheit des Mittelsiegtals im Einflussbereich der Sieg-Agger-Niederung (Köln-Bonner-Rheinebene). Das Bröltal bildet ein Seitental der Sieg. Das Höhen-niveau des Änderungsbereichs liegt zwischen 76,5 und 75,5 m ü. NN und fällt leicht nach Süden hin ab.

4.2. Umweltmerkmale

4.2.1. Biotope, Flora und Fauna

Der Änderungsbereich wird im rechtsgültigen FNP als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt und als solcher genutzt. Der Grünlandbestand wird als intensive Fettwiesen genutzt. Die landwirt-schaftliche Fläche hat eine eher untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Flora und Fauna, da sie durch die intensive agrarische Nutzung nur einer geringen Anzahl von Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten kann. Das Vorkommen von Rote Liste (Pflanzen-) Arten im Plangebiet konnte nicht festgestellt werden. Im Norden grenzt die bestehende Wohnbebauung, im Osten eine Neubau-siedlung an den Änderungsbereich heran. Die asphaltierte Straße ‚Flutgraben‘ bildet hierzu im Osten die Grenze. Nach Süden und Westen erstreckt sich der offene Landschaftsraum zur Bröl hin. Die Aue ist durch Wiesen und Weiden geprägt. Innerhalb der Flächen befinden sich alte, höhlentragende Einzelbäume die neben ihrem landschaftsästhetischen Wert als Lebensraum für Fledermäuse von Bedeutung sein können. Aufgrund der Hinweise, dass in der näheren Umgebung zum Plangebiet geschützte Tiere vorkommen können, erfolgte die Beauftragung einer artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Fledermäuse. Die Kartierungen wurden in den Jahren 2006 (Frühjahrsaspekt), 2008 (Herbstaspekt) und 2009 (Frühsommer-, Sommer-, Spätsommeraspekt) durchgeführt. In das Unter-suchungsgebiet wurden neben dem Plangebiet die Wiesen mit Gehölzen entlang des Brölbaches zwi-schen Reitplatz „Am Brölbach“ und Brücke „Am Steg“ sowie Siedlungsbereiche, die im Norden an das Plangebiet grenzen einbezogen. Die Ergebnisse des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Fledermausflora / Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West“ (Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Fledermausspezialistin, Leverkusen, Stand: November 2009) werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Aussagen zur Methodik, Artenlisten, Schutzstatus, etc. sind dem Gutachten zu entnehmen.

Insgesamt konnten mit Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Graues/Braunes Langohr (*Plecotus austriacus/ auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Große/Kleine Bartfledermaus *Myotis brandtii/ mystacinus* und eine nicht determinierte Myotisart 7 streng geschützte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet fungiert an seinen nördlichen Rändern mit A-ckerstreifen und angrenzenden Hecken als Jagdhabitat und Flugstraße für Zwergfledermäuse und eine nicht determinierte Myotisart sowie als Jagdhabitat für Große Abendsegler. Bei der erweiterten Untersuchungsfläche handelt es sich um einen strukturreichen Landschaftsraum mit Offenlandberei-chen, altem Baumbestand, Baum- und Strauchhecken. Im Süden des Untersuchungsgebietes fließt der Brölbach. Insektenreiche Nahrungshabitate finden Fledermäuse an den Gehölzstrukturen der Gartengrundstücke, den Einzelbäumen nördlich der Flöreswiese und an den Bachuferwäldern, die den Brölbach begleiten sowie auf/über den Wiesen und Viehweiden südlich der Ortschaft Bröl. Bäume und Strauchhecken im Bereich der Gärten im Untersuchungsgebiet sowie die, den Brölbach begleitenden Gehölze fungieren als vernetzende Strukturen bzw. Flugstraßen für die Fledermäuse. Es gibt Hinweise auf potenzielle Quartiere z.B. im/am Haus „Alter Weg 62“ und in weiteren Häusern der Ortschaft Bröl. Das gesamte Untersuchungsgebiet entspricht einem für Fledermäuse günstigen Lebensraum.

Der Flusslauf der Bröl ist als Natura 2000-Gebiet ‚Brölbach‘ ausgewiesen. Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Lachs
- Groppe
- Flussneunauge
- Bachneunauge

Der Bröl kommt als Wander- und Laichgewässer für die Fischfauna eine besondere Bedeutung zu, zu dessen Erhalt und Förderung insbesondere die Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in Vordergrund steht. Aufgrund der Nähe des Änderungsbereiches zum Flusslauf der Bröl sind Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet ‚Brölbach‘ und damit eine Zulässigkeit gem. § 34 (2) BNatSchG in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu untersuchen. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird derzeit noch geprüft.

Anmerkung: Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Zuge der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 04.3A Teilbereich 1 Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben im August 2005 ergab, dass das Vorhaben, bei Umsetzung aller benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. keine Direkteinleitung von Schwebstoffbelasteten Oberflächenwasser in die Bröl), keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-VP zur Folge hat.

4.2.2. Boden

Die Böden innerhalb des Änderungsbereiches werden durch ausgeprägte Auenlehmdeckschichten (Holozän) über kiesigen Flussablagerungen (Schotterersedimenten) der Niederterrasse des Pleistozäns geprägt. Hieraus haben sich Brauner Auenboden, stellenweise Auengley gebildet. Charakteristisch für diesen schluffigen Lehm Boden ist ein meist hoher Ertrag, eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, eine mittlere bis hohe Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit (Bodenkarte von NRW, Blatt L 5308 Bonn). Nach den Karten der schutzwürdigen Böden in NRW (2006) wird der Boden aufgrund seiner hohen natürlichen Ertragsfähigkeit als schutzwürdiger Boden der Stufe 1 bewertet.

Die Böden innerhalb des Änderungsbereiches können durch die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer bodenökologischen Funktion vorbelastet sein. So wirkt hoher Reifendruck belastend auf das Edaphon ein (Bodenverdichtung und Wasser- und Lufthaushalt).

4.2.3. Wasser

Oberflächenwasser / Grundwasser / Versickerung

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Durch die Nähe des Änderungsbereichs zur Bröl und der Lage innerhalb der Aue, unterliegt der Wasserhaushalt der Auendynamik der Bröl, d.h. es ist von schwankenden Grundwasserstand entsprechend der Wasserführung der Bröl auszugehen. Starkregenereignisse bzw. Hochwasser wirken sich voraussichtlich mit ansteigenden Grundwasserständen aus. Die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt südlich des Änderungsbereiches, d.h. der bei Hochwasser überschwemmte Raum gemessen an einem HQ 100 liegt außerhalb.

Durch die vorhandene Nutzung als Offenlandflächen (Grünland) ist die natürliche Versickerungsfähigkeit im Plangebiet und somit die Funktion der Grundwasserneubildung uneingeschränkt möglich. Nach der Bodenkarte NRW wird der lehmige Boden im Änderungsbereich mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit angegeben.

Im Rahmen des parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West werden durch Beauftragung eines Bodengutachtens sowie einer hydro-

geologischen Stellungnahme der Kühn Geoconsulting GmbH detaillierte Aussagen zur hydrologischen Situation vor Ort und zum Versickerungspotential im Plangebiet getroffen werden.

4.2.4. Klima und Luft

Der Änderungsbereich zählt zum subatlantisch - atlantisch geprägten Klimabereich mit relativ milden Wintern. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 9,0 und 9,5°C, im Januar bei 1°C und im Juli bei 17,5°C. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 700-800 mm (Steigungsregen am Rand des Bergischen Landes). Die Hauptwindrichtung ist Nordwest.

Die offene Grünlandfläche dient grundsätzlich der Kaltluftproduktion und übernimmt durch ihre höhere Verdunstungsrate, im Gegensatz zu versiegelten Flächen eine Klimafunktion. Da die Freifläche tiefer liegt als die vorhandene Bebauung der Ortslage Bröl, ist ihre bioklimatische Ausgleichsfunktion für die Ortslage eher von untergeordneter Bedeutung. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Tallage und wird im Wesentlichen durch diese beeinflusst. Der südlich angrenzende Steilhang verursacht zudem eine Schattenwirkung, welche erhöhte Nebelwirkung, geringe Einstrahlungsintensität oder längere Bodenkälte im Geltungsbereich hervorrufen. Durch die Kleinflächigkeit sind die klimawirksamen Einflüsse jedoch lokal begrenzt. Anthropogen bedingte Veränderungen ergeben sich durch die angrenzende Bebauung, die den Änderungsbereich klimatisch belasteten kann. Zudem sind hierdurch auch die natürlichen Windverhältnisse gestört.

4.2.5. Lärm

Für das Plangebiet ergibt sich aus den Angaben des Lärminderungsplans der Stadt Hennef eine bestehende Belastungssituation, die überwiegend vom Straßenverkehr der B487 ausgeht und aus nördlicher Richtung auf das Plangebiet einwirkt. Die aus dem Straßenverkehr resultierenden Belastungen liegen bei Tag im Bereich „über 45 dB(A) bis 50 dB(A)“ und bei Nacht „über 40 dB(A) bis 45 dB(A)“. Das westlich gelegene Gewerbegebiet verursacht Beurteilungspegel von tags 40 dB(A) bis 45 dB(A). Zudem wirkt Fluglärm auf das Plangebiet ein. Die mittleren Beurteilungspegel liegen für tags und nachts bei 40 dB(A) bis 45 dB(A). Obwohl der Bereich nicht unmittelbar unterhalb der Flugrouten liegt, kommt es infolge von seitlichen Routenabweichungen sowie Schallabstrahlungen auf den Startrouten COLA, GMH, WYP und SIGEN zu Lärmbelästigungen, die insbesondere in den Nachtstunden störenden Einfluss nehmen können.

Die ermittelten Beurteilungspegel liegen alle unterhalb der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005. Nach Auswertung des Gesamtkonfliktplanes (tags/nachts), der sämtliche Geräuschquellen (Straße, Schiene, Gewerbe, Industrie, Sport, Freizeit und Fluglärm) zusammenfasst, ergeben sich für das Plangebiet ebenfalls keine Konfliktpiegel. Die Konfliktpiegel spiegeln die Werte wider, mit denen die Beurteilungspegel (Orientierungswerte) gemäß DIN 18005 überschritten werden.

Der Änderungsbereich kann zudem durch Verkehrslärm, der durch die Wohnbebauung (Anwohnerverkehr sowie den anliegenden Reiterhof und dem derzeit in Planung befindlichen Kindergartens (Bring- und Abholfahrten) induziert wird, geräuschemäßig vorbelastet sein.

Vom Gebiet selber gehen momentan keine Lärmimmissionen aus.

4.2.6. Landschafts-/Siedlungsbild

Der Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich von Ortsrand und offener Kulturlandschaft. Die derzeit als Wiese genutzte Fläche prägt mit den umliegenden Wiesen und Weideflächen den ländlichen Raum, der im Süden durch die Aue der Bröl mit ihren Ufergehölzen bestimmt wird. Landschaftsbildprägende Wirkung haben zudem die alten, z.T. knorrigen Einzelbäume innerhalb der Grünlandflächen. Der Änderungsbereich selber ist ohne Baumbestand.

Die vorhandene Reithalle im Westen des Plangebiets wirkt als großvolumiger Baukörper störend im dörflichen Landschaftsgefüge und mindert im Zusammenhang mit der neuen Einzelhausbebauung entlang der Straße ‚Flutgraben‘ im Osten des Geltungsbereiches die klare Grenze zwischen Ortsrand

und freiem Landschaftsraum. Das Flurstück 87 übernimmt insbesondere durch seine Lage zwischen der vorhandenen Ortsrandbebauungen, als dorfnahe Wiesenkomplex (Kulturlandschaft) gestaltende Funktionen für das Landschaftsbild des ländlichen Raums.

4.2.7. Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit

Der Änderungsbereich ist derzeit unbebaut. Generell haben Freiräume eine Bedeutung für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erholung des Menschen. Die Grünlandfläche kann als optische Auflockerung für die angrenzende Wohnbevölkerung von Bedeutung sein und hat in Verbindung mit der angrenzenden Auelandschaft der Bröl hohe Erholungsqualitäten für den Menschen. Der freie Landschaftsraum ist durch die Straßen ‚Flutgraben‘ und ‚Am Brölbach‘ gut zugänglich und ist so für Erholungssuchende und Anwohner erlebbar.

Bezogen auf die Immissionen ist die Ortslage Bröl durch die stark befahrene Bundesstraße B 478 lärmbedingt vorbelastet. Aufgrund der Entfernung zur B 478 und der abschirmenden Wirkung der vorhandenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind die Belastungen jedoch zu vernachlässigen. Geräuschmäßige Vorbelastungen im Geltungsbereich sind durch Anwohner-, und Besucherverkehr zu erwarten. (siehe Kap. 4.2.5.)

Der Änderungsbereich ist derzeit durch Offenflächen geprägt, von denen keine Schadstoffemissionen ausgehen.

4.2.8. Kultur und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Kulturgüter, Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter liegen nach ersten Einschätzungen nicht vor.

5. Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung)

5.1. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)

Im Falle eines Verzichts auf die Flächennutzungsplanänderung bleibt die bestehende Nutzung, die mit der Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan übereinstimmt, weiter fortbestehen, so dass die heutigen Potenziale erhalten bleiben.

5.2. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung

5.2.1. Schutzgut Biotope, Flora und Fauna

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft führt die geplante Umnutzung (Wohnbaufläche) zu einem Verlust von Lebensraum für vorhandene Tier- und Pflanzenarten. In den überplanten bzw. überbaubaren Planabschnitten entfallen die vorhandenen Biotoptypen vollständig und / oder werden in geringwertigere Biotope umgewandelt. Der erarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplanentwurf für die Fledermausfauna (Dipl.-Biol. M. Höller, Stand: Nov. 2009) kommt zu dem Schluss, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes Flugstraßen für die nachgewiesenen Fledermausarten im Bereich der Hecken, die nördliche an das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) – Bröl grenzen, verloren gehen bzw. eingeschränkt werden. Eine nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Zwergfledermäuse während der Wochenstubenzeit führen. Zudem kann der Baubetrieb (Lärm, Abgase) vorübergehend zu Störungen der Fledermäuse führen. Durch den Verlust der Offenfläche kommt es zudem zu einer Ausweitung des Siedlungsraums in die offene Landschaft, die eine Verringerung der Biotopverbundfunktion bedingt.

Im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanes sind Kompensationsmaßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleichs- und funktionserhaltende CEF-Maßnahmen¹) zu definieren und zu realisieren, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Fledermäuse) auszugleichen. Die konkrete Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, der parallel zur Änderung des FNP erfolgt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten im Änderungsbereich wurde eine einzelartbezogene, ausführliche Prüfung des Artenschutzes in Orientierung an Geschützte Arten NRW (MUNLV 2007) hinsichtlich der §§ 19 und 42 BNatSchG zum Bebauungsplanes Nr. 04.3 – Teilbereich B Hennef (Sieg) –Bröl bzgl. der Fledermausfauna durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass bei konsequenter Einhaltung der im Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) aus artenschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände gemäß der §§ 42 und 19 BNatSchG erkennbar sind. Im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanes werden Vermeidungs-, Ausgleichs- und funktionserhaltende CEF-Maßnahmen festgesetzt.

5.2.2. Schutzgut Boden

Infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit einer Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und damit mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen. Die mit der Planung einhergehende Umgestaltung und Bebauung führt zu folgenden Neubelastungen des Bodens:

- Im Zuge der Bebauung kommt es zur Versiegelung von Fläche und infolgedessen zu einem Verlust an offener Bodenfläche. Der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) führt zu erheblichen Bodenbeeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.
- Durch den Bau der Gebäude werden Bodenaushub und -austausch erfolgen. Das Bodenmaterial wird weitestgehend von der Fläche abgefahren, was zu einem Verlust an Boden als Stoffumsetzungsraum führt.
- Die Bauaktivitäten (z.B. Einsatz schwerer Maschine) und die Bebauung führt zur Bodenverdichtungen und damit einhergehende zur Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushaltes.
- Im Zuge der Bebauung wird bodenfremdes Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.) eingebracht.
- Zudem kann aus der baulichen Nutzung eine Zunahme von Einträgen resultieren.

Der Verlust von Boden durch Versiegelung ist immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen übernimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert.

Auf der Ebene des Bebauungsplans sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens festzusetzen. Weiterhin sollten die voraussichtlich nach der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auch eine für das Schutzgut Boden wirksame Zielrichtung besitzen.

1 Als CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*) werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass CEF-Maßnahmen vor einem Eingriff durchgeführt werden, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. D.h. das ein neu zu erstellendes Ersatzhabitat zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme (z.B. des Plangebietes) funktionsfähig sein muss. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Gesetzlich sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im § 42 Abs. 5 BNatSchG verankert. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren.

5.2.3. Schutzgut Wasser

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der damit einhergehenden Möglichkeit der Versiegelung der Fläche, ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate nicht auszuschließen. Es kann zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots kommen. Um dieser Verringerung entgegenzuwirken, sollte eine Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort vorgesehen werden. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51a LWG vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Einleitung in das ortsnahe Gewässer der Bröl ist aufgrund der Schutzgebietsausweisung als FFH-Gebiet zu vermeiden. Die Möglichkeiten einer dezentralen Versickerung werden auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft.

5.2.4. Schutzgut Klima und Luft

Bei der Entwicklung eines Wohngebietes (lockere Einzelhausbebauung) sind keine messbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Versiegelung und Überformung der Oberflächenstrukturen führen zu einem Verlust von Verdunstungs- und Versickerungsfläche, stellen aber keine wesentliche Verschlechterung gegenüber der vorhandenen Bebauung auf das Klima dar.

Die Ansiedlung eines Wohngebiets führt zu einer Mehrbelastung der Luftqualität durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen (Anwohnerverkehr) und die Abwärme von Heizanlagen.

Auf Ebene des Bebauungsplans können über Festsetzungen von Pflanzgeboten neue, sich auf das Kleinklima und die Luftqualität positiv auswirkende Strukturen geschaffen werden. Zudem können Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Solarenergie, Einsatz von Wärmepumpen und Erdwärme) begünstigen. Diese Form der Energiegewinnung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Klima und Luft aus.

5.2.5. Lärm

Im parallelen zur FNP-Änderung durchgeführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplansentwurfs sind die Verträglichkeiten (Schallpegel) überprüft worden. Diese zeigen, dass Immissionsrichtwerte für Wohngebiete nicht überschritten werden und Vorkehrungen zu Schallschutzmaßnahmen über die standardmäßige Bauausführung hinaus im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht festzusetzen sind. Durch die Nutzungsänderung ist für die angrenzende Wohnbebauung durch zusätzlichen Erschließungsverkehr ein höheres Lärmaufkommen zu erwarten.

5.2.6. Schutzgut Landschafts-/Stadtbild

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der damit einhergehenden Neubebauung und Verdichtung des Gebietes können sich folgende Auswirkungen auf das Siedlungsbild ergeben: Durch die Bebauung des Plangebietes entfällt der ländliche Charakter. Der momentan bestehende Freiraum geht durch die Bebauung zugunsten von Siedlungsfläche verloren, dabei dehnt sich die Ortslage Bröl nach Süden hin aus. Fernwirkungen des Wohngebietes sind durch die umliegenden Strukturen (Wohnbebauung) und durch die Lage im Raum nicht zu erwarten.

Im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die das Wohngebiet in den Landschaftsraum integrieren (Pflanzgebote von Gehölz- und Heckenstrukturen) und den Übergang in den freien Landschaftsraum gestalten.

5.2.7. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Die geplante Bebauung verändert die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche, indem ein Teil der heutigen Freifläche in Siedlungsfläche umgestaltet wird. Die Ausweitung des Siedlungsbereichs mindert die Qualität des Landschaftsraums zur Erholungsnutzung, da die Straße ‚Flutgraben‘ nun eine beidseitige Bebauung erfährt und sich der offene Landschaftsraum später eröffnet. Aufgrund der geplanten lockeren Einzelhausbebauung und der Größe des Änderungsbereiches sind die Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung als gering zu bewerten.

Weitere Auswirkungen auf die Lebensqualität des Menschen sind nicht zu erwarten.

5.2.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind derzeit nicht erkennbar.

6. Verfasser und Urheberrecht

Dieser Umweltbericht ist durch das

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter-Uthweiler

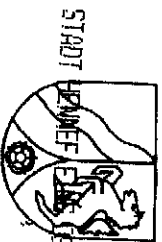
als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann, I.
Umweltbericht
zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben
Verfasser: Dipl.-Ing. I. Rietmann, 53639 Königswinter

Bearbeitet: Dipl.-Ing. agr. J. Gisbertz

Aufgestellt: Oktober 2008, überarbeitet Februar 2010



STADT DÜSSELDORF 06.06.2005 14:35:10

T1

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Hennef - Der Bürgermeister -
Postfach 1562
53762 Hennef

II/32

Dienstgebäude Gaedestrafé 7, 50968 Köln
Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland
Außenstelle Köln
Durchwahl: (0221) 229 - 2595
Telefax: (0221) 229 - 2599
Auskunft erteilt: Herr Bauer
Köln, 06.06.2005

Ihr Zeichen 32 26 06
Ihre Anfrage vom 31.05.05

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
22.5 - SU 117 / 2005

Kampfmittelbeseitigung
hier: BPL Nr.04.3 - Hennef - Fluggraben in Bröl
Bezug:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Auswertung der meinem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergibt im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln.

Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme.

Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeienstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A.B.
Bauer

Original an

Herr 61

Herr Schipper

an 23.06.2005

Kopie an Herrn Schipper
an 09.03.2010

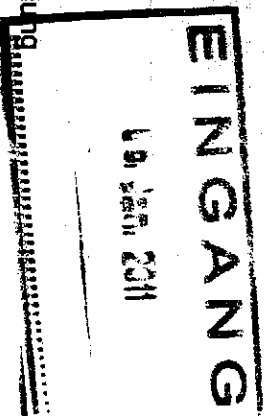
Telefon (Zentral) (0211) 475-0
Telefax (Zentral) (0211) 475-2671
http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
KVB Buslinie 132
bis Gaedestrafé

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf (Lb.)
Kto. Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE41300500000004100012
BIC: WELADED3

RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef



Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrth-mitte-ost@rsag.de

04.01.2011

41. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben sowie Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 29.11.2010

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit Dreiachser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

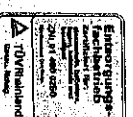
Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ange-

Amtsgerecht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorstand Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 - BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0-84

RSAG
Gesellschaften:
ARS Abfall-ogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH
KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



legt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).
Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa.  i. A. 
Michael Dahm Reinhold Trevisany

E I N G A N G
06. Jan. 2011

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
- Herr Norbert Schüßler

Postfach 1562

53762 Hennef

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
T3

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss

☒ Rhein-Sieg-Kreis

E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichner:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

VOM
Hennef 41, Änderung FNP (Flutgraben) 03.01.2011.doc
Köln 03.01.2011

AZ.: 25.20.30-SU

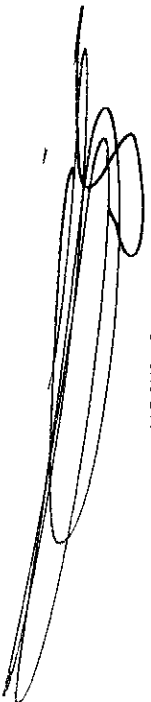
**41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben
Sowie
Behauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben**

Sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Hennef bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird begrüßt, dass etwaiger Flächenbedarf für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. durch die Aufwertung von Forstflächen realisiert wird. Es ist aber sicher zu stellen, dass die beschriebenen Pflegemaßnahmen der blütenreichen Strauchhecke (BB1), wie beschrieben, durchgeführt werden, um ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13 BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 88 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15 BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



74

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Fachbereich Abwasseranlagen

Ansprechpartner
V. Arnold

Tel. 0 22 42 / 888 369
Fax 0 22 42 / 888 7 369
E-Mail v.arnold@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer OG 8

Amt f. Stadtplanung u. – entwicklung
z. H. Herr Schüßler

im Hause

Sprechzeiten

Do. 8.00-12.00 Uhr
u. 14.00-17.30 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:

Datum: 20. Januar 2011

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben
-Bröl, Flutgraben
sowie
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Schüßler,

die Überlassung des Niederschlagswassers für die vorgestellte Lösung ist nach der u. a. rechtlichen Grundlage nicht möglich.

Die Versickerung soll hier nicht auf dem eigenen Grundstück erfolgen.

Die Flächen sind bei der Auslegung der Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR bereits berücksichtigt worden.

rechtliche Grundlagen:

Das Landeswassergesetz wurde zum 11.05.2005 dahin geändert, dass nunmehr eine Abwasserüberlassungspflicht für Schmutzwasser und **Niederschlagswasser** gegenüber der Gemeinde besteht. Es weist in § 53 Abs. 1 LWG NRW, welcher die Vorschrift des § 18 a WHG alte Fassung in Bezug nimmt (siehe jetzt: § 54 WHG neue Fassung), den Städten und Gemeinden nunmehr (wieder) umfassend die Pflicht zur Beseitigung auch des Niederschlagswassers von den privaten Grundstücken zu und verpflichte korrespondierend damit die Nutzungsberechtigten in § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW zur umfassenden Überlassung des Abwassers an die Gemeinden, ohne dabei Rücksicht darauf zu nehmen, dass unter der Geltung des alten Rechts (vor dem 11.5.2005) diese Beseitigungspflicht in der Regel bei dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks lag (vgl. § 51 a Abs. 2 LWG NRW alte Fassung).

Nach § 51 a Abs. 2 LWG NRW alte Fassung ging die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser kraft Gesetzes auf den Grundstückseigentümer über, wenn das Niederschlagswasser nachweisbar **auf seinem Grundstück gemeinwohvertäglich** z.B. versickert werden konnte. Dieses ist nach der neuen Rechtslage ab dem 11.5.2005 nicht der Fall, weil eine Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinde erforderlich ist.

In Anknüpfung daran hat das OVG NRW nochmals klargestellt, dass nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW zwei Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser (Regenwasser) von der Gemeinde auf den Grundstückseigentümer übergeht. Erste Voraussetzung ist, dass gegenüber der zuständigen Behörde (Unteren Wasserbehörde des Kreises) nachgewiesen werden muss, dass das Niederschlagswasser gemeinwohvertäglich **auf dem eigenen Grundstück** versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Als zweite Voraussetzung muss hinzukommen, dass die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser, freistellen muss. Damit – so das OVG NRW – sei klargestellt, dass die Freistellung neben dem Nachweis der gemeinwohvertäglichen Versickerung oder ortsnahen Gewässereinleitung eine zweite konstitutive Voraussetzung für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser von der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

V. Arnold
Fachbereichsleiter

- 7. Feb. 2011

TS

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
29.12.2010 I/611

Mein Zeichen 61.2 – Kl.
Datum 01.02.2011

611 No 14.02.11

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West
Beteiligung gem. § 4 (2) BaUGB**

Zu den vorgelegten Unterlagen der v.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Hochwasserschutz

Wie bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BaUGB darauf hingewiesen, liegt der Planbereich liegt in der Brölaue und grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl. Im Hochwasserfall kann daher eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Überschwemmungsgefährdung von Anlagen im Planbereich bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht grundsätzlich auszuschließen.

Gemäß § 5 (2) WHG ist „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen“. Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

Fundstellen:

„Hochwasserfibel - Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten-“ MURL NRW, 1999. <http://www.lanuv.nrw.de/wasserfthochwasserfibel.pdf>;

"Hochwasserschutzfibel - Planen und Bauen von Gebäuden in überschwemmungsgefährdeten Gebieten", BMW, 2000,

http://www.bmvs.de/cae/serie/contentblob/32864/publicationFile/546/hochwasserschutzfibel-stand-2008_1.pdf ;

„Was Sie über vorsorgender Hochwasserschutz wissen sollten“, Umweltbundesamt, <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3019.pdf> ;

"Land Unter - Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser", GDV, http://www.gdv.de/Downloads/Homepage/Flyer_Hochwasser_neu.pdf

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser der erstmals zu überbauenden Grundstücke soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz (LWG) über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser eingeleitet werden. Der erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit wurde mit der hydrologischen Stellungnahme der Kühn Geoconsulting GmbH erbracht.

Das geplante Versickerungsbecken ist von der Stadt Hennef (bzw. den Stadtbetrieben Hennef) im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG zu betreiben. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Hinweis

Bei der weiteren Planung der Versickerungsanlage ist der Abstand der Beckenschle zum höchsten, mittleren Grundwasserstand zu beachten. Dieser liegt im Bereich des geplanten Beckens laut Gutachten des Büro Prof. Dr. Losen vom April 2006 bei 73,50 m NN. In der Regel liegt dieser Mindestabstand bei 1,0 m, bei flachen Versickerungsanlagen reichen im Ausnahmefall 0,6 m.

Bodenschutz

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist als schutzwürdiger Boden in die Landeskartierung aufgenommen („Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007). Der vorhandene natürliche Boden wird z. B. durch Versiegelung, Verdichtung oder Umlagerung beeinträchtigt.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Umweltbericht sind die Eingriffe in den Boden als z. T. erheblich beschrieben worden. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind dargestellt worden. Es wird empfohlen die Maßnahmen mit dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009, abzugleichen und ggf. anzupassen.

Im Auftrag



Initiative gegen eine weitere
Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl
Kontaktperson:
[REDACTED]
53773 Hennef

Hennef, 01.02.2011

- 4. Feb. 2011

B1

Stadt Hennef(Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

12644 07.02.11

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West
Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl nimmt zu den beiden
oben genannten Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung:

Wir regen an, dass Änderungsverfahren insgesamt einzustellen.

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt (I.), er wird den
Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht (II.) und birgt für die Stadt Hennef und auch die
einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen nicht überschaubare Haftungsrisiken (III.)

I.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für
die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die nach dem Gesetz notwendige
städtebauliche Erforderlichkeit ist hier nicht gegeben.

Nach unseren Ermittlungen gibt es in Hennef planerisch abgesicherte und zum Großteil auch
erschlossene Baugebiete, bei denen noch eine große dreistellige Anzahl von Bauplätzen für
Einfamilienhäuser zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Flächen in
Weldergoven. Aber auch in manchen anderen Ortslagen gibt es noch ausreichend freie Bauplätze.
Ebenso gibt es in der Ortslage Bröl selbst noch ca. 20 Einheiten, die bebaut werden können. Es
besteht damit weder in Hennef im Allgemeinen noch in Bröl im Besonderen Bedarf an weiteren
Wohnbauflächen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.
Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche
Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch
Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur
Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen, sie werden

jedoch hier offensichtlich missachtet. Erst wenn die vorbezeichneten Möglichkeiten nachgewiesener Maßen ausgeschöpft wären – was jedoch nicht der Fall ist -, käme eine weitere „Außenentwicklung“ in Betracht, sofern es sich hierbei um geeignetes Bauland handelte – was jedoch ebenfalls nicht der Fall ist -.

II.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes und nach Nr. 12 die Belange des Hochwasserschutzes.

Den Anforderungen des Abwägungsgebots wird der Änderungsentwurf unter mehreren Gesichtspunkten nicht gerecht. Hinzukommt, dass bereits die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen nicht rechtfertigen.

1.
Das Brölthal stellt eine der größten zusammenhängenden Auenflächen Deutschlands dar. Solche Flächen sind als großflächig zusammenhängende Biotope ökologisch sehr bedeutsam, auch wenn sie nicht förmlich kartiert sind. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.
2.
Bedenken bestehen ferner dahin, ob die Belange des Hochwasserschutzes sachgerecht abgewogen werden können.

Aufgrund des allgemein bekannten Klimawandels mit größeren Niederschlagsmengen werden auch in Deutschland immer höhere Hochwasserstände erreicht. Eine vorausschauende Bauleitplanung erfordert dabei, die notwendigen Retentionsflächen nicht zu verkleinern, sondern im Gegenteil zu vergrößern. Im Gegensatz hierzu soll nun die Wohnbebauung näher an den Brölbach herangerückt werden. Allein das letzte Hochwasser vom 13.01.2011 hat gezeigt, dass es sich hierbei um einen eklatanten Fehler handelt, der aufgrund der Erkenntnisse aus der Vergangenheit hätte vermieden werden können und auch muss.

Die Hochwasserstände der letzten Jahre haben gezeigt, dass die ausgewiesenen Überflutungsgebiete, auch am Brölbach und in der Ortslage Bröl, nicht ausreichen. Bei den letzten Hochwasserereignissen wurden die Grenzen der ausgewiesenen Hochwasserschutzzonen überschritten. So liegt die Grenze des Überschwemmungsgebietes am Flutgraben etwa 15 m Richtung Brölbach neben dem Wegstück zum Reistall. Beim letzten Hochwasserereignis Mitte Januar 2011 hat das Wasser des Brölbachs vor dem Reistall bis über diesen Weg gestanden und ihn unpassierbar gemacht. Die Fläche, die zukünftig als Muldenversickerung dienen soll, hat unter Wasser gestanden. Insofern ragte das Wasser ganz aktuell bis an die geplante Bebauung heran. Hierzu überreichen wir anliegend ein Foto vom 13.01.2011. Zukünftig soll dann noch das Niederschlagswasser der geplanten Bebauung dort gesammelt werden, was in Kombination mit dem Qualmwasser bei Hochwasserständen zu einem gefährlichen Überflutungspotential führen wird.

Zu den Festsetzungen HQ 100 ist anzumerken, dass diese auf Berechnungen nach statistischen Daten beruhen. Sie beinhalten eine gewisse Bandbreite, zumal nicht nur die Wasserstände, sondern auch das Gelände als Höhenmodell mit gemittelten Höhen eingerechnet wird. Bei all diesen Berechnungen geht man von einem idealen Querschnitt aus. Nicht berücksichtigt sind Abflussbehinderungen durch Brückenbauwerke, mitgeführtes und anstauendes Treibgut wie

Baumstämme etc.

Bereits der Rhein-Sieg-Kreis hat in seiner Stellungnahme in einem Vorläuferverfahren vom 25.05..2005 zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen der Bröl nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

3.

Ferner hat der Rhein-Sieg-Kreis in der besagten Stellungnahme vom 25.05.2005 zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung des Planbereichs durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) nicht ausgeschlossen werden kann.

Dass hiermit ein erhebliches Risiko für die Bauleitplanung verbunden ist, verdeutlicht letztlich auch die beschlossene Vorlage der Verwaltung zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises. Hiernach unterstreiche die hohe Schwankungsbreite des Grundwassers bei generell geringem Grundwasserflurabständen die Notwendigkeit auf Kellergeschosse zu verzichten oder durch erhöhten baulichen Aufwand Vorsorge gegen ein Eindringen von hoch anstehendem Grundwasser in das Kellergeschoß zu treffen. Die Stellungnahme der Verwaltung erhält damit, dass der Planbereich als Bauland in Wirklichkeit nicht geeignet ist.

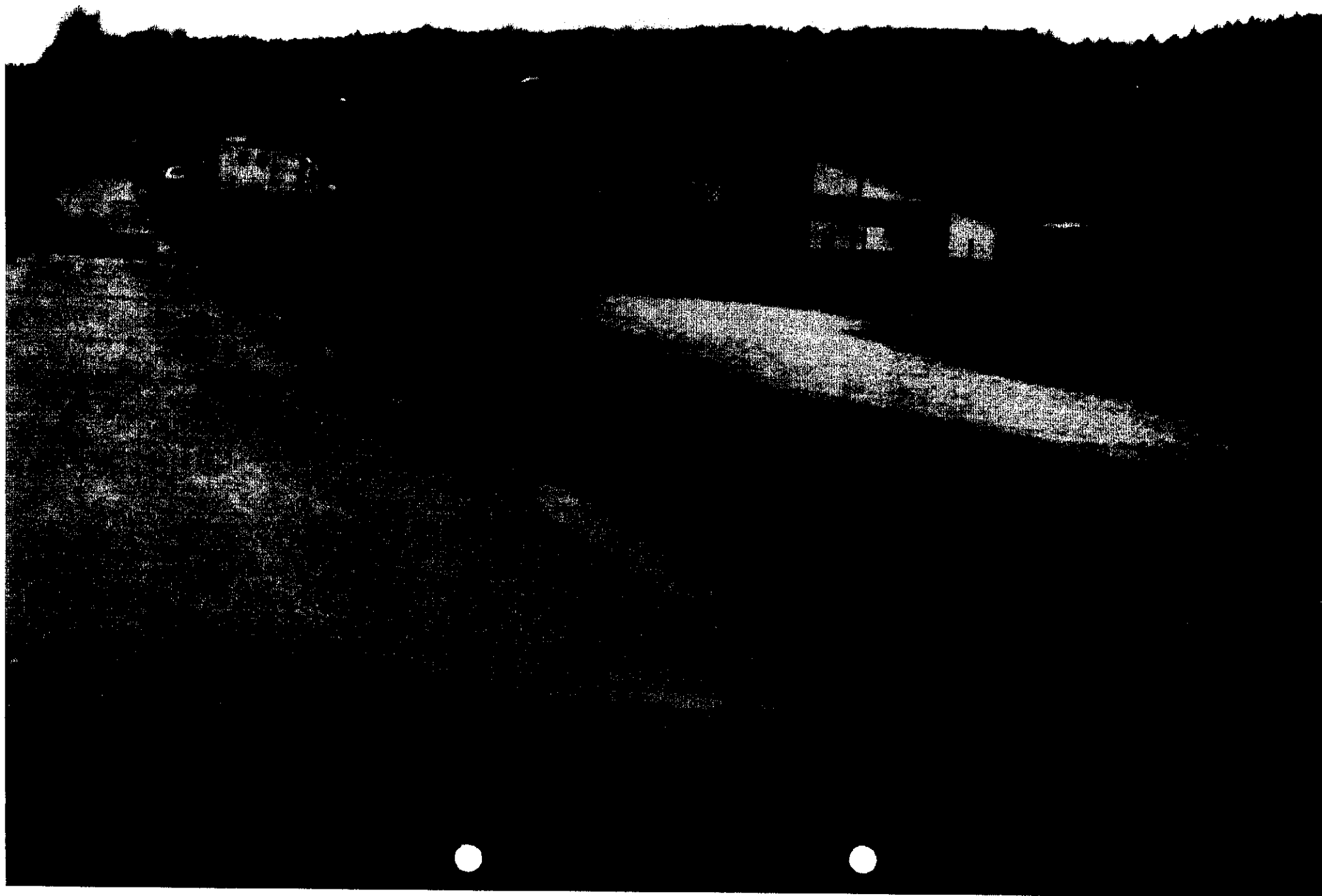
III.

Nach der Rechtsprechung des BGH gehört es zu den Aufgaben des Trägers der Bauleitplanung, die künftige Wohnbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebietes selbst ausgehen. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gebietet es hierbei, dass die Gemeinde schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ist die Gemeinde verpflichtet, die Wohngrundstücke im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können.

Erleidet die Gemeinde in Folge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder nach § 43 Abs. 4 GO NW, wenn sie vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten gehandelt haben.

Dass der Änderungsbereich im Bröltal wegen der Überschwemmungssituation und des Qualmwassers kein geeigneter Baugrund ist, ist bekannt. Werden das Planverfahren gleichwohl fortgesetzt und auf der Grundlage des Bebauungsplans Baugenehmigungen erteilt, die dem Bauherrn Vertrauensschutz vermitteln, kommt bei Hoch- und Qualmwasserschäden auch eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2011/2217
Datum: 03.03.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen in Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes
3. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1: **Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW**
mit Schreiben vom 06.06.2005 (*erneute Vorlage durch Ordnungsamt Stadt Hennef*)

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld Bombenblindgänger / Kampfmittel auftreten können. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden bereits aufgenommen.

zu T2: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) mit Schreiben vom 04.01.2011 (Eingang: 05.01.2011)

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit Dreiaxser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des Weiteren können drei Wendehämmer einer Auswahl für Dreiaxser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippen).

Abwägung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West sind keine öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Die Grundstücke liegen an einer ausreichend bemessenen öffentlichen Erschließungsstraße an deren Ende eine entsprechende Wendemöglichkeit vorhanden ist, die auch für Müllfahrzeuge geeignet ist. Die Vorschriften der RSAG für die Entsorgung sind hiermit ausreichend berücksichtigt.

zu T3: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03.01.2011 (Eingang: 06.01.2011)

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird begrüßt, dass etwaiger Flächenbedarf für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. durch die Aufwertung von Forstflächen realisiert wird. Es ist aber sicher zu stellen, dass die beschriebenen Pflegemaßnahmen der blütenreichen Strauchhecke (BB1) wie

beschrieben durchgeführt werden, um ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern.

Abwägung:

Die Pflege der blütenreichen Strauchhecke wird durch den Investor bzw. durch einen von ihr benannten Ansprechpartner überwacht, so dass ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird.

zu T4: Rhein-Sieg-Kreis, Regional- / Bauleitplanung mit Schreiben vom 01.02.2011 (Eingang: 07.02.2011)

Stellungnahme:

a) Hochwasserschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Bauherren ist eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zu treffen.

b) Abwasserbeseitigung:

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Versickerungsbecken von den Stadtbetrieben Hennef AöR im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG zu betreiben ist. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

c) Bodenschutz:

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist als schutzwürdiger Boden in die Landeskartierung aufgenommen. Der vorhandene natürliche Boden wird z.B. durch Versiegelung, Verdichtung oder Umlagerung beeinträchtigt.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Umweltbericht sind die Eingriffe in den Boden als z.T. erheblich beschrieben worden. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind dargestellt worden. Es wird empfohlen, die Maßnahmen mit dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABo 2009, abzugleichen und ggf. anzupassen.

Abwägung:

Zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

Zu b) Das Versickerungsbecken entfällt. Das Regenwasser wird in die vorhandene Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR östlich des Plangebietes eingeleitet. Die Flächen des Plangebietes sind bei der Bemessung dieser Anlage bereits berücksichtigt worden.

Zu c) Im Umweltbericht wird der Eingriff in das Schutzgut Boden detailliert beschrieben und anhand eines Bewertungsverfahrens der Eingriff in den Boden zusätzlich bewertet. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch als bodenverbessernde Maßnahmen vorgesehen und entsprechen den Maßnahmen, die im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ empfohlen werden. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu einer Nutzungsextensivierung von Boden und somit zu einer Verminderung negativer bodenphysikalischer und bodenchemischer Einflüsse. Durch den Umbau von Fichtenforst in Laubwald standortangepasster, tief wurzelnder Arten wird das Puffervermögen des Bodens für versauernd wirkende Einträge erhöht und die Erosion vermindert.

zu B1: Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl
mit Schreiben vom 01.02.2011 (Eingang: 04.02.2011) mit 15 Unterschriften

1. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt, weil in Hennef im Allgemeinen und in der Ortslage Bröl im Besonderen kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und eine „Außenentwicklung“ erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

1. Abwägung:

Die Ortslage Bröl weist nach wie vor nur ein geringes Angebot an freien, bebaubaren Grundstücken auf. Durch die Planung werden in Bröl fünf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser geschaffen.

Den Anforderungen an flächensparendes und ökologisches Bauen wird gerade mit der Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle Rechnung getragen, weil die Erschließung der Grundstücke bereits vollständig vorhanden ist. Eine Außenentwicklung liegt hier also nicht vor.

2. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf wird den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht, da die Belange des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes außer Acht gelassen werden.

2. Abwägung:

Sowohl die Belange des Umweltschutzes als auch die Belange des Hochwasserschutzes wurden eingehend untersucht und entsprechend den Ergebnissen der Fachingenieure in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die geplante Bebauung wurde bereits im Vorfeld im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz sowie den Städtebau auf ein vernünftiges Maß reduziert. Die Baugrundstücke wurden ca. 30 m vom Weg „Am Brölbach“ abgerückt.

In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Bau von Kellern ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weisse Wanne) sind jedoch Ausnahmen möglich, wobei das Risiko auf Seiten der Bauherren liegt.

Die ursprünglich angedachte Versickerungsfläche unmittelbar nördlich des Weges „Zum Brölbach“ entfällt, da das zu versickernde Regenwasser der Plangrundstücke bei der Bemessung der Versickerungsfläche östlich des Plangebietes bereits berücksichtigt wurde. Die Plangrundstücke werden an diese Versickerungsfläche angeschlossen.

3. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf birgt für die Stadt Hennef und auch die einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen (Stellungnahmen 1 und 2) nicht übersehbare Haftungsrisiken.

3. Abwägung:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, um sowohl für die künftige Wohnbevölkerung als auch für die Natur gesunde Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Planung und in den Textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt. Hieraus resultieren u.a. auch die Festsetzungen hinsichtlich des Baus von Kellern.

Das Risiko beim Bau von Kellern liegt ausschließlich beim Bauherren selbst. Hierauf wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich hingewiesen. Eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder bei Hoch- und Qualmwasserschäden ist somit auszuschließen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine abwägungsrelevanten Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Gemeinde Eitorf
- Landesbetrieb Wald und Holz

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

2. Dem vorgestellten geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West, wird zugestimmt.

3. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Planungsgrundlagen

Verfahren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurde am 08.12.2010 beschlossen und in der Zeit vom 06.01.2011 bis zum 07.02.2011 durchgeführt (Anschreiben der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 29.12.2010).

Die planrelevanten Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt und deren Abwägung ist im Beschlussvorschlag formuliert. Die Stellungnahme B1 ist dabei eine inhaltsgleiche Wiederholung der bereits zur frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken. Zusätzlich wurde ein digitaler, undatierter Ausdruck eines Photos beigefügt, das im Bereich nördlich „Am Brölbach“, zwischen dem Knick und der Reithalle eine Wasseransammlung auf der Wiese erkennen lässt. Dieses Bild ist aus Qualitätsgründen nicht reproduzierbar.

Eine Stellungnahme des Fachbereich Abwasseranlagen / Stadtbetriebe Hennef (s. Anlage) führt aus, dass die Versickerung auf einer privaten Fläche aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Das führt zu dem Ergebnis, dass die Plandarstellung geändert werden muss (Entfall der Versickerungsfläche und damit Verkleinerung des Geltungsbereiches) und eine erneute, auf die neuen Planinhalte begrenzte Öffentliche Auslegung durchgeführt werden muss.

Eine von der Bauordnung angeregte Formulierung zur Regelung der Nebenanlagen im Vorgartenbereich wird aufgegriffen und ebenfalls ins Verfahren eingebracht.

Die entsprechenden Textpassagen in Begründung und Umweltbericht werden dementsprechend redaktionell angepasst.

Die parallele FNP-Änderung ist davon nicht betroffen und kann daher beschlossen werden (TOP in gleicher Sitzung).

Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen 5 Einfamilienhäuser entstehen. Der im ersten städtebaulichen Konzept vorgestellte Planbereich wurde hinsichtlich Landschaftsschutz, Hochwasserschutz und Städtebau auf ein verträgliches Maß reduziert. Die Schaffung neuer Wohnbauflächen an dieser Stelle entspricht den Anforderungen an Flächen sparendes und ökologisches Bauen, da die notwendige Erschließung bereits vollständig vorhanden ist, und trägt zudem zur besseren Ausnutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur bei. Auf die Verträglichkeit mit den angrenzenden, schützenswerten Landschaftsräumen wird dabei besonderer Wert gelegt.

Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) – Bröl unmittelbar an der bereits ausgebauten Straße „Flutgraben“ und schließt an die bestehende Bebauung an. Der Bröler Ortskern ist fußläufig zu erreichen und es bestehen gute Anbindungen an den Zentralort Hennef, z.B. mittels ÖPNV. Angrenzend an das Plangebiet, jedoch nicht durch dieses betroffen, befindet sich das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl (Fließgewässer). In unmittelbarer Nähe liegt das FFH-Gebiet „Brölbach“. Landschaftsschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Auf der Fläche des Plangebietes befindet sich kein Baumbestand. Bis 2001 wurde auf der Fläche Silomais angebaut. Derzeit wird die Fläche durch einen ortsansässigen Landwirt zur Heugewinnung genutzt.

Rechtliche Grundlagen der Planung

Die Erstellung des Bebauungsplanes stützt sich auf die aktuelle Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef weist für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, soll die Ausweisung „Wohnbaufläche“ um die Fläche des Plangebietes erweitert werden.

Inhalt der Planung

Art der baulichen Nutzung

Für die Wohnbaufläche wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies begründet sich aus der Nachbarschaftsbebauung, die eine Wohnnutzung aufweist. Die gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen ausgeschlossen werden, um den Gebietscharakter des Wohngebietes nicht zu gefährden und um ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auszuschließen.

Maß der baulichen Nutzung

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um max. 50% überschritten werden.

Mit Bezug auf die bestehende Umgebungsbebauung und die Ortsrandlage wird die Anzahl der Vollgeschosse für die geplante Wohnbebauung auf ein Vollgeschoss (I) als Höchstmaß festgesetzt. Darüber hinaus wird durch Festsetzen der maximalen Sockel- und Firsthöhe der Gebäude regulierend Einfluss genommen auf die Höhenentwicklung, um diese an die bestehende Umgebungsbebauung anzupassen.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund der vorhandenen aufgelockerten städtebaulichen Struktur der Umgebungsbebauung ist im Baugebiet ausschließlich die offene Bauweise (o) mit freistehenden Einfamilienhäusern (E) zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Durch die gestalterischen Festsetzungen wie Dachneigung, Dachform, Drenpelhöhe sowie farbliche Gestaltungsvorgaben soll eine harmonische Eingliederung der neuen Bebauung in das bereits bestehende Umfeld erzielt werden. Hierzu tragen insbesondere auch die

Festsetzungen der dunklen Farben für die Dacheindeckung bei.

Keller

Aufgrund der Nähe zur Bröl können extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Kellergeschosse generell nicht zulässig. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Abdichtung (z.B. weiße Wanne) können sie jedoch ausnahmsweise zugelassen werden. Das Risiko liegt auf Seiten der Bauherren!

Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zur hinteren Baugrenze.

Auswirkungen der Planung

Erschließung

Die notwendige Erschließung ist mit dem Ausbau des Flutgrabens auf eine durchgängige Breite von 5,50 m bereits in vollem Umfang vorhanden und gesichert. Am südlichen Ende des Flutgrabens ist eine Wendemöglichkeit, u.a. auch für Müllfahrzeuge geeignet, vorhanden.

Boden/Versickerung

Durch die Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn wurde ein Bodengutachten erstellt. Im Zuge der Bodenuntersuchungen wurde auch die Möglichkeit der örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers untersucht. § 51 a des Landeswassergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. März 1995 hat zum Ziel, dass die Niederschlagswässer von Grundstücken, die nach dem 1. Jan. 1996 erstmals bebaut werden, vor Ort versickern, verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die Versickerung wird über eine bereits vorhandene Versickerungsmulde auf der gegenüberliegenden östlichen Seite sicher gestellt.

Umweltprüfung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz zu erwarten, indem Ackerflächen als Bauland ausgewiesen werden. Betroffen sind voraussichtlich die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten, Biotope, Boden und Landschaftsbild. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wird durch das Ingenieurbüro I. Rietmann, Königswinter eine Umweltprüfung durchgeführt, in der voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach der Bestandsaufnahme des betroffenen Bereiches sowie der umweltrelevanten Bewertung des Urzustandes folgt eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe auch 3.6 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) aufgeführt. Der Umweltbericht ist Teil 2 dieser Begründung und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG, da in der Umgebung des Plangebietes Fledermauspopulationen beheimatet sind. Durch Frau Dipl.-Biol. Mechthild Höller, Leverkusen wurde daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bezüglich der Fledermausfauna im betroffenen Bereich erstellt, um eine Störung der Fortpflanzung oder Ruhestätten dieser besonders geschützten Arten auszuschließen. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag fließt in den Umweltbericht ein

und wird somit ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.3A Teil A Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben im August 2005 wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Da das neu aufzustellende Bebauungsplangebiet 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben unmittelbar an den o.g. Bebauungsplan angrenzt und die geplante Wohnbaunutzung ebenfalls der Nutzung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes gleicht, können in Abstimmung mit der Stadt Hennef die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 04.3A Teil A Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben übernommen werden.

Die Prüfung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Brölbach“ durch das geplante Bauvorhaben ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Somit ist das geplante Bauvorhaben als FFH-verträglich einzustufen.

Hochwasservorsorge

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsbereiches der Bröl. Somit werden die Forderungen, die sich aus dem § 31b WHG, den §§ 113 ff LWG NRW sowie dem raumordnerischen Ziel (B III 4.25) und dem Erlass des MURL vom 07.04.1998 ergeben, erfüllt, wonach Überschwemmungsgebiete bzw. Gebiete, die von 100-jährigem Hochwasser erfasst werden, von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und als Retentionsflächen zu sichern sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die im Umweltbericht genannten Kompensationsmaßnahmen (Herstellung und Pflege) werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Hinweise

Es erfolgen Hinweise in den Textlichen Festsetzungen zum Verhalten beim Auffinden von Hinweisen zu Bodendenkmälern und Kampfmitteln.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: □□□□□ €
Jährliche Folgekosten	Personalkosten: □□□□□ €
	Höhe des Zuschusses □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	□□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €

Kreditaufnahme erforderlich

Betrag: □□□□□ €

Einsparungen

Betrag □□□□□ €

Jährliche Folgeeinnahmen

Art: □□□□□

Höhe: □□□□□ €

Bemerkungen

□□□□□

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes

überein

nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

der Jugendhilfeplanung

überein

nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Hennef (Sieg), den 03.03.2011
In Vertretung

K. Pipke

Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T4, B1
- Bebauungsplan
Verfasser: HP
Stand: 03.03.2011
- Textliche Festsetzungen
Verfasser: HP
Stand: 03.03.2011

- Begründung
Verfasser: HP
Stand: 03.03.2011

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
INGRID RIETMANN
Siegburger Str. 243a
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
e-mail: info@buero-riemann.de

**Teil 2 zur Begründung des
Bebauungsplan Nr. 04.3 B
Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West**

**Umweltbericht
mit integriertem
Landschaftspflegerischem Fachbeitrag**

Aufgestellt: Februar 2011

HPAF_B-Plan-Flutgraben_UB_5.doc
Aktueller Stand: 22. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	5
3. Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne.....	5
3.1. Aussagen aus dem Landschaftsplan und Bauleitpläne.....	5
3.2. Schutzgebiete des Naturschutzes	6
3.3. Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen	7
3.4. Anforderungen des BImSchG und nachgeordneter Verordnungen.....	7
4. Bestandsdarstellung und -bewertung des Plangebietes	7
4.1. Naturräumliche und geographische Lage.....	7
4.2. Umweltmerkmale.....	7
4.2.1. Biotope	7
4.2.2. Flora und Fauna	7
4.2.3. Überregionale Gebiete mit FFH-Relevanz.....	8
4.2.4. Boden	9
4.2.5. Wasser.....	9
4.2.6. Klima und Luft.....	10
4.2.7. Lärm.....	10
4.2.8. Landschafts-/Siedlungsbild.....	11
4.2.9. Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit	11
4.2.10. Kultur und sonstige Sachgüter	11
5. Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung)	12
5.1. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)	12
5.2. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung	12
5.2.1. Schutzgut Biotope des Geltungsbereichs, Flora und Fauna.....	12
5.2.2. Schutzgut überregionale Biotope mit FFH-Relevanz , Flora und Fauna	13
5.2.3. Schutzgut Boden	14
5.2.4. Schutzgut Wasser.....	15
5.2.5. Schutzgut Klima und Luft.....	16
5.2.6. Lärm.....	16
5.2.7. Schutzgut Landschafts-/Stadtbild.....	16
5.2.8. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	16
5.2.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	17
6.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	17
6.2. Minimierungsmaßnahmen.....	17
6.3 Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie	18
6.4. Ausgleichsmaßnahmen	19
6.4.1. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs	19
6.4.2. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....	19

6.4.3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen	19
7. Eingriffsbilanzierung	20
7.1. Bewertung der Landschaftsfaktoren.....	20
7.2. Eingriff / Bilanzierung Ist-Zustand im Plangebiet	20
7.3. Ausgleich / Bilanzierung Soll-Zustands im Plangebiet.....	20
7.4. Berechnung des Kompensationsbedarfs.....	21
7.5. Ausgleich extern.....	21
8. Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme- und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken.....	22
9. Beschreibung von Maßnahmen zu Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	22
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	22
11. Verfasser und Urheberrecht.....	24
12. Anhang	25
12.1. Bewertung und Berechnung der Landschaftsfaktoren (Abiotische Faktoren)	25
12.2. Bewertung Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Biotische Faktoren).....	27
12.2.1. Nachweis über die Biotopwertpunkteermittlung.....	27
12.3. Art der Ausgleichsmaßnahmen	28
12.4. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen.....	30
12.5. Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten.....	31
13. Literaturhinweise	33

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Tab. 1: Auswirkung des Bauvorhabens auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ‚Brölbach‘	14
Tab. 2: Bau- und anlagenbedingte Eingriffswirkungen auf die Landschaftsfaktoren.....	26
Tab. 3: Biotopwertpunktermittlung Ist- und Soll-Zustand, Plangebiet	27
Tab. 4: Biotopwertpunktermittlung Ist- und Soll-Zustand, externe Ausgleichsflächen	27
Tab. 5: Liste der potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten.	32

ANLAGE

Plan-Nr. 1: Bestands- und Maßnahmenplan, M 1:500
Plan-Nr. 2: Ersatzmaßnahmenplan, M 1:2.000

1. Einleitung

In Hennef - Ortslage Bröl an der Straße ‚Flutgraben‘ ist eine Wohnbebauung in Form von 5 freistehenden Einfamilienhäusern geplant. Mit dem Bebauungsplan Nr. 04.3B West sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des städtebaulichen Entwurfs Flutgraben West in Hennef (Sieg)-Bröl geschaffen werden. Das Ingenieurbüro Rietmann wurde beauftragt, für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.3B einen Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Der vorliegende Umweltbericht ermittelt die potentiellen mit dem Bebauungsplan verbundenen Auswirkungen auf die zu prüfenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Bebauungsplanes. Bezogen auf die Faktoren Fauna, Lärm, Klima sowie Landschafts-/ Stadtbild werden die angrenzenden Nutzungen mit in die Beurteilung einbezogen. Die Ergebnisse resultieren neben der Auswertung vorhandener Fachplanungen aus einer Ortsbegehung einschließlich Biotoptypenkartierung. Weiterhin wurden folgende Fachgutachten ausgewertet:

- DIPL.-BIOL. MECHTILD HÖLLER (NOVEMBER 2009): „Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef(Sieg) – Bröl, Flutgraben West Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fledermausfauna“, Leverkusen.
- DIPL. GEOGRAPH ELMAR SCHMIDT (Juni 2006): „Artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. Fledermäuse zum Vorhaben reduzierter Bebauungsplan 04.3 – Teil A „Flutgraben“ in Hennef (Sieg) – Bröl“, Bonn.
- DIPL. GEOGRAPH ELMAR SCHMIDT (AUGUST 2005): „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan 04.3 – Teil „A“ Flutgraben in Hennef (Sieg) – Bröl“, Bonn.
- KÜHN Geoconsulting GmbH (Juli 2010): „Bebauung Flutgraben in Hennef-Bröl - Baugrundgutachten“, Bonn.
- KÜHN Geoconsulting GmbH (Juli 2010): „Wohnbebauung Flutgraben in Hennef-Bröl Hydrogeologische Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Bonn.

Die umweltbezogenen und für das Vorhaben relevanten Informationen erlaubten eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen. Viele Angaben des Umweltberichts beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen und sind in rein verbal-argumentativer Form beschrieben worden, ohne auf konkrete Rechnungen oder Modellierungen zu basieren.

Im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Änderungen oder Ergänzungen der im Umweltbericht vorgenommenen Beschreibungen und Bewertungen werden geprüft und entsprechend fortgeschrieben.

Bei den Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft geht es insbesondere um die nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung näher zu prüfenden Faktoren. Die bislang übliche Behandlung dieser Belange in einem gesonderten landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist nunmehr in den Umweltbericht zu integrieren. Rechtliche Vorgaben für diesen Fachbeitrag sind das Baugesetzbuch (§ 1a Umweltschützende Belange in der Abwägung) und das Bundesnaturschutzgesetz (§14 bis § 18). Der Eingriff ist primär durch landschaftspflegerische Maßnahmen vor Ort oder, wenn nicht möglich, durch Maßnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

Das gewählte Bewertungsverfahren für den integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag lehnt sich an die Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen nach D. Ludwig vom Januar 1991 an (Froelich und Sporbeck). Es beruht auf einem Punktbewertungssystem, in dem Einzelbewertungskriterien betrachtet werden:

- | | |
|------------------------------------|--|
| - Natürlichkeit (N) | bezogen auf Dauer und Intensität anthropogener Veränderungen |
| - Wiederherstellbarkeit (W) | Entwicklungsdauer von Ökosystemen |
| - Gefährdungsgrad (G) | Gefährdung eines Ökosystems (Indikatoren, z.B. Rote-Liste-Arten) |
| - Maturität (M) | Reifegrad eines Ökosystems |
| - Struktur und Artenvielfalt (SAV) | Diversität eines Biotoptypes |
| - Häufigkeit (H) | Häufigkeit dieses Biotoptypes im Naturraum |
| - Vollkommenheit (V) | berücksichtigt die Vorbelastungen eines Biotoptypes |

Die Kriterien werden additiv verknüpft. Ein Biotoptyp kann maximal einen Biotopwert (BW) von 35 erreichen.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet liegt im Rhein-Sieg-Kreis, im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) - Bröl und erstreckt sich westlich entlang der Straße ‚Flutgraben‘ über eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Das Bebauungsplangebiet umfasst ein Teilstück des Flurstücks 87, Flur 15, Gemarkung Altenbödingen. Im Norden und Osten schließt die bestehende Wohnbebauung, im Süden und Westen der offene Landschaftsraum an.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 04.3B West sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des städtebaulichen Entwurfs Flutgraben West in Hennef (Sieg) - Bröl geschaffen werden. Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von insgesamt 3.895 m². Die heutige Freifläche soll als ‚Allgemeines Wohngebiet‘ (WA), mit einer Grundflächenzahl von 0,4 entwickelt werden. Realisiert werden soll eine Wohnbebauung in Form von 5 freistehenden Einfamilienhäusern. Zur Eingrünung des B-Plangebietes ist die Pflanzung einer 5 m breiten standorttypischen Heckenstruktur zur freien Landschaft hin geplant. Die Erschließung und Anbindung an die technische Infrastruktur erfolgt über die ausgebaute Straße ‚Flutgraben‘. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR. Bei der Planung und Errichtung dieser Anlage wurde die Fläche des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig in die Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR eingeleitet.

Mit der Maßnahme ist die Versiegelung und Inanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche verbunden. Die mit der Bebauung verbundene Netto-Neuversiegelung wird auf ca. 1.930 m² Fläche geschätzt.

3. Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

3.1. Aussagen aus dem Landschaftsplan und Bauleitpläne

- Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Stadtgebietes Hennef, der vom Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“ nicht erfasst wird. Für diesen Bereich gilt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über ‚Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006, die für das Plangebiet keine Festsetzung trifft.
- Der Regionalplan stellt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Dieser Bereich umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung“ zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt bei 2000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl Bröls: 1150). Der Allgemeine Freiraum und Agrarbereich übernimmt im Geltungsbereich Funktionen zum „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“.

- Der gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dar. Die mit der Umnutzung des Plangebietes einhergehende 41. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem Parallelverfahren und verfolgt die Ausweisung des Plangebietes als ‚Wohnbaufläche‘.

3.2. Schutzgebiete des Naturschutzes

- Schutzgebiete des LG bzw. des BNatSchG werden vom Geltungsbereich unmittelbar nicht berührt.
- Im Süden des Plangebiets in ca. 150 m Entfernung befindet sich die Bröl. Der 6-10 m breite Bachlauf der Bröl ist als Naturschutzgebiet „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“ ausgewiesen sowie als FFH-Gebiet „Brölbach“ (DE-5110-301) in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) aufgenommen.

- 1. Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Das Brölbachtal beherbergt landesweit bedeutende Erlen- und Eschen- sowie Eichen-Hainbuchen-Auwälder. Typisch ausgeprägte Uferhochstaudenfluren unterstreichen den besonderen Wert des Bachtals. Die Bäche stellen wertvolle Fisch-Habitate zur Verfügung. Zudem sind repräsentative Hainsimsen- und örtlich Waldmeisterbuchenwälder anzutreffen.
- 2. Schutzgegenstand gem. Schutzzieldokument „Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten“, LÖBF NRW, 2001: „a) Für die Meldung des FFH-Gebietes sind ausschlaggebend: Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), Flussneuenauge und Lachs. b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 200 und /oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Groppe, Bachneuenauge, Schwarzspecht und Mittelspecht.“
- 3. Schutzmaßnahmen gem. Fachinformationen der LANUV zum NATURA-2000 Gebiet DE-5110-301, 2007: „Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Bröltal eine Kernfläche im Bergischen Flussnetz dar und ist als Refugial- und Ausbreitungslbensraum für auentypische Arten und die Fischfauna von hervorragender Bedeutung. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung der Auwälder, die bei Gewährleistung eines auentypischen Wasserhaushaltes und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik des Brölbaches naturnah bewirtschaftet bzw. einer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollten. Sowohl die Teiche in der Aue als auch die Uferbefestigungen sollten zur Gewährleistung einer natürlichen Fließdynamik zurückgebaut werden. Für die Buchenwälder ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahe Waldbewirtschaftung das zu verfolgende Entwicklungsziel. In der Grünlandaue sind Nutzungsextensivierungen und Entwicklung von niederungstypischen Feuchtlebensräumen zur weiteren Aufwertung des Gebietes erforderlich.“

(Quellen: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten -, Informationssystem der LANUV, unter: www.natura2000-meldedok.naturschutz-fachinformationen-nrw.de und Landschaftsinformationssammlung der LÖBF (LINFOS), FFH-Gebiete, DE 5110-301 Broelbach (7680016) unter: www.tim-online.nrw.de, Stand: 07.10.2008 und 25.01.2010).

- Nach dem Biotopkataster des LANUV grenzt das schutzwürdige Biotop BK-5209-139 „Bröltal von nördlich Bröl bis Müschmühle“ bis an die Straße ‚Am Brölbach‘ heran, die südlich des Plangebiets liegt. Schutzziele sind der Erhalt und die Optimierung einer Flussaue mit Grünlandflächen.
- Dem „Unterlauf der Bröl zwischen Winterscheiderbröl und Müschmühle“ kommt herausragende Bedeutung als Biotopverbundelement (VB-K-5209-016) zu. Schutzziel ist die Erhaltung und Sicherung herausragender, naturnaher Auenwälder an einem natürlichen Flusslauf des Bergischen Landes. Sicherung einiger artenreicher Auengrünlandbereiche. Erhaltung und Entwicklung eines extrem steil eingeschnittenen Kerbtals mit dem Vorkommen von *Polystichum setiferum*. (Biotopverbundplanung des LANUV). Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets liegt am nördlichen Rand innerhalb des Verbindungskorridors.

3.3. Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Bröl.
- Weitere Schutzvorschriften anderer Umweltplanungen für das Plangebiet sind nicht bekannt.

3.4. Anforderungen des BImSchG und nachgeordneter Verordnungen

Zur allgemeinen Beurteilung des gebietsbezogenen Lärmniveaus können die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) (tags) und 45 dB(A) (nachts) sowie die Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 16. BImSchV hinsichtlich des Straßenverkehrs für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) (tags) und 49 dB(A) (nachts) herangezogen werden.

Ergänzend liegt für die Stadt Hennef ein Lärminderungsplan nach § 47a des BImSchG, Stand 28.04.2003, vor.

4. Bestandsdarstellung und -bewertung des Plangebietes

4.1. Naturräumliche und geographische Lage

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Bergisch-Sauerländischen Gebirges und am westlichen Rand der Untereinheit des Mittelsiegtals im Einflussbereich der Sieg-Aggeniederung (Köln-Bonner-Rheinebene). Das Bröltal bildet eines der wichtigsten Seitentäler der Sieg.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Bröl und wird von der Straße ‚Flutgraben‘ nach Osten hin begrenzt. Das Höhenniveau liegt zwischen 76,5 und 75,5 m ü. NN und fällt mit leichtem Gefälle nach Süden hin ab.

4.2. Umweltmerkmale

4.2.1. Biotope

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als intensive Wiesenfläche genutzt. Der Bestand setzt sich aus den Charakterarten der intensiven Fettwiesen und -weiden zusammen und ist relativ artenarm (Begehung: Oktober 2008, Juli 2010). Folgende Arten wurden bei der Begehung im Juli 2010 kartiert: Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*). Im Norden grenzt die bestehende Wohnbebauung und im Osten eine Neubausiedlung an das Plangebiet heran. Die asphaltierte Straße ‚Flutgraben‘ bildet im Osten die Grenze des Geltungsbereiches. Nach Süden und Westen erstreckt sich der offene Landschaftsraum zur Bröl hin. Die Aue im Umfeld des Plangebietes ist durch Wiesen und Weiden teilweise mit alten, höhlentragenden Einzelbäumen geprägt, die neben ihrem landschaftsästhetischen Wert als Lebensraum für Fledermäuse von Bedeutung sein können.

4.2.2. Flora und Fauna

Das im Plangebiet vorhandene intensive Grünland hat eine eher untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Flora und Fauna, da die Wiese durch die intensive agrarische Nutzung nur einer geringen Anzahl von Arten einen Lebensraum bieten kann. Das Vorkommen von Rote Liste (Pflanzen-) Arten im Plangebiet konnte nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Hinweise, dass in der näheren Umgebung zum Plangebiet geschützte Tiere vorkommen können, erfolgte die Beauftragung einer artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Fledermäuse. Die Kartierungen wurden in den Jahren 2006 (Frühjahrsaspekt), 2008 (Herbstaspekt) und 2009 (Frühsommer-, Sommer-, Spätsommeraspekt) durchgeführt. In das Untersuchungsgebiet wurden neben dem Plangebiet die Wiesen mit Gehölzen entlang des Brölbaches zwischen Reitplatz „Am Brölbach“ und Brücke „Am Steg“ sowie Siedlungsbereiche, die im Norden an das Plangebiet gren-

zen einbezogen. Die Ergebnisse des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Fledermausflora / Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West“ (Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Fledermausspezialistin, Leverkusen, Stand: November 2009) werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Aussagen zur Methodik, Artenlisten, Schutzstatus, etc. sind dem Gutachten zu entnehmen.

Insgesamt konnten mit Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Graues/Braunes Langohr (*Plecotus austriacus/ auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Große/Kleine Bartfledermaus *Myotis brandtii/ mystacinus* und eine nicht determinierte Myotisart 7 streng geschützte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet fungiert an seinen nördlichen Rändern mit Ackerstreifen und angrenzenden Hecken als Jagdhabitat und Flugstraße für Zwergfledermäuse und eine nicht determinierte Myotisart sowie als Jagdhabitat für Große Abendsegler. Bei der erweiterten Untersuchungsfläche handelt es sich um einen strukturreichen Landschaftsraum mit Offenlandbereichen, altem Baumbestand, Baum- und Strauchhecken. Im Süden des Untersuchungsgebietes fließt der Brölbach. Insektenreiche Nahrungshabitate finden Fledermäuse an den Gehölzstrukturen der Gartengrundstücke, den Einzelbäumen nördlich der „Flöreswiese“ und an den Bachuferwäldern, die den Brölbach begleiten sowie auf/über den Wiesen und Viehweiden südlich der Ortschaft Bröl. Bäume und Strauchhecken im Bereich der Gärten im Untersuchungsgebiet sowie die, den Brölbach begleitenden Gehölze fungieren als vernetzende Strukturen bzw. Flugstraßen für die Fledermäuse. Es gibt Hinweise auf potenzielle Quartiere z.B. im/am Haus „Alter Weg 62“ und in weiteren Häusern der Ortschaft Bröl. Das gesamte Untersuchungsgebiet entspricht einem für Fledermäuse günstigen Lebensraum.

4.2.3. Überregionale Gebiete mit FFH-Relevanz

Der südlich des Plangebietes in ca. 150 m Entfernung verlaufende Flusslauf der Bröl ist als Natura 2000-Gebiet ‚Brölbach‘ ausgewiesen. Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Lachs
- Groppe
- Flussneunauge
- Bachneunauge

Bedeutung des Gebietes für NATURA 2000

Das Brölbachtal beherbergt europaweit bedeutende Eichen- und Erlenauwälder. Für den Naturraum Bergische Hochflächen sind sowohl die Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder als auch die Hainsimsen-Buchenwälder repräsentativ. Ergänzt werden die gut entwickelten, strukturreichen Waldbestände durch Waldmeister-Buchenwald, der auf einem der wenigen regionalen Kalkstandorte wächst. Die landesweit bedeutenden Erlen- und Erlen-Eschenauwälder sowie die typisch ausgeprägten Flussufer-Hochstaudenfluren unterstreichen den besonderen Wert dieses Bachtals für die Erhaltung von vielfältigen Auenlebensräumen. Bröl- und Waldbrölbach stellen als typische Mittelgebirgsflüsse wertvolle Habitate für Lachs, Groppe, Bach- und Flussneunauge zur Verfügung. Im Grünlandtal des Brölbaches sind binsenreiche Feuchtgrünländer, Nasswiesen, Seggenriede, Mädesüß-Hochstaudenfluren und kleine Röhrichte eingestreut.

Um die besondere Bedeutung der Bröl als Wander- und Laichgewässer für die Fischfauna zu erhalten und zu fördern, ist insbesondere die Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente im Bachlauf zu vermeiden.

Aufgrund der Nähe des Bebauungsplangebiets zum Flusslauf der Bröl sind Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet ‚Brölbach‘ und damit eine Zulässigkeit gem. § 34 (2) BNatSchG in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu untersuchen. Im August 2005 wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Zuge der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 04.3A Teil A „Flutgraben“ Hennef (Sieg) – Bröl erstellt. Da das Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplanes direkt an das Plangebiet des Bebauungsplanes Teil B angrenzt und die zukünftige Nutzung als Wohnbebauung der Nutzung im Teil A des Bebauungsplanes gleicht, können in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Bebauungsplanes Nr. 04.3A Teil A „Flutgraben“ ausgewertet und für den Bebauungsplan Teil B übernommen werden.

4.2.4. Boden

Boden

Die Böden im Plangebiet werden durch ausgeprägte Auenlehmdeckschichten (Holozän) über kiesigen Flussablagerungen (Schotter-sedimenten) der Niederterrasse des Pleistozäns geprägt. Hieraus haben sich Brauner Auenboden, stellenweise Auengley gebildet. Charakteristisch für diesen schluffigen Lehm-boden ist ein meist hoher Ertrag, eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, eine mittlere bis hohe Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit (Bodenkarte von NRW, Blatt L 5308 Bonn). Nach den Karten der schutzwürdigen Böden in NRW (2006) wird der Boden im Plangebiet aufgrund seiner hohen natürlichen Ertragsfähigkeit als schutzwürdiger Boden der Stufe 1 bewertet.

Die Böden im Plangebiet sind durch die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer bodenökologischen Funktion vorbelastet. So wirkt hoher Reifendruck belastend auf das Edaphon ein (Bodenverdichtung und Wasser- und Lufthaushalt).

Durch die Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn (Juli 2010) wurde ein Baugrundgutachten erstellt, um differenzierte Aussagen zum Baugrund treffen zu können.

Die Untersuchungen ergaben, dass der tiefere Untergrund des Plangebietes von Tonschiefern mit Grau-wacken des Devons gebildet wird. Talbildungen der Niederterrassen aus verlehnten Kiessanden überdecken das Devon, darüber folgen die Deckschichten. Der Abschluss des Bodenprofils wird überwiegend von Mutterboden und untergeordnet von Auffüllungen gebildet.

Die angetroffenen Auffüllungen bestehen laut Baugrundgutachten im oberen Bereich aus aufgefülltem Oberboden und darunter aus schwach humosen, feinsandigen Schluffen. Die Decklehme reichen im Bereich der geplanten Wohnbebauung von 1,90 m bis 3,80 m unter Gelände, es handelt sich überwiegend um feinsandige, z.T. schwach tonige Schluffe. Die Deckschichten weisen eine steife bis halbfeste Konsistenz auf, bereichsweise können auch Lagen mit weicher bis steifer Konsistenz auftreten. Die schluffigen Sande sind mitteldicht gelagert. Die Kiessande beginnen zwischen 1,90 m und 3,80 m unter Gelände, es handelt sich um schluffige bis schwach schluffige Kiese und Sande in wechselnder Lagerung. Die mitteldicht bis dicht gelagerten Kiessande wurden im Bereich der geplanten Wohnbebauung nicht durchbohrt. Der verwitterte Fels wurde außerhalb des Plangebietes ab ca. 5,20 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Hinweise auf Altlasten liegen für das Plangebiet nicht vor.

4.2.5. Wasser

Oberflächenwasser / Grundwasser / Versickerung

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Durch die Nähe des Plangebiet zur Bröl und seiner Lage innerhalb der Aue, unterliegt der Wasserhaushalt der Auendynamik der Bröl, d.h. es ist von schwankenden Grundwasserstand entsprechend der Wasserführung der Bröl auszugehen. Starkregenereignisse bzw. Hochwasser wirken sich im Bebauungsplangebiet voraussichtlich mit ansteigenden Grundwasserständen aus. Die Grenze des fest-

gesetzten Überschwemmungsgebiets liegt südlich des Bebauungsplangebiets, d.h. der bei Hochwasser überschwemmte Raum gemessen an einem HQ 100 liegt außerhalb des Bebauungsplangebiets.

Durch die vorhandene Nutzung als Offenlandflächen (Grünland) ist die natürliche Versickerungsfähigkeit im Plangebiet und somit die Funktion der Grundwasserneubildung uneingeschränkt möglich. Nach der Bodenkarte NRW wird der lehmige Boden im Bebauungsplangebiet mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit angegeben.

Im Rahmen der Untersuchungen durch Kühn Geoconsulting GmbH wurde das Grundwasser im Plangebiet zwischen 2,50 m und 4,13 m unter Geländeoberkante festgestellt. Nach lang anhaltenden oder starken Niederschlagsereignissen kann es in den Decklehmen und in den bindigen Auffüllungen zu einem Auftreten von Schicht- und Stauwasser kommen. Das Bebauungsgebiet liegt an der Grenze zum natürlichen und festgesetzten Überschwemmungsbereich der Bröl. Unter extremen Verhältnissen (100-jähriges Hochwasserereignis) kann das Grundwasser im Bereich der geplanten Bebauung auf etwa 2,60 m bis 0,75 m unter Geländeoberkante ansteigen.

4.2.6. Klima und Luft

Das Plangebiet zählt zum subatlantisch - atlantisch geprägten Klimabereich mit relativ milden Wintern. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 9,0 und 9,5°C, im Januar bei 1°C und im Juli bei 17,5°C. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 700-800 mm (Steigungsregen am Rand des Bergischen Landes). Die Hauptwindrichtung ist Nordwest.

Die offene Grünlandfläche dient grundsätzlich der Kaltluftproduktion und übernimmt durch ihre höhere Verdunstungsrate im Gegensatz zu versiegelten Flächen eine Klimafunktion. Da die Freifläche tiefer liegt als die vorhandene Bebauung der Ortslage Bröl, ist ihre bioklimatische Ausgleichsfunktion für die Ortslage eher von untergeordneter Bedeutung. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Tallage und wird im Wesentlichen durch diese beeinflusst. Der südlich angrenzende Steilhang verursacht zudem eine Schattenwirkung, welche erhöhte Nebelwirkung, geringe Einstrahlungsintensität oder längere Bodenkälte im Geltungsbereich hervorrufen. Durch die Kleinflächigkeit sind die klimawirksamen Einflüsse jedoch lokal begrenzt. Anthropogen bedingte Veränderungen ergeben sich durch die angrenzende Bebauung, die den Änderungsbereich klimatisch belasteten kann. Zudem sind hierdurch auch die natürlichen Windverhältnisse gestört.

4.2.7. Lärm

Für das Plangebiet ergibt sich aus den Angaben des Lärminderungsplans der Stadt Hennef eine bestehende Belastungssituation, die überwiegend vom Straßenverkehr der B487 ausgeht und aus nördlicher Richtung auf das Plangebiet einwirkt. Die aus dem Straßenverkehr resultierenden Belastungen liegen bei Tag im Bereich „über 45 dB(A) bis 50 dB(A)“ und bei Nacht „über 40 dB(A) bis 45 dB(A)“. Das westlich gelegene Gewerbegebiet verursacht Beurteilungspegel von tags 40 dB(A) bis 45 dB(A). Zudem wirkt Fluglärm auf das Plangebiet ein. Die mittleren Beurteilungspegel liegen für tags und nachts bei 40 dB(A) bis 45 dB(A). Obwohl der Bereich nicht unmittelbar unterhalb der Flugrouten liegt, kommt es infolge von seitlichen Routenabweichungen sowie Schallabstrahlungen auf den Startrouten COLA, GMH, WYP und SIGEN zu Lärmbelästigungen, die insbesondere in den Nachtstunden störenden Einfluss nehmen können.

Die ermittelten Beurteilungspegel liegen alle unterhalb der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005. Nach Auswertung des Gesamtkonfliktplanes (tags/nachts), der sämtliche Geräuschquellen (Straße, Schiene, Gewerbe, Industrie, Sport, Freizeit und Fluglärm) zusammenfasst, ergeben sich für das Plangebiet ebenfalls keine Konfliktpiegel. Die Konfliktpiegel spiegeln die Werte wider, mit denen die Beurteilungspegel (Orientierungswerte) gemäß DIN 18005 überschritten werden.

Das Bebauungsplangebiet kann zudem durch Verkehrslärm, der durch die Wohnbebauung (Anwohnerverkehr) sowie den anliegenden Reiterhof und den Kindergarten (Bring- und Abholfahrten) induziert wird, geräuschemäßig vorbelastet sein.

Vom Gebiet selber gehen momentan keine Lärmimmissionen aus.

4.2.8. Landschafts-/Siedlungsbild

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets liegt im Übergangsbereich von Ortsrand und offener Kulturlandschaft. Die derzeit als Wiese genutzte Fläche prägt mit den umliegenden Wiesen und Weideflächen den ländlichen Raum, der im Süden durch die Aue der Bröl mit ihren Ufergehölzen bestimmt wird. Landschaftsbildprägende Wirkung haben zudem die alten, z.T. knorrigen Einzelbäume innerhalb der Grünlandflächen. Das Bebauungsplangebiet selber ist ohne Baumbestand.

Die vorhandene Reithalle im Westen des Plangebiets wirkt als großvolumiger Baukörper störend im dörflichen Landschaftsgefüge und mindert im Zusammenhang mit der neuen Einzelhausbebauung und dem Kindergarten entlang der Straße ‚Flutgraben‘ im Osten des Geltungsbereiches die klare Grenze zwischen Ortsrand und freiem Landschaftsraum. Das Flurstück 87 übernimmt insbesondere durch seine Lage zwischen den vorhandenen Ortsrandbebauungen als dorfnaher Wiesenkomplex (Kulturlandschaft) gestaltende Funktionen für das Landschaftsbild des ländlichen Raums.

4.2.9. Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Generell haben Freiräume eine Bedeutung für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erholung des Menschen. Die Grünlandfläche kann als optische Auflockerung für die angrenzende Wohnbevölkerung von Bedeutung sein und hat in Verbindung mit der angrenzenden Auelandschaft der Bröl hohe Erholungsqualitäten für den Menschen. Der freie Landschaftsraum ist durch die Straßen ‚Flutgraben‘ und ‚Am Brölbach‘ gut zugänglich und ist so für Erholungssuchende und Anwohner erlebbar.

Bezogen auf die Immissionen ist die Ortslage Bröl durch die stark befahrene Bundesstraße B 478 lärmbedingt vorbelastet. Aufgrund der Entfernung zur B 478 und der abschirmenden Wirkung der vorhandenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind die Belastungen jedoch zu vernachlässigen. Geräuschmäßige Vorbelastungen im Bebauungsplangebiet sind durch Anwohner-, und Besucherverkehr zu erwarten. (siehe Kap. 4.2.7.)

Der Geltungsbereich ist derzeit durch Offenflächen geprägt, von denen keine Schadstoffemissionen ausgehen.

Kampfmittelfunde sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht zu erwarten.

4.2.10. Kultur und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Kulturgüter, Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter liegen nicht vor.

5. Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung)

5.1. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)

Im Falle eines Verzichts auf die Bebauung bliebe die bestehende landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

5.2. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung

5.2.1. Schutzgut Biotope des Geltungsbereichs, Flora und Fauna

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die Festsetzungen des Allgemeinen Wohngebietes sind wie folgt zu bewerten:

- Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden Bebauung kommt es zur Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch Versiegelung, der den Verlust von Lebensraum für vorhandene Tier- und Pflanzenarten bewirkt. Seltene und gefährdete Pflanzenarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. In den überplanten bzw. überbauten Planabschnitten entfallen die vorhandenen Biototypen vollständig oder werden in andere Biototypen (Gärten od. Gehölzstrukturen) umgewandelt.
- Der erarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Fledermausfauna (Dipl.-Biol. M. Höller, Stand: Nov. 2009) kommt zu dem Schluss, dass bei Umsetzung der Planung Flugstraßen für die nachgewiesenen Fledermausarten im Bereich der Hecken, die nördliche an das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) –Bröl grenzen, verloren gehen bzw. eingeschränkt werden. Eine nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Zwergfledermäuse während der Wochenstubenzeit führen. Durch den Baubetrieb (Lärm, Abgase) können zudem vorübergehende Störungen der Fledermäuse entstehen.
- Durch die Ausweisung des Baugebietes wird ein Streifen des heutigen Grünlandschlags überprägt. Durch den Verlust der Offenfläche kommt es zu einer Ausweitung des Siedlungsraums in die freie Landschaft und damit einhergehend zu einer Verringerung der Biotopverbundfunktion im Plangebiet.

Eine Verringerung der Gesamtbeeinträchtigung kann durch folgende Maßnahmen erzielt werden:

- Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Fledermäuse werden gutachterlich folgende Vermeidungsmaßnahmen benannt (Auszug aus Kap. 6 des Artenschutzrechtliche Fachbeitrags):
 - Die Baufeldräumung bzw. der Baubeginn hat außerhalb der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse zu erfolgen, d.h. in der Zeit von Ende August bis Anfang März.
 - Maschinen und Baumaterialien sind so zu lagern, dass Störungen auf die Fledermäuse so gering wie möglich gehalten werden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, keine Lagerung an Gehölzrändern (Nahrungshabitaten, Flugstraßen).
 - Während der Aktivphase der Fledermäuse von März bis Oktober ist der Baubetrieb auf die Zeiten mit Tageslicht zu beschränken.

- Als funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme)¹ ist die Entwicklung einer 5 m breiten, blütenreichen Hecke aus standorttypischen Gehölzen an der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes vorzusehen. Diese sog. CEF-Maßnahme dient als Ersatz für verloren gehende Jagdhabitate und Flugstraßen im Plangebiet. CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn umgesetzt und bereits zum Eingriffszeitpunkt funktionsfähig sein, damit den Fledermäusen von Beginn der Bauarbeiten Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Aus artenschutzfachlicher Sicht würden die Fledermäuse zudem durch das Anbringen von Fledermauskästen an den geplanten Häusern, gefördert.
- Die randliche Pflanzung einer Strauchhecke dient zur Abrundung des Wohnbaugebietes gegenüber dem offenen Landschaftsraum. Die Etablierung neuer Biotopstrukturen wirkt sich positiv auf das Plangebiet aus. Die Vorgaben für die Strauchheckenpflanzung sind dem Anhang (Kapitel 12.3) zu entnehmen.
- Werden die Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) konsequent umgesetzt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. eine Verschlechterung der lokalen Fledermauspopulationen zu erwarten. Durch die Art der Nutzung kann nur ein gewisser Umfang an Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes (ca. 65 %) realisiert werden, so dass der verbleibende Kompensationsbedarf außerhalb des Bebauungsplangebietes erbracht werden muss.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet wurde eine einzelartbezogene, ausführliche Prüfung des Artenschutzes in Orientierung an Geschützte Arten NRW (MUNLV 2007) hinsichtlich der §§ 19 und 44 BNatSchG zum Bebauungsplanes Nr. 04.3 – Teilbereich B Hennef (Sieg) –Bröl bzgl. der Fledermausfauna durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass bei konsequenter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) aus artenschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände gemäß der §§ 19 und 44 BNatSchG erkennbar sind.

5.2.2. Schutzgut überregionale Biotope mit FFH-Relevanz , Flora und Fauna

Der Flusslauf der südlich des Plangebietes verlaufenden Bröl ist als FFH-Gebiet DE-5110-301 ‚Brölbach‘ im Rhein-Sieg Kreis und im Oberbergischen Kreis ausgewiesen. Das Gebiet ist insgesamt 825 ha groß. Es gehört zu den Städten und Gemeinden Hennef (Sieg), Much, Neunkirchen-Seelscheid, Nümbrecht, Ruppichteroth und Waldbröl.

Für den aktuellen Bebauungsplan wird die im August 2005 erstellte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für den Bebauungsplan Nr. 04.3A Teil A „Flutgraben“ Hennef (Sieg) – Bröl ausgewertet.

In der folgenden Tabelle wird die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ‚Brölbach‘ bezogen auf das geplante Bauvorhaben geprüft:

1 Als CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*) werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass CEF-Maßnahmen vor einem Eingriff durchgeführt werden, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. D.h. das ein neu zu erstellendes Ersatzhabitat zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme (z.B. des Plangebietes) funktionsfähig sein muss. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Gesetzlich sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im § 44 Abs. 5 BNatSchG verankert, wo es heißt: „Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“ (Auszug aus dem Gesetzestext des Bundesnaturschutzgesetzes). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren. und müssen vorher wirksam sein.

Erhaltungsziel FFH-Gebiet ‚Brölbach‘	mögliche Wirkungen auf das FFH-Gebiet	tatsächliche Auswirkung/ Wirkintensität
lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse	Vorübergehende und eher geringfügige Veränderung der Grundwasserverhältnisse während der Bauphase (z.B. durch Ausheben der Baugruben).	gering (temporär)
gute Wasserqualität	Die Abwässer aus dem Plangebiet werden in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Die Niederschlagswässer des Plangebietes werden zukünftig in eine östlich des Plangebietes befindliche Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR eingeleitet. Der Überlauf der Versickerungsmulde ist an die vorhandene Kanalisation angeschlossen.	keine
unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik	Der Mindestabstand der Baumaßnahme zur Bröl beläuft sich auf 150 m Entfernung. Ein Eingriff in die Fließgewässerdynamik wird ausgeschlossen.	keine
Durchgängigkeit des Fließgewässers	Der Mindestabstand der Baumaßnahme zur Bröl beläuft sich auf 150 m Entfernung. Ein Eingriff in das Fließgewässer wird ausgeschlossen.	keine
typische Strukturen und Vegetation im und am Brölbach	Der Mindestabstand der Baumaßnahme zur Bröl beläuft sich auf 150 m Entfernung. Ein Eingriff in die typischen Strukturen und Vegetation direkt am Brölbach wird ausgeschlossen.	keine
nur geringer Feinsedimentanteil im Wasser	Die Abwässer aus dem Plangebiet werden in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Die Niederschlagswässer des Plangebietes werden zukünftig in eine östlich des Plangebietes befindliche Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR eingeleitet. Der Überlauf der Versickerungsmulde ist an die vorhandene Kanalisation angeschlossen.	keine
störungsberuhigte Bereiche	Das Brölbach-Ufer ist aufgrund der Weidezäune im Bereich des Plangebietes nicht öffentlich zugänglich. Eine geringe Erhöhung der Frequenzierung des östlich gelegenen Spielplatzes ist zu erwarten. Bezogen auf die bereits vorhandenen Störwirkungen ist die Zusatzbelastung als gering einzustufen.	gering

Tab. 1: Auswirkung des Bauvorhabens auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ‚Brölbach‘

Anhand der Abprüfung der möglichen Wirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ‚Brölbach‘ wird ersichtlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung führen wird und somit als FFH-verträglich einzustufen ist.

5.2.3. Schutzgut Boden

Die mit der Planung einhergehende Bebauung führt zu folgenden Neubelastungen des Bodens:

- Im Zuge der Bebauung kommt es zur Versiegelung von Fläche und infolgedessen zu einem Verlust an offener Bodenfläche. Der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) führt zu erheblichen Bodenbeeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.
- Durch den Bau der Gebäude werden Bodenaushub und -austausch erfolgen. Das Bodenmaterial wird weitestgehend von der Fläche abgefahren, was zu einem Verlust an Boden als Stoffumsetzungsraum führt.

- Die Bauaktivitäten (z.B. Einsatz schwerer Maschine) und die Bebauung führen zu Bodenverdichtungen und damit einhergehenden Veränderungen des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushaltes.
- Im Zuge der Bebauung wird bodenfremdes Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.) eingebracht.
- Zudem kann aus der baulichen Nutzung eine Zunahme von Einträgen resultieren.

Der Verlust von Boden durch Versiegelung ist immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen übernimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert. Der Eingriff in den Boden wird in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung entsprechend berücksichtigt und über die für Boden wirksamen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Das erstellte Baugrundgutachten der Kühn Geoconsulting gibt Hinweise auf die Einstufung des anstehenden Bodens bezüglich seiner Eignung als Baugrund. Grundsätzlich muss für die geplanten Gebäude eine frostfreie Gründung sichergestellt werden. Bei einer Gründung ohne Keller müssen hierzu die Fundamente min. 0,8 m unter die Oberkante der geplanten Gebäude reichen, damit wird die Gründungssohle im Bereich der Deckschichten liegen. Auffüllungen oder aufgeweichte Böden bzw. Böden mit weicher Konsistenz im Bereich der Gründungssohle sind vollständig zu entfernen und durch Beton zu ersetzen. Die Aushubsohlen müssen unmittelbar nach Aushub durch Aufbringung von Beton vor einem Aufweichen geschützt werden. Damit die Streifenfundamente die Bewegungen des Bodens aufnehmen können, müssen sie entsprechend bewehrt werden.

Für die Baugrundbewertung bei einer Unterkellerung wird von einer Gründungssohle von ca. 3,00 m unter derzeitiger Geländeoberkante ausgegangen. Damit liegen die Gründungssohlen im Bereich der Deckschichten, im Übergangsbereich zu den Kiessanden und bereichsweise in den Kiessanden. Die Deckschichten weisen maximal mittlere Tragfähigkeiten bei erhöhten Setzungen auf. Dagegen sind die Kiessande hoch tragfähig mit einem sehr guten Trag-/Setzungsverhalten. Die KÜHN Geoconsulting GmbH empfiehlt eine einheitliche Gründung im Kiessand um ein gleichmäßiges Trag- und Setzungsverhalten zu erlangen. Dazu ist ein Bodenaustausch zwischen 0,30 m und 0,50 m bis auf die Oberkante Kiessand notwendig. Da die Grundwasserstände zwischen 2,50 m und 4,13 m unter Geländeoberkante angetroffen wurden, muss die Gründung über eine bewehrte Bodenplatte (wasserdicht und auftriebssicher) erfolgen.

5.2.4. Schutzgut Wasser

Die Neuversiegelung führt zu einer Reduzierung von Versickerungsfläche und damit einhergehend kann es zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots kommen. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51a LWG vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Niederschlagswässer des Plangebietes werden zukünftig in eine östlich des Plangebietes befindliche Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR eingeleitet. Somit kann das anfallende Niederschlagswassers ortsnah versickert werden.

Die Einleitung in das ortsnahen Gewässer der Bröl ist aufgrund der Schutzgebietsausweisung als FFH-Gebiet zu unterlassen.

Bei Nichtunterkellerung hat das Grundwasser laut Baugrundgutachten keinen Einfluss auf die geplanten Wohnhäuser. Bei einer Unterkellerung muss das Untergeschoss auftriebssicher und wasserdruckhaltend ausgebildet werden. Dies kann laut Baugrundgutachten in Form einer Weißen und/oder Schwarzen Wanne erfolgen.

5.2.5. Schutzgut Klima und Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft sind folgende Belastungen zu erwarten:

- Temporäre Belastungen sind während der Bauphase, vorwiegend durch Staub und Abgasemissionen vorhanden.
- Dauerhafte Belastungen ergeben sich durch Versiegelung und Überformung der Oberflächenstrukturen. Diese führt zu einem Verlust von natürlicher Verdunstungsflächen, der Beeinträchtigung der Kaltluftbildung und damit zu einer Erhöhung der Rückstrahlwärme im Plangebiet. Zukünftig wird durch die neue Bebauung ein erhöhtes Aufkommen von Abwärme der Heizanlage das Gebiet klimatisch geringfügig mehr belasten. Die Neubelastungen haben aufgrund ihrer geringen Intensität nur lokale Auswirkungen. Durch die geplanten randlichen Gehölzpflanzungen und in Abhängigkeit der Gestaltung der Gärten werden Vegetationsstrukturen in das Plangebiet eingebracht, die im Gegensatz zu versiegelter Fläche, für Abkühlung durch Verdunstung sorgen, Staub- und Schadstoffe filtern und so zu einer Verbesserung des Kleinklimas im Plangebiet beitragen. Von einer nachhaltigen Verschlechterung des Klimas ist daher nicht auszugehen.

5.2.6. Lärm

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes führen temporäre Belastungen durch baubedingten Lärm (Baumaschinen, Fahrzeuge, etc.) zur Erhöhung des Lärmpegels im Plangebiet. Diese können als störend für die umliegenden Anwohner empfunden werden. Dauerhafte Belastungen entstehen durch zusätzlichen PKW-Verkehr der Anwohner, der die jetzige Situation jedoch nicht merklich mehr belasten bzw. verschlechtern wird.

Gemäß dem Lärminderungsplan werden die zulässigen Werte für eine Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten. Für die geplante Wohnbebauung sind daher keine weitergehenden Anforderungen, die über die bei Neubauten standardmäßigen Bauausführungen hinausgehen, zu ergreifen.

5.2.7. Schutzgut Landschafts-/Stadtbild

Durch die Umsetzung der Maßgaben aus dem Bebauungsplan ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Landschafts-/ Siedlungsbild:

- Durch die Bebauung des Plangebietes entfällt der ländliche Charakter. Der momentan bestehende Freiraum geht durch die Bebauung zugunsten von Siedlungsfläche verloren, dabei erweitert sich der Ortsrand von Bröl.
- Die Art der Wohnbebauung, die sich in Höhe und Gestaltung in die nähere Umgebung einpassen soll, bewirkt eine Eingliederung in das bestehende Ortsbild. Durch eine geringe GRZ, wird eine Bebauung festgesetzt, die im Übergang zur Landschaft durch ein verträgliches Maß der Nutzung die Verhältnismäßigkeit zwischen versiegelter Fläche und freien Landschaftsräumen wahren soll.
- Fernwirkungen des Wohngebietes sind durch die umliegenden Strukturen (Wohnbebauung) und durch die Lage im Raum nicht zu erwarten.

5.2.8. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Die geplante Bebauung verändert die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche, indem ein Teil der heutigen Freifläche in Siedlungsfläche umgestaltet wird. Die Ausweitung des Siedlungsbereichs mindert die Qualität des Landschaftsraums zur Erholungsnutzung, da die Straße ‚Flutgraben‘ nun eine beidseitige Bebauung erfährt und sich der offene Landschaftsraum später eröffnet. Aufgrund der geplanten lockeren Einzelhausbebauung und der Größe des Bebauungsplangebiets sind die Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung als gering zu bewerten.

Weitere Auswirkungen auf die Lebensqualität des Menschen sind nicht zu erwarten.

5.2.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind derzeit nicht erkennbar.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die geplante Bebauung wurde im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.3B im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz auf eine Bebauung mit 5 Häusern reduziert. Bei der jetzt vorliegenden Planung wurde besonderer Wert darauf gelegt einen hinreichenden Abstand zum Überflutungsbereich der Bröl zu sichern. Somit kann eine Beeinträchtigung des unmittelbaren Auenraumes der Bröl verhindert werden.

6.2. Minimierungsmaßnahmen

Die Eingriffswirkungen treten anlage- und baubedingt auf. Es wird daher empfohlen, folgende ergänzende Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen vorzusehen:

Schutzgut Flora / Fauna / Landschaftsbild:

1. Die Baufeldräumung bzw. der Baubeginn für den Bau der Einfamilienhäuser hat außerhalb der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse zu erfolgen, d.h. in der Zeit von Ende August bis Anfang März.
2. Um jagende oder durchfliegende Fledermausarten sowie Eulen nicht zu stören, sollten die Bauarbeiten generell am Tage durchgeführt werden.
3. Maschinen und Baumaterialien sind so zu lagern, dass Störungen auf die Fledermäuse so gering wie möglich gehalten werden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, keine Lagerung an Gehölzrändern (Nahrungshabitaten, Flugstraßen).
4. Als funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) und als Kompensationsmaßnahme in Natur und Landschaft ist die Entwicklung einer 5 m breiten, blütenreichen Hecke aus standorttypischen Gehölzen an der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes vorzusehen. Die randliche Pflanzung einer Strauchhecke dient ebenfalls der Einbindung der neuen Wohnbebauung in das Landschaftsbild.
5. Zum Schutz der vor Baubeginn gepflanzten Strauchhecke, ist diese während der gesamten Bauzeit der Wohnhäuser mit einem Bauzaun zu sichern. Schutz der gepflanzten Hecke nach DIN 18920.

Schutzgut Boden / Wasser:

6. Das notwendige Einbringen von nicht autochthonem Bodenmaterial ist so gering wie möglich zu halten.
7. Aushubmassen (verdrängter Boden incl. Schutzmantel) sind, soweit sie nicht zur Geländemodellierung im Plangebiet selbst eingesetzt werden können, auf eine kontrollierte Erddeponie zu verbringen. Nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften ist abzufahrender Boden nachweispflichtig.
8. Die Auffüllungen und die Deckschichten lassen sich nicht ausreichend verdichten und können daher nur im Bereich später nicht belasteter Flächen (Grünflächen u.ä.), in denen später Setzungen in Kauf genommen werden können, wiederverfüllt werden. Nur bei Zugabe von Bindemitteln können sie zur Wiederverfüllung in allen Bereichen verwendet werden. Zur Verfüllung der später überbauten Arbeitsräume, Kanalgräben u. ä. muss ein gut abgestuftes und verdichtungsfähiges Mineralgemisch verwendet und verdichtet werden, um spätere Sackungen auszuschließen.
9. Die bindigen Böden (Bodenklasse 4) des Plangebietes gehen bei Wasserzutritt während des Aushubs in fließende Bodenarten (Bodenklasse 2) über. In Bereichen wo das Gelände während der Bauzeit befahren werden soll (Zufahrten oder Materiallagerplätze) müssen Baustraßen angelegt werden (mindestens 0,5 m dicke Tragschicht mit verdichtungsfähigem Material auf einem Geo-

textil $\geq$ GRK 3). Alle Maßnahmen zum Schutz des Planums gegen Oberflächenwasser gemäß VOB sind zu beachten.

10. Im Bereich der Deckschichten reicht die Durchlässigkeit nicht aus, um zutretendes Schicht- und Oberflächenwasser rückstaufrei versickern zu lassen, daher muss zusitzendes Wasser während der Baumaßnahme über eine offene Wasserhaltung gefasst und abgeleitet werden. Das Wasser muss über ein entsprechendes Gefälle Tiefpunkten zugeführt werden, dort sind Pumpensümpfe zu installieren. Eine Festlegung der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen kann erst nach Konkretisierung der Planung erfolgen.
11. Die im Plangebiet anstehenden Böden weisen nur eine geringe Durchlässigkeit auf, somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich versickerndes Oberflächen- und Sickerwasser zeitweise aufstaut. Daher müssen die das Gebäude umgebenden Flächen so ausgebildet werden, dass das Gefälle vom Gebäude weg führt. Bei einer Unterkellerung muss das Untergeschoss auftriebsicher und wasserdruckhaltend ausgebildet werden. Dies kann laut Baugrundgutachten in Form einer Weißen und/oder Schwarzen Wanne erfolgen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei wasserundurchlässigen Bauwerken aus Beton Dampfdiffusion an den Innenwänden/Bodenplatte auftreten kann. Entsprechende Maßnahmen/Einschränkungen bei der Nutzung sind zu beachten.
12. Böschungen können laut Baugrundgutachten während der Bauzeit unter Beachtung der DIN 4124 angelegt werden, in den Auffüllungen und den Kiessanden mit 45° und in den Deckschichten mit 60°. Die Böschungswinkel gelten nur für Böschungen im erdfeuchten Zustand und bis zu einer Böschungshöhe von maximal 5 m. Die Böschungen sind vor Erosion durch Oberflächenwasser zu schützen.
13. Alle Auflagen des Baugrundgutachtens sind bei der Baumaßnahme unbedingt zu berücksichtigen und Einzelfragen sind bei der Detailplanung der Bauausführung mit dem Gutachter zu klären.
14. Baumaterialien sind zur Verhinderung großflächiger Einträge von Schadstoffen auf befestigtem Untergrund zentral zu lagern.
15. Festschreibung des sorgsamsten Umganges mit wassergefährdenden Stoffen in der Ausschreibung (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) und besondere Vorsichtsmaßnahmen anordnen.
16. Beachtung der Auflagen der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) hinsichtlich des Bodens als Pflanzenstandort.

Schutzgut Mensch:

17. Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten.
18. Kellergeschosse sind für die neu zu bauenden Wohnhäuser aufgrund des teilweise sehr hohen Grundwasserstands generell nicht zulässig. Ausnahmen können bei entsprechender Ausführung und Abdichtung ausnahmsweise zugelassen werden. Das Risiko bei Einbau eines Kellergeschosses liegt auf Seiten des jeweiligen Bauherrn.

Die aufgeführten Maßnahmen sind als Empfehlungen im Zuge der Ausführung mit in die jeweiligen Leistungsverzeichnisse aufzunehmen.

6.3 Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Der Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West sieht in seinen Festsetzungen bei der Errichtung des neuen Gebäudes keine bestimmten baulichen Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vor. Von den neuen Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wurde im vorliegenden Fall kein Gebrauch gemacht.

6.4. Ausgleichsmaßnahmen

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Baumaßnahmen sind gemäß BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Diese sind so zu wählen, dass nach ihrer Beendigung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

6.4.1. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

Im geplanten **„Allgemeinen Wohngebiet“** werden ca. 40% der Fläche (1.284 m²) als Gärten mit geringem Gehölzbestand angelegt. Das Plangebiet wird zur freien Landschaft hin mit einer standorttypischen, 5 m breiten Strauchhecke eingefasst (685 m²).

Innerhalb des Plangebietes können Ausgleichsmaßnahmen nur teilweise realisiert werden. Der erforderliche Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft ist weiterhin durch die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auszugleichen.

Die Vorgaben über die Art der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (Angaben zur Umsetzung, Pflanzlisten, etc.) sind dem Anhang (Kapitel 12.3) zu entnehmen.

6.4.2. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Für den Ausgleich des bestehenden Kompensationsdefizits werden externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Es ist vorgesehen, eine Waldparzelle ca. 400 m östlich des Plangebietes aufzuwerten. Die Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 „Im Ampersberg“. Die Fläche weist eine Größe von 4.700 m² auf. Die Sicherung der Fläche als Ausgleichsfläche soll über eine Grunddienstbarkeit erfolgen.

Die Waldparzelle ist ca. zur Hälfte mit Fichten mittleren Baumholzes bestanden. Der südliche Bereich der Ausgleichsfläche ist eine Windwurffläche. Die dort vorhandene Schlagflur weist Naturverjüngung von Eschen, Erle, Ahorn und Haselstrauch auf. Der Bestand der aufkommenden Gehölze deutet bereits auf die sehr feuchten Standortverhältnisse im südöstlichen Bereich der Ausgleichsfläche hin. Östlich grenzt ein kleiner Bachlauf an die Ausgleichsfläche.

Aufgrund der auf der Schlagflur bereits zu beobachtenden günstigen Wuchsbedingungen für standortgerechte Gehölze wird eine Entwicklung der Parzelle über eine gelenkte Sukzession vorgesehen. Die noch vorhandenen Fichten auf der Fläche sind zu fällen und die momentan mit Fichte bewachsenen Bereiche sind mit Buchenwaldarten aufzuforsten.

Die Vorgaben über die Art der externen Ausgleichsmaßnahmen (Angaben zur Umsetzung) sind dem Anhang (Kapitel 12.3) zu entnehmen.

6.4.3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Heckenpflanzung (ausgewiesene CEF-Maßnahme) muss **vor Baubeginn der Einfamilienhäuser** gepflanzt werden und ist während der gesamten Bauzeit der Häuser durch einen Bauzaun zu schützen.

Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sind parallel beziehungsweise direkt im Anschluss zu den Baumaßnahmen umzusetzen. Notwendige Pflanzarbeiten sind spätestens in der dem Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Die externen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 „Im Ampersberg“ sind mit Beginn der Baumaßnahmen für die Einfamilienhäuser umzusetzen.

7. Eingriffsbilanzierung

7.1. Bewertung der Landschaftsfaktoren

Durch die geplanten Baumaßnahmen treten während der bzw. durch die Bautätigkeit (baubedingte) und durch die dauerhaften Veränderungen (anlagenbedingte) Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Erholung und Wohnen (abiotischen Faktoren) auf. Mit der Bewertung der Landschaftsfaktoren soll den Forderungen des § 14 BNatSchG und § 4 LG NW Rechnung getragen werden, Beeinträchtigungen die zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, zu bewerten und in die Eingriffsbilanzierung zu integrieren. So wird auf den Biotopwertverlust (siehe Kapitel 7.2) der ermittelte Verlust aus den Landschaftsfaktoren in Prozent aufgeschlagen. Die für die Bewertung der Landschaftsfaktoren gewählte Bewertungsmethode lehnt sich an das Punkteverfahren nach D. Ludwig (1991) an. Die Bewertung und Berechnung ist dem Anhang (Kapitel 12.1.) zu entnehmen. Der zu erwartende Anteil der Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren beträgt 18,00 %.

7.2. Eingriff / Bilanzierung Ist-Zustand im Plangebiet

Das Bebauungsplangebiet weist insgesamt eine Größe von 3.895 m² auf. Die zu erwartenden Biotopwertverluste entstehen durch die Inanspruchnahme der Freiflächen innerhalb des Plangebietes. Durch den Eingriff werden die Biotoptypen im Plangebiet überprüft.

Biotopwert Ist-Zustand Plangebiet

Biototyp	Biototypen-Code	Biotopwert [1]	Fläche in m² [2]	Produkt BW [1] x [2]
Intensives Grünland	EA31	12	3.895	46.740
Summe Ist-Zustand				46.740

Summe Ist-Zustand		46.740 BW
Landschaftsfaktoren	18,00%	8.413 BW
Gesamtwert Ist-Zustand		55.153 BW

Der Ist-Zustand der Biotope im Plangebiet weist einen Biotopwert von 46.740 BW-Punkten auf. In Verbindung mit der Bewertung der abiotischen Faktoren beläuft sich die Inanspruchnahme und Überprägung von Fläche für das gesamte Plangebiet auf 55.153 BW-Punkte.

7.3. Ausgleich / Bilanzierung Soll-Zustands im Plangebiet

Durch die Festsetzungen im Plangebiet wird der anzunehmende Soll-Zustand des Gebietes definiert.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird bei der festgesetzten GRZ von 0,4 eine 60-prozentige Neuversiegelung (**HY1**) zu Grunde gelegt. Die verbleibenden Grundstücksflächen werden als Gärten mit geringem Gehölzbestand (**HJ5**) angelegt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen die Pflanzung einer 5 m breiten standortgerechten Strauchhecke (**BB1**) als Abgrenzung zur freien Landschaft nach Westen und Süden vor.

Biotopwert Soll-Zustand Plangebiet

Biototyp	Biototypen-Code	Biotopwert [1]	Fläche in m ² [2]	Produkt BW [1] x [2]
standorttypische Strauchhecke	BB1	15	685	10.275
Gärten mit geringem Gehölzbe- stand	HJ 5	7	1.284	8.988
Gebäude- und Platzflächen, versie- gelt	HY 1	0	1.926	0
Summe Soll-Zustand				19.263

Insgesamt ergibt sich bei der geplanten Bebauung und der Umsetzung der landschaftsgestalterischen Maßnahmen im Plangebiet ein Soll-Biotopwert von 19.263 BW-Punkten.

7.4. Berechnung des Kompensationsbedarfs

Aus der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass durch die Festsetzungen im neu aufgestellten Bebauungsplan insgesamt 65 % des Ausgleichs im Plangebiet selbst erbracht werden kann.

Biotopwert Ist-Zustand (Eingriff)	55.153 BW
Biotopwert Soll-Zustand (Ausgleich)	19.263 BW
Differenz / Kompensationsbedarf	35.890 BW

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 35.890 BW-Punkten bestehen, der extern zu kompensieren ist.

7.5. Ausgleich extern

Der erforderliche Kompensationsbedarf soll ca. 400 m östlich des Plangebietes auf einer Waldparzelle in der Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 ,Im Ampersberg' erfolgen.

Momentan ist die Ausgleichsfläche zu ca. 50% mit Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz (**AJ42**) bestanden. Die Restfläche im Süden stellt sich als eine Schlagflur (**AT**) dar. Geplant sind die Rodung der Fichten und die Entwicklung eines natürlichen Waldbestandes durch gelenkte Sukzession. Aufgrund der teilweise feuchten Bodenverhältnisse wird sich in Teilbereichen (ca. 30 %) ein Ahorn- und Eschenreicher Wald (**AG2**) einstellen. Für die verbleibende Waldfläche ist die Entwicklung eines Silikatbuchenwaldes zu erwarten (**AA81**).

Biotopwert Ist-Zustand externe Ausgleichsfläche

Biototyp	Biototypen-Code	Biotopwert [1]	Fläche in m ² [2]	Produkt BW [1] x [2]
Fichtenforst, geringes bis mittleres Baumholz	AJ42	14	2.350	32.900
Schlagflur	AT	14	2.350	32.900
				65.800

Biotopwert Soll-Zustand externe Ausgleichsfläche

Biototyp	Biototypen-Code	Biotopwert [1]	Fläche in m ² [2]	Produkt BW [1] x [2]
Silikatbuchenwald bodensaurer Standorte	AA81	25	3.290	82.250
Ahorn- und Eschenreiche Wälder	AG2	31	1.410	43.710
				125.960

Summe Soll-Zustand externe Ausgleichsfläche	125.960 BW
Summe Ist-Zustand externe Ausgleichsfläche	65.800 BW
Biotopaufwertung externe Ausgleichsfläche	60.160 BW

Kompensationsdefizit	-35.890 BW
Biotopaufwertung externe Ausgleichsfläche	60.160 BW
Differenz / Kompensationsüberschuss	24.270 BW

Durch die geplante externe Ausgleichsmaßnahme kann ein Biotopwertgewinn von 60.160 Biotopwertpunkten erzielt werden, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft zu mehr als 100 % kompensiert werden kann. Es verbleibt ein Überschuss von 24.270 Biotopwertpunkten.

8. Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme- und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken

Das gewählte Bewertungsverfahren für den integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag lehnt sich an die Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen nach D. Ludwig vom Januar 1991 an (Froelich und Sporbeck).

Die Bewertungsverfahren der sonstigen Fachgutachten sind in den unter Abschnitt 1 (Einleitung) genannten Gutachten aufgeführt.

Zur Einschätzung der Gefahren des Hochwassers und des oberflächennahen Grundwassers wurden die vorliegenden aktuellen Daten herangezogen. Naturgemäß sind Prognosen zu Hochwasserereignissen mit Unsicherheiten behaftet.

9. Beschreibung von Maßnahmen zu Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen wird die Stadt Hennef nach Realisierung der Planung bei den Fachbehörden abfragen, ob diesbezügliche Erkenntnisse vorliegen. Durch eine Realisierung des Bebauungsplans werden Umweltauswirkungen v.a. auf die Schutzgüter Boden sowie Flora und Fauna verursacht. Von besonderer Bedeutung ist daher eine Überprüfung der landschaftsrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.3B West Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden auf einer Gesamtfläche von 3.895 m² ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 zu entwickeln. Realisiert werden soll eine Wohnbebauung in Form von 5 freistehenden Einfamilienhäusern. Zur Eingrünung des Bebauungsplangebietes ist die Pflanzung einer 5 m breiten standorttypischen Strauchhecke zur freien Landschaft hin geplant. Die Erschließung und Anbindung an die technische Infrastruktur erfolgt über die ausgebaute Straße ‚Flutgraben‘. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR. Bei der Planung und Errichtung dieser Anlage wurde die Fläche des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig in die Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR eingeleitet.

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) - Bröl und erstreckt sich westlich entlang der Straße ‚Flutgraben‘ über eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Das Bebauungsplangebiet umfasst ein Teilstück des Flurstücks 87, Flur 15, Gemarkung Altenbödingen. Im Norden und Osten schließt die bestehende Wohnbebauung, im Süden und Westen der offene Landschaftsraum an.

Zur Klärung bestimmter Sachverhalte und Ermittlung der Bestandssituation vor Ort wurde die Erarbeitung folgender Gutachten veranlasst:

- KÜHN Geoconsulting GmbH (Juli 2010): „Bebauung Flutgraben in Hennef-Bröl - Baugrundgutachten“, Bonn.
- KÜHN Geoconsulting GmbH (Juli 2010): „Wohnbebauung Flutgraben in Hennef-Bröl Hydrogeologische Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Bonn.
- DIPL.-BIOL. MECHTILD HÖLLER (NOVEMBER 2009): „Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef(Sieg) – Bröl, Flutgraben West Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fledermausfauna“, Leverkusen.

Desweiteren wurden folgende Gutachten aus der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.3A Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben ausgewertet:

- DIPL. GEOGRAPH ELMAR SCHMIDT (Juni 2006): „Artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. Fledermäuse zum Vorhaben reduzierter Bebauungsplan 04.3 – Teil A „Flutgraben“ in Hennef (Sieg) – Bröl“, Bonn.
- DIPL. GEOGRAPH ELMAR SCHMIDT (August 2005): „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan 04.3 – Teil „A“ Flutgraben in Hennef (Sieg) – Bröl“, Bonn.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Flora und Fauna“, „Boden“, „Wasser“, „Klima“, „Luft“, „Lärm“, „Siedlungsbild“, „Mensch“ und „Kultur und sonstige Sachgüter“ wurden beschrieben und bewertet. Dazu erfolgte eine Bestandsaufnahme.

Durch die Ortsrandlage des Plangebietes in der Nähe zur Bröl sind die anthropogenen Vorbelastungen des Plangebietes als gering einzustufen. Die bestehende Grünlandfläche wird intensiv bewirtschaftet und ist daher für das Schutzgut Flora und Fauna von untergeordneter Bedeutung. Für das Plangebiet ergibt sich aus den Angaben des Lärminderungsplans der Stadt Hennef eine bestehende Belastungssituation, die überwiegend vom Straßenverkehr der B487 ausgeht und aus nördlicher Richtung auf das Plangebiet einwirkt. Zudem wirkt Fluglärm auf das Plangebiet ein. Die ermittelten Lärmbeurteilungspegel liegen alle unterhalb der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005.

Bei der Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung tritt für das Schutzgut Flora und Fauna eine Verschlechterung ein, da dauerhaft Lebensraum verloren geht. Eine Reihe der schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch die benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und durch die vorgesehenen Anpflanzungen im Plangebiet verringern. Die geplante Hecke im Plangebiet ist im Vorfeld der Baumaßnahme herzustellen, damit den Fledermäusen von Beginn der Bauarbeiten Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Das Bauvorhaben wird zu keinen erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des südlich des Plangebietes befindlichen FFH-Gebietes „Brölbach“ führen und ist somit als FFH-verträglich einzustufen. Die Umweltgüter Boden und Wasser werden v.a. durch die Neuversiegelung von Fläche negativ belastet. Durch die geplante Einleitung in die bereits bestehende Versickerungsmulde östlich des Plangebiet kann die Niederschlagswasserversickerung vor Ort gewährleistet werden. Die Schutzgüter Klima, Luft sowie Mensch (Lärm) werden lokal geringfügig mehr belastet. Das Landschaftsbild wird durch den Wegfall der offenen Grünlandfläche verändert. Durch die Art der Wohnbebauung und die Eingrünung des Plangebietes wird eine optische Einbindung der Wohnbebauung in die Umgebung geschaffen. Hinweise auf Kulturgüter, Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter liegen nach ersten Einschätzungen nicht vor.

Das vorgelegte Gutachten ist zudem in Auftrag gegeben worden, um die Eingriffe im Zusammenhang mit der gültigen Natur- und Landschaftsgesetzgebung zu untersuchen. Zur Minimierung und Vermeidung werden verschiedene Maßnahmen im Eingriffsbereich aufgezeigt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass im Plangebiet potenziell planungsrelevante Arten vorkommen können. Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG können bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Baufeldräumung von Ende August bis Anfang März und Tagbaustelle) ausgeschlossen werden. Der aus dem Eingriff resultierende Kompensationsbedarf kann durch die Festsetzungen im Bebauungsplan im Gebiet selber zu 65 % ausgeglichen werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird auf einer Waldparzelle ca. 400 m östlich des Plangebietes realisiert. Die

Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 ,Im Ampersberg’.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei strikter Einhaltung der landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit den Kompensationsmaßnahmen, die zu erwartenden Eingriffe zu keiner erheblichen und nachhaltigen Schädigung des Naturhaushaltes führen werden.

11. Verfasser und Urheberrecht

Dieser Umweltbericht ist durch das

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter-Uthweiler

als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann, I.
Teil 2 zur Begründung des Bebauungsplan Nr. 04.3B
Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West
Umweltbericht - Entwurfsfassung -
Verfasser: Dipl.-Ing. I. Rietmann, 53639 Königswinter

Bearbeitet: Dipl.-Ing. agr. J. Gisbertz
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur M. Kreutzberg

Aufgestellt: Oktober 2008, überarbeitet Januar 2010, November 2010 und Februar 2011

12. Anhang

12.1. Bewertung und Berechnung der Landschaftsfaktoren (Abiotische Faktoren)

Im nachfolgenden Verfahren werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die abiotischen Faktoren sowie das Landschaftsbild eingeschätzt und über ein Verfahren bewertet. Die für die Bewertung der Landschaftsfaktoren gewählte Methode lehnt sich an das Punkteverfahren nach D. Ludwig (1991) an. Dabei werden die Einzelfaktoren nach fünf Bewertungsstufen unterschieden.

1	keine oder unbedeutende Beeinträchtigung	0 %
2	geringe Beeinträchtigung	25 %
3	mittlere Beeinträchtigung	50 %
4	erhebliche Beeinträchtigung	75 %
5	erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung	100 %

Bei der Bewertung der einzelnen Kriterien für einen Eingriff und Konflikt wird die Einzelbelastung auf das Gesamtmaß der Kriterien bezogen. Zunächst wird das Einzelkriterium in Relation zu den anderen Kriterien eingeschätzt. Dann wird der Beeinträchtigungsgrad des jeweiligen Kriteriums bestimmt. Bei diesem Gewichtungsverfahren kann der Beeinträchtigungsgrad über eine Durchschnittsberechnung ermittelt werden.

Landschaftsfaktoren	Eingriff und Konflikt	Beeinträchtigungsgrad:	
		vorher	nachher
<u>Boden/Wasser</u>	1- Erdbewegungen, Auf- und Abtragsflächen, Überformung des Geländes	1	2
	2- Einbringung von nicht autochthonem Bodenmaterial	1	2
	3- Einbau voluminöser Baukörper	1	2
	4- Lagerung von Baumaterial (Lagerplätze)	1	1
	5- Bodenverdichtungen	2	3
	6- Verlust von Versickerungsfläche	1	3
	7- Veränderung der Bodenwasserhältnisse	1,5	2
	8- Verlust von Boden als Stoffumsetzungsraum	1	3
	9- Einleitung in Oberflächengewässer	1	1
Summe Beeinträchtigungen zukünftige Belastung:		10,5	19 gering-mittel
<u>Landschaftsbild</u>	1- Zerstörung bzw. Umwandlung vorhandener Landschaftsstrukturen (Gehölze, etc.)	1	1,5
	2- Überformung des Geländes	1	1
	3- Fernwirkung von Gebäude, etc.	1	2
Summe Beeinträchtigungen zukünftige Belastung:		3	4,5 gering
Klima/Luft	1- Emissionen von Abwärme und Abgasen durch Baumaschinen/ Fahrzeuge	1	1,5
	2- Kleinklimaverzerrung	1,5	2
	3- Verlust von Kaltluftbildungsfläche	1	2
Summe Beeinträchtigungen zukünftige Belastung:		3,5	5,5 gering

Erholung/Wohnen	1-	Lärm- und Staubbelastung im Zuge der Baumaßnahmen	1	1,5
	2-	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	1	1
	3-	Veränderungen im Landschaftsbild	1,5	2
Summe Beeinträchtigungen zukünftige Belastung:			3,5	4,5
Gesamtsumme Beeinträchtigungen			20,5	33,5

Tab. 2: Bau- und anlagenbedingte Eingriffswirkungen auf die Landschaftsfaktoren

Landschaftsfaktoren Ist-Situation:

20,5 Punkte dividiert durch 18 Kriterien gleich 1,14 Punkte. Dies bedeutet zurzeit eine unbedeutende bis geringe Beeinträchtigung des Ist-Zustandes der Landschaftsfaktoren.

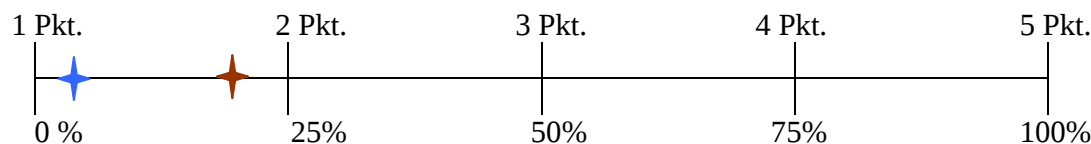
Landschaftsfaktoren Soll-Situation:

33,5 Punkte dividiert durch 18 Kriterien gleich 1,86 Punkte. Dies bedeutet eine geringe Beeinträchtigung des Soll-Zustandes der Landschaftsfaktoren.

	Ist-Wert	1,14 Punkte = 0 % + 3,50 % = 3,50 %
	Soll-Wert	1,86 Punkte = 0% + 21,50 % = 21,50 %
Differenz		18,00 %

Zur Berechnung der Landschaftsfaktoren

Die Differenz zwischen den einzelnen Berechnungsstufen beträgt 1 Punkt, dies entspricht 25 %. So ergibt sich zum Beispiel bei dem Ist-Wert von 1,14 Punkten im Plangebiet ein Grundwert von 1 Punkt, der 0 % entspricht (Beeinträchtigungsgrad 1 = keine oder unbedeutende Beeinträchtigung = 0 %) plus einem Zuschlag von $25 \times 0,14 = 3,00$ %, so dass für den Ist-Wert von 1,14 eine Belastung von 3,50 % einzusetzen ist. Das gleiche Verfahren wird für die Berechnung des Soll-Wertes benutzt.



Die ermittelte Differenz zwischen Ist- und Soll-Wert wird mit dem in der Bilanzierung errechneten Initialverlust prozentual multipliziert; dadurch wird der Anteil der Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren ermittelt. Dieser fließt als Aufschlag/Abschlag in die Konfliktbilanzierung ein.

12.2. Bewertung Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Biotische Faktoren)

12.2.1. Nachweis über die Biotopwertpunktermittlung

Die Biotopwertpunkte sind dem Nachweis über die Biotopwertpunktermittlung nach D. Ludwig entnommen. Für das Plangebiet gilt der Naturraum 5 (Paläozoisches Bergland, submontan).

A. Nachweis über die Biotopwertpunktermittlung im Plangebiet (Ist- und Sollzustand)

		N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert BW
<u>Bestand (Ist-Zustand)</u>									
EA 31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	2	12
<u>Planung (Soll-Zustand)</u>									
BB 1	Strauchhecke mit standorttypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	1	15
HJ 5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	1	7
HY 1	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	0	0

Tab. 3: Biotopwertpunktermittlung Ist- und Soll-Zustand, Plangebiet

B. Nachweis über die Biotopwertpunktermittlung, externe Ausgleichsflächen

		N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert BW
<u>Bestand (Ist-Zustand)</u>									
AJ 42	Fichtenforst, geringes bis mittleres Baumholz	2	3	1	3	2	1	2	14 N
AT	Schlagfluren (Stauden- und Himbeerschlagfluren)	3	1	2	2	2	2	2	14
<u>Planung (Soll-Zustand)</u>									
AA 81	Silikatbuchenwälder bodensaurer Standorte (Hainsimsen-Buchenwälder)	5	5	3	5	3	2	2	25 N
AG 2	Ahorn- und Eschenreiche Wälder (Schlucht- und Schattwälder)	5	5	4	5	5	5	2	31 N

Tab. 4: Biotopwertpunktermittlung Ist- und Soll-Zustand, externe Ausgleichsflächen

12.3. Art der Ausgleichsmaßnahmen

A. Art der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Folgende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind vorgesehen und wie nachfolgend beschrieben anzulegen:

1. Anlage einer blütenreichen Strauchhecke (BB1)
2. Anlage von Gärten mit geringem Gehölzbestand (HJ5)

1.) Anlage einer blütenreichen Strauchhecke (BB1)

- Die westliche und südliche Grenze des Bebauungsplangebietes soll zur offenen Landschaft hin mit einer 5 m breiten blütenreichen Strauchhecke bepflanzt werden.
- Stufiger Aufbau der Gebüschstrukturen.
- Randbereiche lückig aufbauen, um so standorttypischen Kräutern einen Lebensraum zu bieten.
- Für den Aufbau der Gehölzstrukturen ist pro 1,5-2 m² Fläche eine der nachfolgenden Pflanzen zu setzen:

Pflanzenqualität: mind. 2 bis 3xv., 80-100 cm bis 125-150 cm

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Wilde Stachelbeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide
<i>Salix viminalis</i>	Hanfweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Die genaue Artenverteilung obliegt dabei der Objektplanung.

- Das optimale Gedeihen der Gebüsch ist durch eine entsprechende Entwicklungspflege sowie einen dauerhaften Bestandsschutz durch den Grundstückseigentümer zu gewährleisten.
- In den ersten drei Jahren muss der Bereich zwischen den Gehölzen 3-4 mal ausgemäht werden, wobei die Pflanzscheiben selbst zu hacken sind. Das Mähgut kann als Mulch verbleiben.
- Im fünften Jahr Pflanzenbestand durch Lättern lichten. Das Schnittgut kann geschreddert in den Beständen verbleiben oder als Totholzhaufen seitlich im Gelände aufgeschichtet werden.

- Ab dem zehnten Jahr die Bestände abschnittsweise auf den Stock setzen, um eine Verjüngung zu erzielen. Diese Pflegemaßnahme in Abständen von 10-25 Jahren wiederholen, da sich die Gebüschse sonst zu Hochhecken auswachsen.

2.) Anlage von Gärten mit geringem Gehölzbestand (HJ5)

- Die Gestaltung der Gärten bleibt den zukünftigen Grundstückseigentümern überlassen.
- Für die Pflanzung von Gehölzen wird auf die Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef verwiesen. Diese ist den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

B. Art der Ausgleichsmaßnahmen auf externen Ausgleichsflächen

Der externe Ausgleich wird auf einer Waldparzelle in der Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 ‚Im Ampersberg‘ realisiert. Die Fläche weist eine Größe von 4.700 m² auf. Die Waldparzelle ist ca. zur Hälfte mit Fichten mittleren Baumholzes bestanden. Der südliche Bereich der Ausgleichsfläche ist eine Windwurffläche. Die dort vorhandene Schlagflur weist Naturverjüngung von Eschen, Erle, Ahorn und Haselstrauch auf. Der Bestand der aufkommenden Gehölze deutet bereits auf die teilweise sehr feuchten Standortverhältnisse im südöstlichen Bereich der Ausgleichsfläche hin. Östlich grenzt ein kleiner Bachlauf an die Ausgleichsfläche.

Herstellung:

Die auf der Fläche befindlichen Fichten sind bei trockener Wetterlage zu ernten. Eine Aufforstung mit Buchenwald ist für die momentan mit Fichten bestandenen Bereiche vorgesehen. Die Windwurfflächen sind aufgrund der bereits stattfindenden Naturverjüngung nicht zu bepflanzen. Bei der Pflanzvorbereitung kann der Schlagabraum flächig auf der Kulturfläche verbleiben. Es werden nur Pflanzgassen frei geräumt. Die Pflanzung soll auf einer Fläche von ca. 2.350 m² erfolgen. Es ist zu 70 % Rotbuche (*Fagus sylvatica*) aufzuforsten. Zu je 10 % die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Feld- / Bergulme gruppenweise beimengen. Pflanzqualität: 2-5 jährig, Höhe 80-150 cm mit Saatgutherkunftsnachweis. (Berechnung der Pflanzenstückzahl mindst. 4.000 Stk. / ha). Bei der Wahl von kleineren Pflanzen ist die Pflanzung gegen Wildverbiss zu schützen. Die regionale Herkunft des Pflanzgutes ist nachzuweisen.

Pflege:

Die Fläche wird durch eine gelenkte Sukzession entwickelt. Regelmäßige Entnahme nicht autochthoner Gehölze. Bei den Pflegemaßnahmen sind nicht standortgerechte sowie nicht heimische Arten wie Fichte und amerikanische Traubenkirsche zu entfernen. Pionierholzarten wie Birke, Lärche und Kiefer können nach Ermessen des Forstes in geringem Umfang bis zum Bestandsschluss beziehungsweise bis zum Dickungsschluss verbleiben. In den Waldrandbereichen können Birken dauerhaft im Bestand verbleiben.

Ein Totholzanteil von mindestens 10% ist im Wald zu belassen. Eine Entnahme von Einzelbäumen ist zulässig. Keine Kahlhiebe.

Grundsätzlich gilt

Für den Wald ist ein dauerhafter Bestandsschutz durch den Eigentümer zu gewährleisten.

12.4. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen

A. Kosten der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Allgemeines Wohngebiet (WA) GRZ 0,4			
Fläche	Maßnahme	EP	GP
685 m²	Pflanzung einer Strauchhecke (BB1) Gehölze fachgerecht pflanzen, incl. Pflanzen- lieferung, Pflanzarbeiten, Bodenvorbereitung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflegearbeiten, Pflegezeitraum 3 Jahre	15,00 €	10.275,00 €
Summe Kosten Netto			10.275,00 €
19% MwSt.			1.952,25 €
Summe Kosten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet			12.227,25 €

Die weiteren im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen (Anlage der Gärten) werden im Rahmen der Baumaßnahmen hergestellt und daher an dieser Stelle kostenmäßig nicht erfasst.

B. Kosten externer Ausgleich

Fläche	Maßnahme	EP	GP
0,2350 ha	Aufforstung von Buchenwald (AA81) Pflanzenlieferung und Pflanzung, Verbisschutzzaun Erstellen, Entwicklungspflege über 3 Jahre	16.885,00 €	3.967,98 €
0,4700 ha	Entnahme von standortfremden Gehölzen (AA81/ AG2) Entnahme der nicht standortgerechten und nicht heimischen Arten wie Fichten in Abständen über 30 Jahre	2500,00 €	1.175,00 €
Summe Kosten Netto			5.142,98 €
19% MwSt.			977,17 €
Summe Kosten externer Ausgleich			6.120,15 €

12.5. Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere			
Braunes Langohr	G	G	EG als Jagdhabitat geeignet, Art im WR nachgewiesen
Großer Abendsegler	U	G	EG als Jagdhabitat geeignet, Art im WR nachgewiesen
Großes Mausohr	U	U	Keine Gebäudequartiere im EG
Haselmaus	G	G	Lebt bevorzugt im Wald oder walddah; im EG und WR keine ausgeprägten Gehölzstrukturen vorhanden
Kleine Bartfledermaus	G	G	Keine Gebäudequartiere im EG, Art im WR nachgewiesen
Rauhhaufledermaus	G	G	Keine Baumhöhlen im EG
Wasserfledermaus	G	G	Keine Baumhöhlen im EG, Art im WR nachgewiesen
Zweifarbfladermaus	G	G	Keine Gebäudequartiere im EG
Zwergfledermaus	G	G	Keine Gebäudequartiere im EG, EG als Jagdhabitat und Flugstraße nachgewiesen
Amphibien/Reptilien			
Geburtshelferkröte	U	U	Keine geeigneten Habitate im EG
Gelbbauchunke	S	S	Keine geeigneten Habitate im EG
Kammolch	U	G	Keine geeigneten Habitate im EG
Kleiner Wasserfrosch	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG
Kreuzkröte	U	U	Keine geeigneten Habitate im EG
Mauereidechse	U	U	Keine geeigneten Habitate im EG
Schlingnatter	U	U	Keine geeigneten Habitate im EG
Zauneidechse	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG
Vögel			
Eisvogel	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG
Feldschwirl	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Hecken und Gebüsch des WR möglich
Fischadler	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, höchstens Durchzügler
Gänsesäger	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG
Gartenrotschwanz	U	U	Keine geeigneten Habitate im EG, Vorkommen in Halbhöhlen, Nischen oder Spalten im WR möglich
Grauspecht	U	U	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Habicht	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Kiebitz	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Kleinspecht	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Mäusebussard	G	G	Keine Horste im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Mehlschwalbe	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Mittelspecht	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Neuntöter	G	U	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Rauchschwalbe	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Rotmilan	U	S	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Schleiereule	G	G	Keine Gehöfte im EG, jedoch im und WR
Schwarzspecht	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Sperber	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Turmfalke	G	G	Keine Horste im EG; Art baut keine eigenen Nester
Turteltaube	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Waldkauz	G	G	Keine Baumhöhlen im EG
Waldohreule	G	G	Keine Horste im EG; Art baut keine eigenen Nester
Wespenbussard	U	U	Keine geeigneten Habitate im EG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im WR möglich
Wiesenpieper	G	G	Keine geeigneten Habitate im EG
Schmetterlinge			
Schwarzblauer Moorbläuling	U	S	Keine geeigneten Habitate vorhanden

Erhaltungszustand – **KON**: kontinentale biogeografische Region **ATL**: atlantische biogeografische Region, **G**: günstig, **U**: unzureichend, **S**: schlecht
Bemerkung - **WR**: Wirkraum, **EG**: Eingriffsgebiet.

Tab. 5: Liste der potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Angaben nach LANUV (2010) für das MTB 5209 Siegburg, Biotopkataster (LANUV 2010) sowie LINFOS (2010).

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der kleinen Fläche im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Autökologische Angaben siehe:
LANUV (2010a): Alle Arten

13. Literaturhinweise

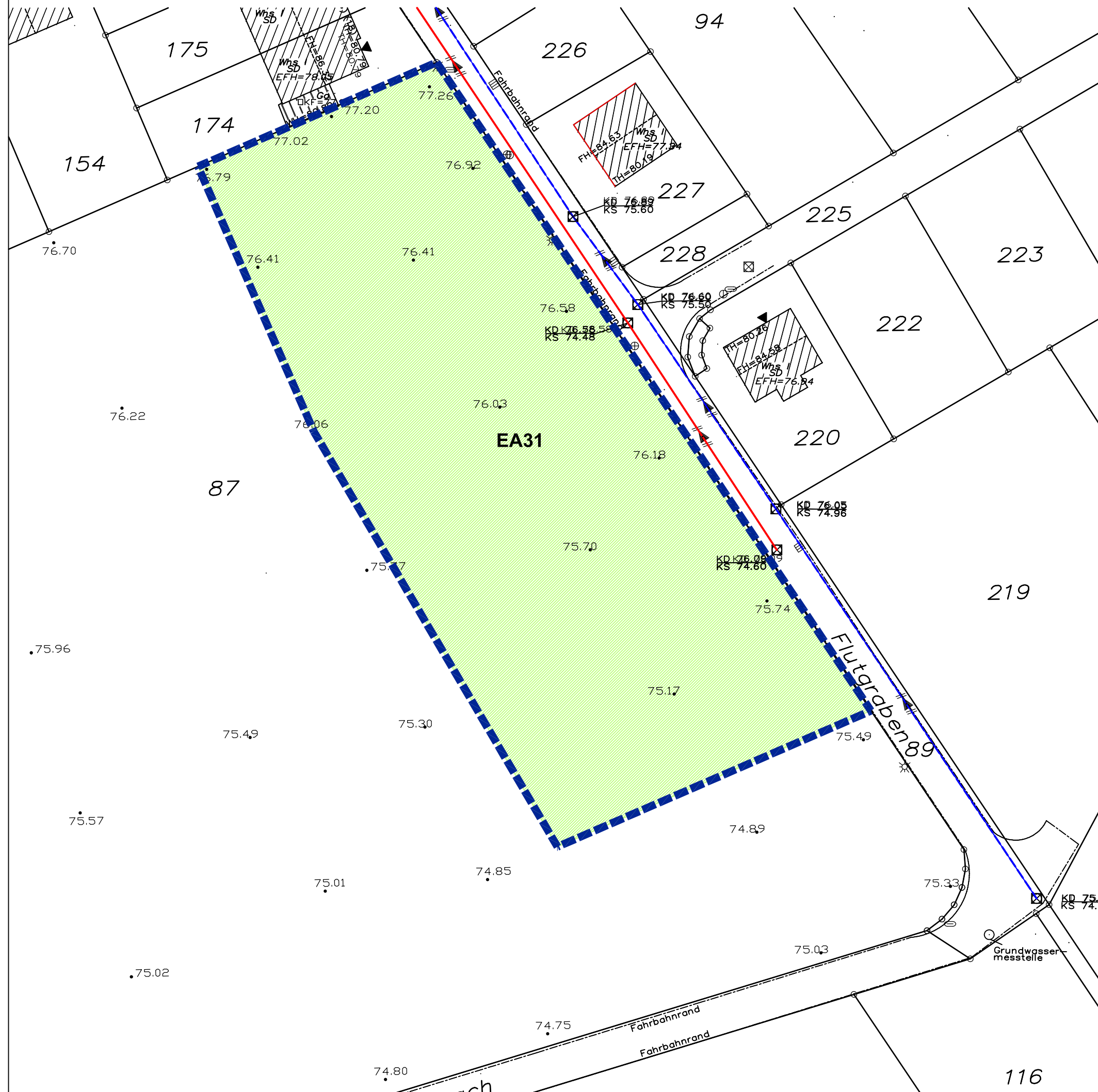
Schriften

- ADAM K., NOHL, W. ET. VALENTIN W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, Forschungsauftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Düsseldorf.
- FROELICH + SPORBECK (Hrsg.) (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, nach D. Ludwig, Bochum, 48 S.
- GLÄSSER, E. (1978): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123, Köln-Aachen, Bundesamt für Landeskunde und Raumforschung, Bonn-Bad Godesberg, 52 S.
- DIPL.-BIOL. MECHTILD HÖLLER (November 2009): Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef(Sieg) – Bröl, Flutgraben West Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fledermausfauna, Leverkusen, 19 S.
- JEDICKE, E., (1994): Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, 2. Auflage, Verlag Ulmer, Stuttgart, 287 S.
- KÜHN GEOCONSULTING GMBH (Juli 2010): Bebauung Flutgraben in Hennef-Bröl - Baugrundgutachten, Bonn, 14 S.
- KÜHN GEOCONSULTING GMBH (Juli 2010): Wohnbebauung Flutgraben in Hennef-Bröl Hydrogeologische Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser, Bonn, 9 S.
- KUSCHNERUS, U. (2004): Der sachgerechte Bebauungsplan, Handreichung für die kommunale Praxis, vhw-Verlag, Bonn, 458 S.
- LUDWIG, D. (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen bei Eingriffen in die Biotopfunktion, Bochum.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (MURL) NRW (1989): Klimaatlas für Nordrhein-Westfalen, Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (MURL) NRW (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 50 vom 29. Juni 1995, S. 531 – 566, Düsseldorf.
- OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora, 7. Auflage, Ulmer Verlag, Stuttgart, 1050 S.
- POTT, R., (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Aufl. , Verlag Ulmer, Stuttgart, 622 S.
- ROTHMALER, W. (1995): Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 3 und 4, Atlas der Gefäßpflanzen, 9. Auflage, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, 753 S.
- DIPL. GEOGRAPH ELMAR SCHMIDT (Juni 2006): Artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. Fledermäuse zum Vorhaben reduzierter Bebauungsplan 04.3 – Teil A „Flutgraben“ in Hennef (Sieg) – Bröl, Bonn, 26 S.
- DIPL. GEOGRAPH ELMAR SCHMIDT (August 2005): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan 04.3 – Teil „A“ Flutgraben in Hennef (Sieg) – Bröl, Bonn, 17 S.

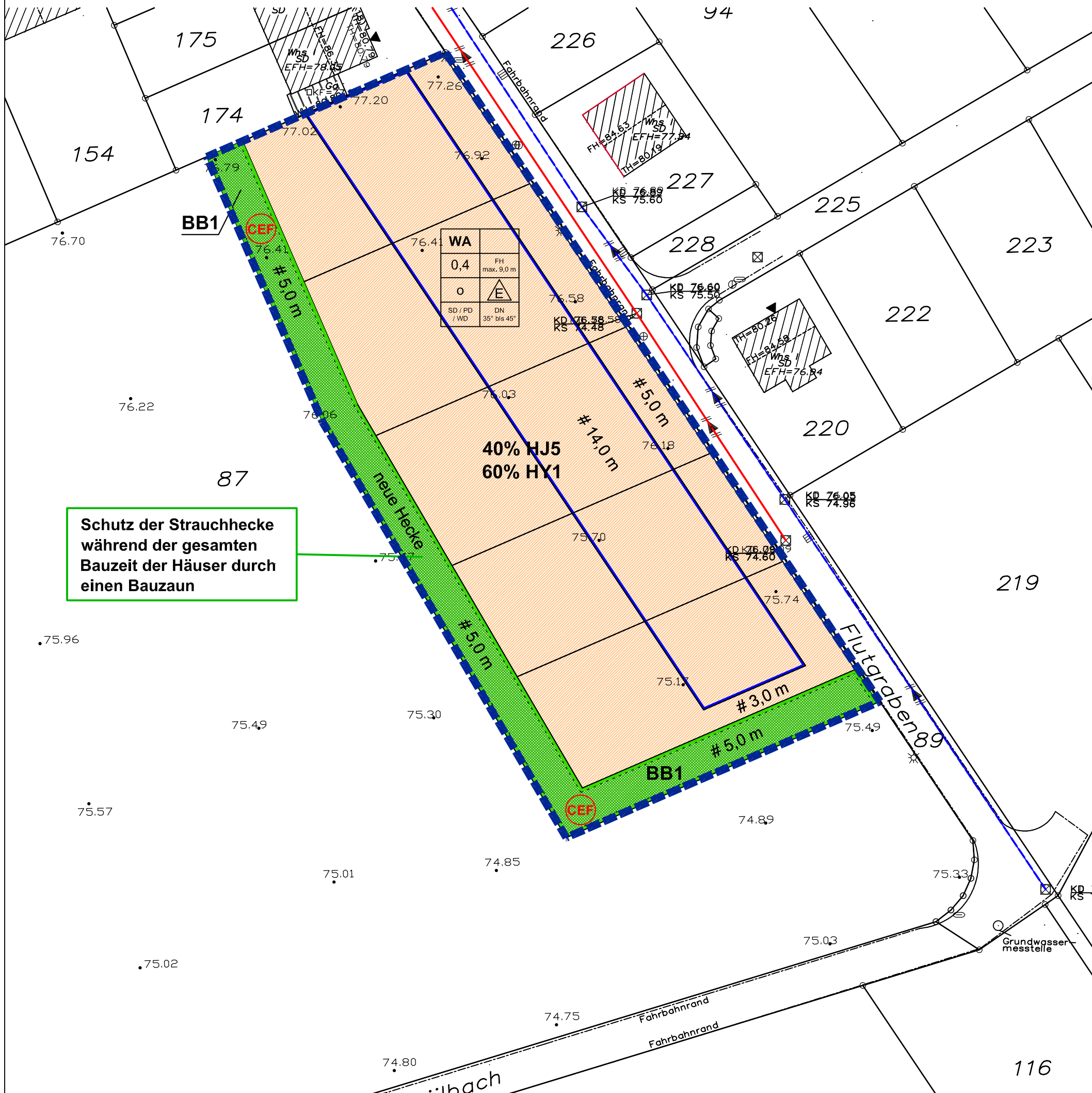
Karten

- BODENKARTE VON NRW (1983): Blatt L 5308 Bonn, Maßstab 1 : 50.000, Geologisches Landesamt NRW, Krefeld
- GEOLOGISCHE KARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN (1978): Blatt 5209 Siegburg, Maßstab 1 : 25:000, Geologisches Landesamt NRW, Krefeld.
- KARTE DER SCHUTZWÜRDIGEN BÖDEN NRW (1998): Digitale Karten, Maßstab 1:50000, Geologisches Landesamt NRW, Krefeld.
- TOPOGRAPHISCHE KARTE (1990): Blatt TK 5209 Siegburg, Maßstab. 1: 25.000, Landesvermessungsamt NRW, Bonn-Bad Godesberg
- DIVERSE KARTENAUSSCHNITTE UND UNTERLAGEN, behördlicherseits zur Verfügung gestellt; Internet-Recherche

BESTANDSPLAN



MAßNAHMENPLAN



LEGENDE

Bestand

EA31 Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch, BW 12

Planung / Festsetzungen gem. Bebauungsplan Nr. 04.3 B

Allgemeines Wohngebiet

40% HJ5 Gärten mit geringem Gehölzbestand, BW 7
60% HY1 Gebäude- und Platzflächen, versiegelt, BW 0

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

BB1 blütenreiche Strauchhecke, standorttypisch, BW 15

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

— Baugrenze

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen: Pflanzung einer 5 m breiten, blütenreichen Hecke vor Baubeginn als funktionserhaltende Maßnahme (Artenschutz, insbesondere für Fledermäuse), Schutz der Hecke nach DIN 18920 während der gesamten Bauzeit

HAUSPARTNER GmbH
SIEGBURG

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

BEBAUUNGSPLAN NR. 04.3 B HENNEF (SIEG)
- BRÖL, FLUTGRABEN WEST

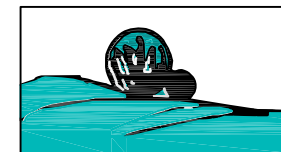
BESTANDS- UND MAßNAHMENPLAN

Maßstab: 1 : 500
Plan Nr.: 1

Datum: 22. Februar 2011
Bearbeitet: JG / MK

INGENIEURBÜRO
FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
I. RIETMANN

SIEGBURGER STR. 243a, 53639 KÖNIGSWINTER - UTHWEILER,
TEL. 0 22 44 / 91 26 26, FAX. 91 26 27
E-Mail: info@buerorietmann.de

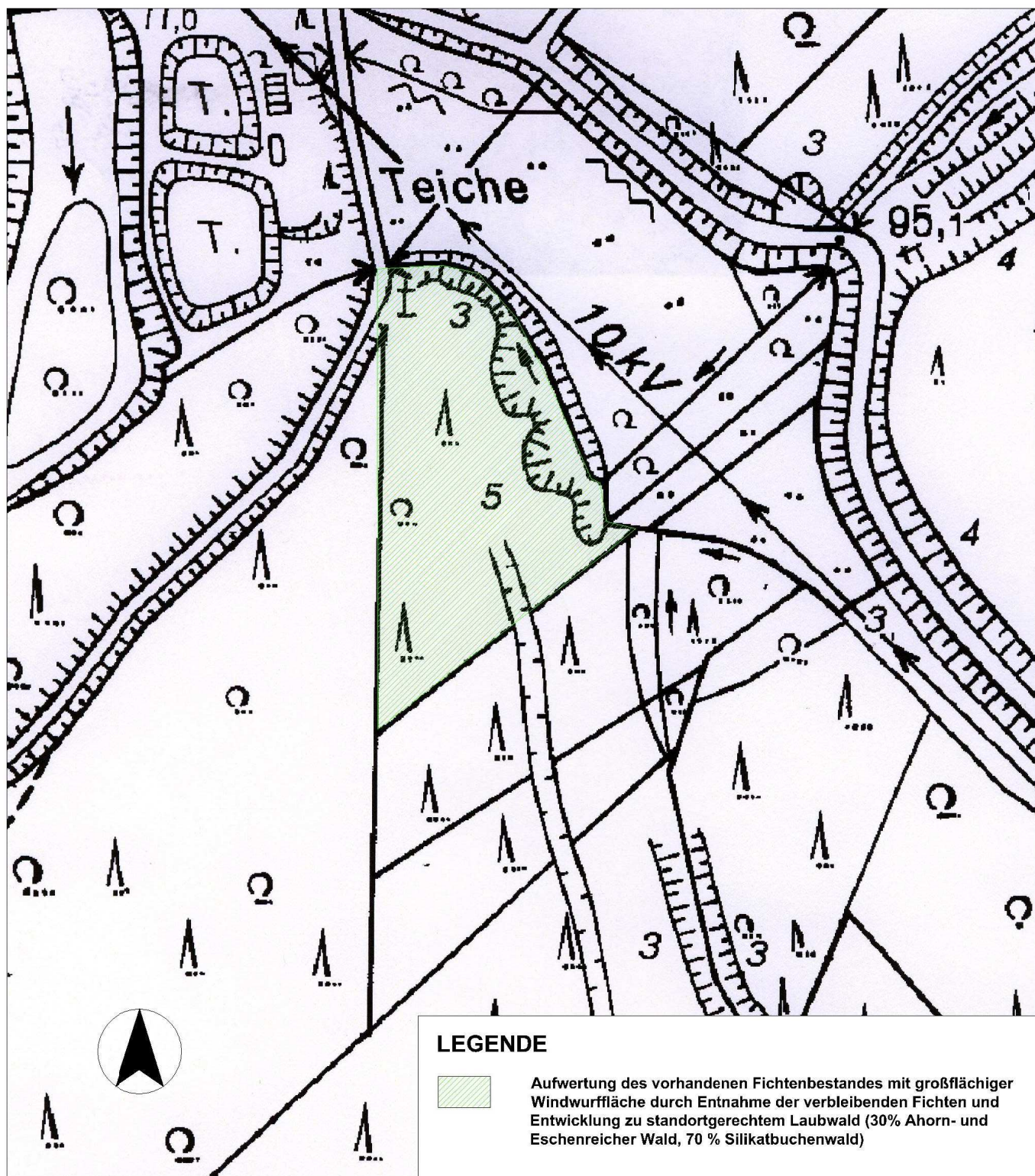


Plangrundlage: Hauspartner GmbH

Diese Zeichnung und die darin enthaltenen Daten sind Eigentum des Ing.-Büro Ingrid Rietmann. Kein Teil dieser Zeichnung darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Ing.-Büro Ingrid Rietmann reproduziert, an Dritte weitergegeben oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

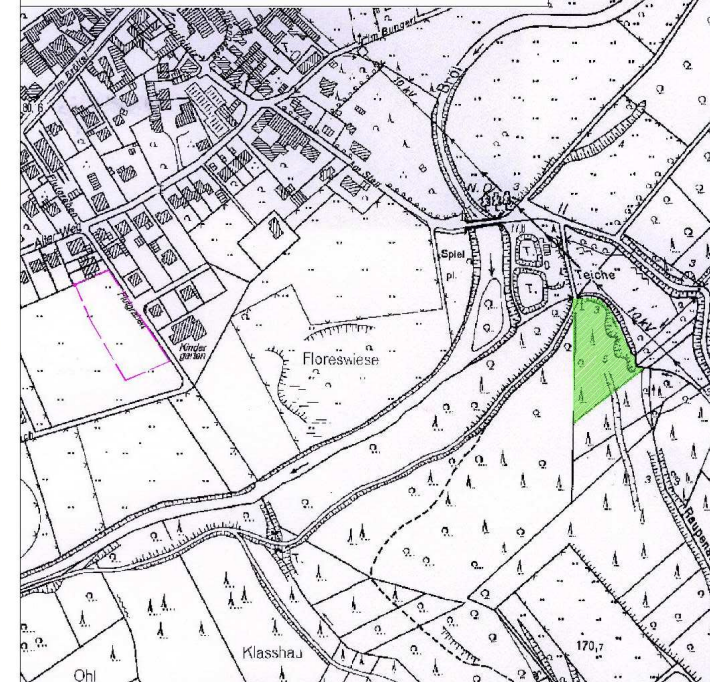
Copyright 2010

©



LAGE DER ERSATZFLÄCHE

ohne Maßstab



**HAUSPARTNER GmbH
SIEGBURG**

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG
BEBAUUNGSPLAN NR. 04.3 B HENNEF (SIEG)
- BRÖL, FLUTGRABEN WEST

ERSATZMAßNAHMENPLAN

Maßstab: 1 : 2.000

Datum: 11. November 2010

Plan Nr.: 2

Bearbeitet: M. Kreutzberg

INGENIEURBÜRO
FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
I. RIETMANN

SIEGBURGER STR. 243a, 53639 KÖNIGSWINTER - UTHWEILER,
TEL. 0 22 44 / 91 26 26, FAX. 91 26 27
E-Mail: info@buero-riemann.de



Plangrundlage: DGK

Diese Zeichnung und die darin enthaltenen Daten sind Eigentum des Ing.-Büro Ingrid Rietmann. Kein Teil dieser Zeichnung darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Ing.-Büro Ingrid Rietmann reproduziert, an Dritte weitergegeben oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Copyright 2010 ©



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

**Bebauungsplan Nr. 04.3 B
Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West**



©Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2007
<http://www.lverma.nrw.de>

BEGRÜNDUNG

- Entwurf -
gem. § 4a (3) BauGB

Stand: 03.03.2011 – zur erneuten Offenlegung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

1. Planungsgrundlagen

- 1..1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung
- 1..2 Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge
- 1..3 Rechtliche Grundlagen der Planung
- 1..4 Flächennutzungsplan
- 1..5 Verfahren

2. Inhalt der Planung

- 1..1 Art der baulichen Nutzung
- 1..2 Maß der baulichen Nutzung
- 1..3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- 1..4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 1..5 Keller
- 1..6 Garagen, Carports und Stellplätze

3. Auswirkungen der Planung

- 3.1 Erschließung
- 1..2 Niederschlagsentwässerung
- 1..3 Umweltprüfung
- 1..4 FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 1..5 Hochwasservorsorge
- 1..6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4. Hinweise

- 1..1 Bodendenkmäler
- 1..2 Kampfmittelfunde

5. Flächen

Teil 2

Umweltbericht

Teil 1

1. Planungsgrundlagen

1.1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Eigentümer des Grundstückes möchte neue Wohnbauflächen schaffen. Die ursprünglich gewünschte Planfläche wurde hinsichtlich Landschaftsschutz, Hochwasserschutz und Städtebau auf ein tolerables Maß reduziert. Die Schaffung neuer Wohnbauflächen an dieser Stelle entspricht den Anforderungen an flächensparendes und ökologisches Bauen, da die notwendige Erschließung bereits vollständig vorhanden ist, und trägt zudem zur besseren Ausnutzung der bereits vorhandenen bzw. vorgesehenen Infrastruktur bei. Auf die Verträglichkeit mit den angrenzenden, schützenswerten Landschaftsräumen wird dabei besonderen Wert gelegt.

1.2 Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) – Bröl unmittelbar an der bereits ausgebauten Straße „Flutgraben“ und schließt an die bestehende Bebauung an. Der Bröler Ortskern ist fußläufig zu erreichen und es bestehen gute Anbindungen an den Zentralort Hennef, z.B. mittels ÖPNV. Angrenzend an das Plangebiet, jedoch nicht durch dieses betroffen, befindet sich das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl (Fließgewässer). In unmittelbarer Nähe liegt das FFH-Gebiet „Brölbach“. Landschaftsschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Auf der Fläche des Plangebietes befindet sich kein Baumbestand. Bis 2001 wurde auf der Fläche Silomais angebaut. Derzeit wird die Fläche durch einen ortsansässigen Landwirt zur Heugewinnung genutzt.

1.3 Rechtliche Grundlagen der Planung

Die Erstellung des Bebauungsplanes stützt sich auf die aktuelle Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.4 Flächennutzungsplan

Der gültig Flächennutzungsplan der Stadt Hennef weist für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, soll die Ausweisung „Wohnbaufläche“ um die Fläche des Plangebietes erweitert werden.

1.5 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 04.3 wurde am 15.12.2004 im zuständigen Fachausschuss gefasst. Die Teilung des Plangebietes in die Bereiche A und B wurde am 05.04.2005 beschlossen. Die Reduzierung des Geltungsbereiches B sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde am 17.11.2009 beschlossen und in der Zeit vom 11.03.2010 bis zum 25.03.2010 durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch den Fachausschuss in der Sitzung am 08.12.2010 beraten und die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen. Diese wurde vom 06.01.2011 bis zum 07.02.2011 durchgeführt.

2. Inhalt der Planung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Wohnbaufläche wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies begründet sich aus der Nachbarschaftsbebauung, die schwerpunktmäßig eindeutig eine Wohnnutzung aufweist. Die gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen teilweise ausgeschlossen werden, um den Gebietscharakter des Wohngebietes nicht zu gefährden und um ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auszuschließen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um max. 50% überschritten werden.

Mit Bezug auf die bestehende Umgebungsbebauung und die Ortsrandlage wird durch Festsetzen der maximalen Sockel- und Firsthöhe der Gebäude regulierend Einfluss genommen auf die Höhenentwicklung, um diese an die bestehende Umgebungsbebauung anzupassen.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund der vorhandenen aufgelockerten städtebaulichen Struktur der Umgebungsbebauung ist im Baugebiet ausschließlich die offene Bauweise (o) mit freistehenden Einfamilienhäusern (E) zulässig. Die Anzahl der Wohneinheiten wird begrenzt auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude, um den Charakter einer Einfamilienhausbebauung zu wahren und den Verkehr zu beschränken.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Um eine durchgängige Durchgrünung der Gartenbereiche zu erreichen und eine ungeordnete städtebauliche Entwicklung zu vermeiden, wird die Größe der Nebenanlagen auf max. 7,5 m² begrenzt.

Zur Wahrung des prägenden Vorgartencharakters sind auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Flächen als Nebenanlagen nur Anlagen und Einrichtungen zur Unterbringung von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle und dgl. zulässig. Die Stellplätze für Abfallbehälter sind in die Gestaltung des Vorgartens derart mit einzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können. Die Fläche der Stellplätze für Abfallbehälter im Vorgartenbereich wird nicht auf die Gesamtfläche der Nebenanlagen angerechnet. Als Vorgarten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupteinschließungsseite der Gebäude, einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

Nebenanlagen sind innerhalb der Flächen, für die ein Pflanzgebot oder sonstige Festsetzungen bestehen, grundsätzlich nicht zulässig, um die Eingrünung des Gebietes und die Entwicklung der anzupflanzenden Grünstrukturen zu gewährleisten.

2.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Durch die gestalterischen Festsetzungen wie Dachneigung, Dachform, Drenpelhöhe sowie farbliche Gestaltungsvorgaben soll eine harmonische Eingliederung der neuen Bebauung in das bereits bestehende Umfeld erzielt werden. Hierzu tragen insbesondere auch die Festsetzungen der dunklen Farben für die Dacheindeckung bei.

2.5 Keller

Aufgrund der Nähe zur Bröl können extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Kellergeschosse generell nicht zulässig. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Abdichtung (z.B. weiße Wanne) können sie jedoch ausnahmsweise zugelassen werden. Das Risiko liegt auf Seiten des Bauherren!

2.6 Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zur hinteren Baugrenze, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie.

Durch die Beschränkung der Anzahl realisierbarer Garagen, Carports und Stellplätze durch die Festsetzung der maximalen Zufahrtsbreite wird eine im Verhältnis zu der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten angemessene Stellplatzanzahl gewährleistet, jedoch nicht mehr. Dies dient auch dem Schutz der Vorgärten vor übermäßiger Versiegelung.

3. Auswirkungen der Planung

3.1 Erschließung

Die notwendige Erschließung ist mit dem Ausbau des Flutgrabens auf eine durchgängige Breite von 5,50 m bereits in vollem Umfang vorhanden und gesichert. Am südlichen Ende des Flutgrabens ist eine Wendemöglichkeit, u.a. auch für Müllfahrzeuge geeignet, vorhanden.

3.2 Niederschlagsentwässerung

Östlich des Plangebietes befindet sich die Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR. Bei der Planung und Errichtung dieser Anlage wurde die Fläche des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird also in die Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR eingeleitet.

3.3 Umweltprüfung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz zu erwarten, indem Ackerflächen als Bauland ausgewiesen werden. Betroffen sind voraussichtlich die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten, Biotope, Boden und Landschaftsbild. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wird durch das **Ingenieurbüro I. Rietmann, Königswinter** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die potentiellen mit dem Bebauungsplan verbundenen Umweltbelange ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach der Bestandsaufnahme des betroffenen Bereiches sowie der umweltrelevanten Bewertung des Urzustandes folgt eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe auch 3.6 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) aufgeführt. Der Umweltbericht ist Teil 2 dieser Begründung und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG, da in der Umgebung des Plangebietes Fledermauspopulationen beheimatet sind. Durch Frau **Dipl.-Biol. Mechthild Höller, Leverkusen** wurde daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bezüglich der Fledermausfauna im betroffenen Bereich erstellt, um eine Störung der Fortpflanzung oder Ruhestätten dieser besonders geschützten Arten auszuschließen. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag fließt in den Umweltbericht ein und wird somit ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes.

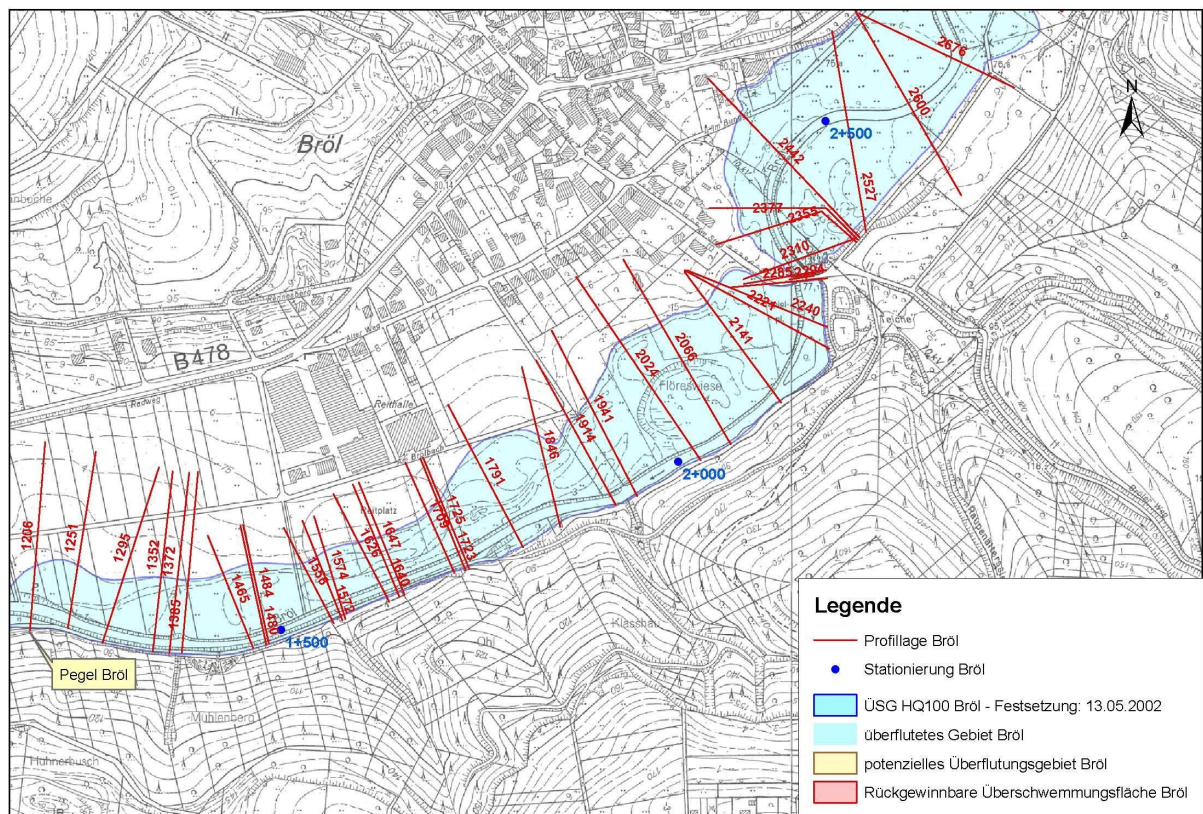
Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 04.3 B unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

3.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.3A Teil A Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben im August 2005 wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Da das neu aufzustellende Bebauungsplangebiet 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben unmittelbar an den o.g. Bebauungsplan angrenzt und die geplante Wohnbaunutzung ebenfalls der Nutzung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes gleicht, können in Abstimmung mit der Stadt Hennef die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 04.3A Teil A Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben übernommen werden.

Die Prüfung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Brölbach“ durch das geplante Bauvorhaben ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Somit ist das geplante Bauvorhaben als FFH-verträglich einzustufen.

3.5 Hochwasservorsorge



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsbereiches der Bröl. Somit werden die Forderungen, die sich aus dem § 31b WHG, den §§ 113 ff LWG NRW sowie dem raumordnerischen Ziel (B III 4.25) und dem Erlass des MURL vom 07.04.1998 ergeben, erfüllt, wonach Überschwemmungsgebiete bzw. Gebiete, die von 100-jährigem Hochwasser erfasst werden, von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und als Retentionsflächen zu sichern sind.

3.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die im Umweltbericht genannten Kompensationsmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden festgesetzt:

1. Anlage einer blütenreichen Strauchhecke

Südlich und westlich des Bebauungsplangebietes wird eine 5 m breite blütenreiche Strauchhecke gepflanzt. Hierbei ist auf einen stufigen Aufbau der Gehölzstrukturen zu achten. Die Strauchhecke dient darüber hinaus auch als Ersatz für durch die geplante Baumaßnahme verloren gehende Jagdhabitats und Flugstraßen der Fledermaus-populationen. Für den Aufbau der Gehölzstrukturen ist pro 1,5-2 m² Fläche eine Pflanze gemäß Pflanzliste zu setzen und gemäß den Vorgaben im Umweltbericht zu pflegen.

2. Anlage von Gärten mit geringem Gehölzbestand

Die Gestaltung der Gärten bleibt den späteren Eigentümern/Bewohnern überlassen. Bei der Bepflanzung der Grundstücke ist die Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef zu berücksichtigen.

3. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Da die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet nicht für die vollständige Kompensation des Eingriffs ausreichen, werden folgende Ersatzmaßnahmen auf dem externen Grundstück Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 dem Bebauungsplan zugeordnet:

Herstellung:

Die auf der Fläche befindlichen Fichten sind bei trockener Wetterlage zu ernten. Eine Aufforstung mit Buche ist für die momentan mit Fichten bestandenen Bereiche vorgesehen. Die Windwurfflächen sind aufgrund der bereits stattfindenden Naturverjüngung nicht zu bepflanzen. Bei der Pflanzvorbereitung kann der Schlagabraum flächig auf der Kulturfläche verbleiben. Es werden nur Pflanzgassen frei geräumt. Die Pflanzung soll auf einer Fläche von ca. 2.350 m² erfolgen. Es ist zu 70 % Rotbuche (*Fagus sylvatica*) aufzuforsten. Zu je 10 % die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Feld- / Bergulme gruppenweise beimengen. Pflanzqualität: 2-5 jährig, Höhe 80-150 cm mit Saatgutherkunftsnachweis. (Berechnung der Pflanzenstückzahl mind. 4.000 Stk. / ha). Bei der Wahl von kleineren Pflanzen ist die Pflanzung gegen Wildverbiss zu schützen. Die regionale Herkunft des Pflanzgutes ist nachzuweisen.

Pflege:

Die Fläche wird durch eine gelenkte Sukzession entwickelt. Regelmäßige Entnahme nicht autochthoner Gehölze. Bei den Pflegemaßnahmen sind nicht standortgerechte sowie nicht heimische Arten wie Fichte und amerikanische Traubenkirsche zu entfernen. Pionierholzarten wie Birke, Lärche und Kiefer können nach Ermessen des Forstes in geringem Umfang bis zum Bestandsschluss beziehungsweise bis zum Dickungsschluss verbleiben. In den Waldrandbereichen können Birken dauerhaft im Bestand verbleiben. Ein Totholzanteil von mindestens 10% ist im Wald zu belassen. Eine Entnahme von Einzelbäumen ist zulässig. Keine Kahlhiebe.

Grundsätzlich gilt:

Für den Wald ist ein dauerhafter Bestandsschutz durch den Eigentümer zu gewährleisten.

4. Hinweise

4.1 Bodendenkmäler

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet. Im Bebauungsplantext werden jedoch folgende Hinweise aufgenommen:

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerreste, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von derartigen Funden ist der Stadt Hennef als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 0 22 06 / 90 30 - 0 unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten."

4.2 Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im übrigen ist folgendes zu beachten:

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, das städtische Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland Außenstelle Köln zu verständigen.

5. Flächen

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.895 m², welche sich gemäß Planung wie folgt verteilen:

Nettobaulandfläche	ca. 3.210 m ²	82,41%
Ausgleichsfläche (Hecke)	ca. 685 m ²	17,59%
Gesamtfläche	ca. 3.895 m ²	100,00%

Teil 2: Umweltbericht

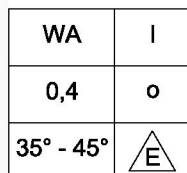
Aufgestellt:

53773 Hennef (Sieg), den 03.03.2011



Bebauungsplan Nr. 04.3 B

Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West



Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH
Barbarossastraße 15 • 53721 Siegburg
Tel. 0 22 41 / 96 57 -0 • Fax 0 22 41 / 96 57 -20
www.hauspartner.de • info@hauspartner.de

Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung
der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

	WA - Allgemeines Wohngebiet
	Beugrenze
0,4	Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4
o	Offene Bauweise
	Nur Einzelhäuser zulässig
35° - 45°	Dachneigung, untere - obere Grenze z.B. 35° bis 45°
	Flustrichtung Hauptdach
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nutzungsschema

WA		Akt der baulichen Nutzung	
0,4	GRZ max. 0,4	Grundflächenzahl	Profilhöhe
o		Bauweise	Heusatz
NO / PO / WD	GR 35° bis 45°	Dachform	Dachneigung

Zeichen der Kartenunterlage

	Flurstücksgrenze mit Grenzstein
	Einstiegsgechacht
	Wasserschleier
	Unterflurhydrant
	Straßeneinkasten
	Straßenlaterna
+ 58,75	Höhenlage über NHN, z.B. 58,75

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für
Katasterkarten und Vermessungsriege in
Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW)

Sind zwei oder mehrere unterschiedlichen lineare
Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angaben
eines Abstandsmaßes untereinander gezeichnet,
so fallen sie als Festsetzung / nachrichtliche
Übernahme in einer Linie zusammen.

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplanentwurf

04.3 B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

In dem im Plan festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (**WA**) werden gemäß § 4 (2) BauNVO zugelassen:

1. Wohngebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 4 (2) BauNVO:

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

sowie gemäß § 4 (3) BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind gemäß § 1 (6) BauNVO i.V.m. § 4 (3) BauNVO

1. Anlagen für Verwaltungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff BauNVO

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (**GRZ**) wird im WA mit **0,4** festgesetzt.

Sockelhöhe

Die maximale Sockelhöhe = Fertigfußbodenoberkante des Erdgeschosses (FOK EG) darf im Mittel bis zu 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße „Flutgraben“), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich der vor- und rückspringenden Bautiefe) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

Firsthöhe

Die maximale Firsthöhe der baulichen Anlage darf 9,00 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen ab Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (FOK EG) bis Oberkante First. Bei Sattel- oder Walm-dächern ist dies der obere Schnittpunkt der gegenläufigen Dachflächen, bei Pultdächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 ff BauNVO

Bauweise

Für das WA wird nach § 22 (2) BauNVO eine offene Bauweise (**o**) festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser (**E**) zulässig.

Beschränkung der Wohnungszahl gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23 (1) BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Bebauungsplan durch Bagrenzen festgesetzt.

Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO bis zu einer Grundfläche von 7,5 m² in Summe zulässig.

Auf straßenseitigen, nicht überbaubaren Flächen – im sog. Vorgarten – sind nur Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle u. dgl. zulässig. Stellplätze für Abfallbehälter sind so einzuhausen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Stellplätze für Abfallbehälter im Vorgartenbereich sind nicht auf die Gesamtfläche der Nebenanlagen anzurechnen.

Als Vorgarten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupteinfahrungsseite der Gebäude, einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze

Stellplätze und Garagen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO

Garagen und offene Stellplätze sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zur hinteren Baugrenze, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie.

Bei der Errichtung von Garagen oder Carports ist auf dem Baugrundstück ein Mindestabstand von 5,50 m zwischen der Garageneinfahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Dabei ist die maximale Zufahrtsbreite von Garagen, Carports und offenen Stellplätzen pro Grundstück, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, auf 6,00 m begrenzt.

Keller

Der Bau von Kellergeschossen ist ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weiße Wanne) ist jedoch eine Ausnahme möglich, wobei das Risiko auf Seiten des Bauherren liegt.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1a) BauGB**Pflanzgebot**

In der laut Planzeichnung festgesetzten Fläche ist eine ca. 5 m breite, blütenreiche Hecke aus standortgerechten Hölzern gemäß Auswahlliste, wie z.B. Schlehe, Gewöhnlicher Schneeball, Weißdorn, Schwarzer Holunder anzupflanzen und dauerhaft vorzuhalten. Die Maßnahme wird gemäß den Angaben des Umweltberichtes umgesetzt.

Externer Ausgleich

Da die Ausgleichsmaßnahmen im Planbereich nicht für die vollständige Kompensation des Eingriffs ausreichen, sind auf der externen Waldparzelle Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 37.258 Biotopwertpunkte auszugleichen. Diese Fläche wird den Grundstücken gem. § 9 (1a) BauGB zugeordnet.

Die Waldparzelle besteht zu ca. 50 % aus einem Fichtenforst; die restliche Fläche stellt sich als Schlagflur dar. Die Fichten werden gerodet. In diesem Bereich ist eine Aufforstung mit Buchenwald vorgesehen. Im Bereich der bereits vorhandenen Schlagflur ist aufgrund der bereits stattfindenden Naturverjüngung keine Bepflanzung vorzunehmen. Die gesamte Fläche wird durch eine gelenkte Sukzession entwickelt. Der Bestand des Waldes ist durch den Eigentümer zu gewährleisten. Details zu den auszuführenden Maßnahmen sind dem Umweltbericht – Teil 2 der Begründung dieses Bebauungsplanes – zu entnehmen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Dachformen und Dachneigungen

Zulässig sind Satteldächer, Pult- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°.

Bei Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen ist die Ausbildung eines Flachdaches zulässig.

Drempel

Drempel sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m von OK Rohdecke bis OK Fußpfette zulässig.

Dacheindeckungen

Zulässig sind nur durch Bepflanzung begrünte Dächer oder dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachfolgend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen:

Schwarzöne: 9004, 9005, 9011, 9017,

Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024,

Brautöne (dunkelbraun und braunrot): 8028 (terrabraun), 8012 (rotbraun).

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

III. Hinweise und Empfehlungen

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerreste, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von derartigen Funden ist der Stadt Hennef als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 0 22 06 / 90 30 -0 unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittelfunde

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Außenstelle Köln zu verständigen.

Bodenaushub / Rückverfüllung

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen

Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef

1. Bäume

a) hohe Bäume

Quercus robur (Stieleiche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
 Tilia cordata (Winterlinde)
 Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
 Prunus avium (Vogelkirsche, Wildkirsche)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Acer platanoides (Spitzahorn)

b) mittelhohe Bäume

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
 Salix alba (Silberweide)
 Betula pendula (Sandbirke)
 Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Malus sylvestris (Wildapfel)
 Prunus padus (Traubenkirsche)
 Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
 Ulmus minor (Feld-Ulme)
 Ulmus glabra (Berg-Ulme)

c) Obstgehölze

Bäume:
 Prunus avium (Süßkirsche)
 Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
 Prunus cerasus (Sauerkirsche)
 Pyrus communis (Birne)
 Malus domestica (Apfel)
 Sorbus domestica (Speierling)
 Juglans regia (Walnuss)

Sträucher:
 Rubus idaeus (Himbeere)
 Rubus fruticosus (Brombeere)
 Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
 Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
 Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

2. Sträucher

Corylus avellana (Hasel)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sambucus racemosa (Traubenholunder)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
 Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
 Sarothamnus scoparius (Besenginster)
 Salix fragilis (Bruchweide)
 Salix viminalis (Hanfweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)
 Salix triandra (Mandelweide)
 Salix aurita (Ohrweide)
 Salix cinerea (Grauweide)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
 Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
 Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
 Rubus idaeus (Himbeere)
 Rubus fruticosus (Brombeere)

3. Schnitthecken

Carpinus betulus (Hainbuche)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
 Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen

Clematis vitalba (Waldrebe)
 Vitis vinifera (Weinrebe)
 Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
 Parthenocissus quinquefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)
 Hedera helix (Efeu)
 Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
 Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)
 Rosa spinosa (Kletterrose)
 Rubus henryi (Kletterbrombeere)
 Actinidia arguta (Strahlengriffel)
 Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde)
 Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)
 Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
 Polygonum aubertii (Schlingknöterich)
 Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, bewährte Obstsorten

Apfel:

Rheinischer Krummstiel	vor 1800
Rheinischer Bohnapfel	vor 1700
Rheinischer Winterrambour	vor 1800
Rheinische Schafsnase	vor 1800
Roter Bellefleur	vor 1700
Goldparmäne	vor 1800
Rote Sternrenette	vor 1800
Blenheimer Goldrenette	um 1820
Schöner aus Nordhausen	um 1830
Luxemburger Renette	um 1840
Jakob Lebel	1849
Kaiser Wilhelm	1864
Geheimrat Dr. Oldenburg	um 1890
Roter Boskoop	um 1900

Birnen:

Gute Graue	vor 1800
Gellerts Butterbirne	um 1840
Köstliche aus Charneux	um 1810
Gute Luise	1788

Sonstige:

Hauszwetschge	vor 1700
Ersinger Frühzwetschge	
Wangenheims Frühzwetschge	um 1840
Große Grüne Reneclode	um 1500
Große Schwarze Knorpelkirsche	um 1540
Hedelfinger Riesenkirsche	um 1840

Verfahren

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster übereinstimmt und die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Sankt Augustin, den ...	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der zuständige Fachausschuss hat am 15.12.2004 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 02.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der zuständige Ausschuss hat am 05.04.2005 die Teilung des Geltungsbereiches beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 27.04.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der zuständige Ausschuss hat am 17.11.2009 die Reduzierung des Geltungsbereiches beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 10.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Hennef, den Der Bürgermeister
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan-Vorentwurf gem. § 3 (1) BauGB wurde am 10.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 11.03.2010 bis 25.03.2010 der Öffentlichkeit vorgestellt. Hennef, den Der Bürgermeister	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.03.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf gegeben. Hennef, den Der Bürgermeister
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen hat gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 06.01.2011 bis 07.02.2011 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde gem. § 3 (2) BauGB am 29.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 29.11.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hennef, den Der Bürgermeister	ÄNDERUNG GEM. STELLUNGNAHMEN Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gem. der Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses vom 03.03.2011 gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB Hennef, den Der Bürgermeister
ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen hat gem. § 4a (3) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ... bis ... erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht. Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4a (3) mit Schreiben vom ... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hennef, den Der Bürgermeister	SATZUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am ... den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Hennef, den Der Bürgermeister

AUSFERTIGUNG Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet. Hennef, den Der Bürgermeister	INKRAFTTRETEN Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am ... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Hennef, den Der Bürgermeister
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Hennef, den ... i.A. N. Schüßler	Zu diesem Bebauungsplan gehören: - Zeichnerische Darstellung - Textliche Festsetzungen - Begründung

Rechtsgrundlagen

Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenden, sofern im Bebauungsplan keine Abweichungen festgesetzt sind:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geänd. durch Art. 4 des Gesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung zur Durchführung des BauGB (DVO-BauGB) v. 07.07.1987 (GV. NW. S. 220), zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des BauGB v. 17.11.2009 (GV. NRW. S. 624)

Gesetz zur Ausführung des BauGB in NRW vom 24.03.2009 (GV. NRW. 2009 S. 186)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung v. 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung v. 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geänd. durch Art. 9 des Gesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes v. 08.12.2009 (GV. NRW. S. 764)



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2011/2214
Datum: 24.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Errichtung eines Kolumbariums
Antrag der CDU Fraktion vom 21.02.2010

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stadt Hennef hat mit den Rasen-Reihengräbern (2006), dem Gemeinschaftsgrab (2010) und der anstehenden Einrichtung eines Ruhewaldes (s. TOP 3.1) ihr Angebot an Begräbnisarten stetig ausgebaut.

Auch Kolumbarien sind verschiedentlich in der Grünflächenkommission diskutiert worden. 2008 wurde bei einer Besichtigung des Geistinger Friedhofs von der Grünflächenkommission festgelegt:

„In einem zentralen Bereich des Friedhofes muss aufgrund eines Geländesprungs die Böschung mit einer Hangmauer abgesichert werden. Die Kommission befürwortet an dieser Stelle zumindest als Option die Einrichtung eines Kolumbariums (Urnennischenwand). Das Element wird bei den in Fortschreibung befindlichen Entwicklungsplänen berücksichtigt.“

Auch im Bereich des Warther Friedhofs gab es Überlegungen, in der aus Lärmschutzgründen erforderlichen Gabionenwand am Parkplatz der Mehrzweckhalle auf der Innenseite zum Friedhof ein Kolumbarium zu integrieren.

Beide Maßnahmen erfordern nicht unbeträchtliche Investitionen, die aufgrund anderer Schwerpunkte und anders gelagerter Nachfragesituationen bisher nicht in Angriff genommen werden konnten. Kolumbarien befinden sich grundsätzlich aber noch im weiteren Blick der Friedhofsplanung.

Kolumbarien in Innenräumen sind – von der Grablegung hoher kirchlicher Würdenträger abgesehen – eine relative neue Erscheinung. Die Verwaltung wird beobachten, inwieweit sich hierfür eine Nachfrage entwickelt und ggf. bauliche Optionen prüfen.

Hennef (Sieg), den 24.02.2011

Klaus Pipke

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

24/2

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:

Frankfurter Straße 97

Historisches Rathaus

Zimmer 25, 1. Etage

53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295

Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 21.02.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der CDU Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, die Errichtung eines Kolumbariums (Bestattungshaus oder Grabeskirche für Urnenbeisetzungen) in Hennef zu prüfen. Dafür bieten sich insbesondere freiwerdende oder freigewordene kirchlich genutzte Räumlichkeiten an.

Begründung:

Kolumbarien bieten die Möglichkeit, besondere Orte der würdigen Beisetzung und Besinnung zu schaffen. Sie dienen in besonderer Atmosphäre dem Gedächtnis der Verstorbenen. Als Haus des Gedenkens steht ein Kolumbarium allen offen, die sich dort zur Trauer und zum Abschied nehmen ihrer Verstorbenen einfinden. Zugleich kann er als Beisetzungsort auch für religiöse Feiern genutzt werden.

In verschiedenen Formen bestehen derzeit solche Kolumbarien, z.B. in Düsseldorf als weltanschaulich neutrale, in anderen Städten wie in Köln, Mönchengladbach oder Erfurt auch als konfessionelle oder überkonfessionelle Einrichtungen. Sie werden entweder privatwirtschaftlich oder auch als Stiftungen oder kirchliche Einrichtungen geführt, die die Errichtungs- und Unterhaltungskosten durch die Vermietung der Urnenplätze größtenteils finanzieren.

Ein Kolumbarium dieser spirituellen Form stellt eine deutliche Bereicherung der Begräbniskultur in unserer Stadt dar und ermöglicht die würdevolle Nutzung insbesondere kirchlicher Räume.

Ich bitte Sie, den Antrag den zuständigen Beratungsgremien vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Schmitz
stv. Fraktionsvorsitzender



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2011/0500
Datum: 23.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Einführung eines Begräbniswaldes in Hennef
Entwicklung neuer Begräbnisarten

Mitteilungstext

Die mit Ausschussbeschluss vom 29.9.2010 für die Einrichtung eines Begräbniswaldes ins Auge gefasste Waldparzelle im Geistinger Wald ist inzwischen von der Stadt erworben worden. Anfang des Jahres wurde bei der Ordnungs- und Polizeiverwaltung des Rhein-Sieg-Kreis die Einrichtung und Betrieb des Begräbniswaldes beantragt.

Die mit der Änderung der Friedhofssatzung eingeführte und am 26.11.2010 der Öffentlichkeit vorgestellte Begräbnistyp "Gemeinschaftsgrab" wird erfreulich gut nachgefragt. Hier fanden bereits 6 Beisetzungen statt.

Hennef (Sieg), den 25.02.2011

Klaus Pipke



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2011/0504
Datum: 24.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Ausbau der Mobilfunkstandorte im Hennefer Stadtgebiet

Mitteilungstext

Nach der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz im Dezember 2010 wurden die vier Mobilfunkbetreiber, die bereits Standorte im Hennefer Stadtgebiet unterhalten, angeschrieben, mit der Bitte darzustellen, inwieweit der Netzausbau der gängigen Systeme GSM und UMTS abgeschlossen ist und welche Aufwendungen durch den Aufbau des neuen LTE - Netzes zu erwarten sind.

Von Interesse sind hierbei insbesondere die Notwendigkeit neuer Mobilfunkmasten und Trägersysteme.

O2 (Germany) GmbH & Co. OHG

Die Anfrage wurde noch nicht beantwortet, da laut telefonischer Auskunft von O2 noch keine konkreten Planungsdaten für die nächsten Jahre vorliegen.

Sobald hier konkrete Angaben vorliegen, wird diese Information nachgereicht.

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG

Es wurde mitgeteilt, dass lediglich vorhandene Standorte ausgebaut werden sollen.

Neue Standorte sind nicht geplant.

Das entsprechende Schreiben ist als Anlage beigelegt.

Vodafone D2 GmbH

Vodafone plant den Ausbau des gesamten Netzes; bis 2013 soll die neue Breitbandtechnik LTE im gesamten Mobilfunknetz vorhanden sein. Hierfür sind zur Zeit keine neuen Standorte, sondern lediglich die Umrüstung bereits bestehender Anlagen, in Planung.

Die bereits erweiterten Mobilfunkanlagen sind der beigelegten Anlage zu entnehmen.

Telekom Deutschland GmbH

Aus den als Anlage beigefügten Unterlagen der Telekom ergibt sich, dass die Erweiterung von drei bestehenden Standorten auf UMTS und LTE geplant ist.

Weiterhin wurde aktuell die Suche nach einem neuen Standort in und für Uckerath in die Planung aufgenommen.

Sobald hier eine Abstimmung erfolgt ist, wird der Ausschuss entsprechend beteiligt.

Hennef (Sieg), den 24.02.2011

Klaus Pipke

Anlagen

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Postfach 30 03 07 D-40403 Düsseldorf

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Umweltamt/Frau Marion Holschbach
Postfach 1562
53762 Hennef

1107 '99-1 '6 --

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl
-2576
Fax-Durchwahl

Datum
28.01.2011

**E-Plus Mobilfunk
GmbH & Co. KG**
E-Plus-Strale 1
D-40472 Düsseldorf
Postfach 30 03 07
D-40403 Düsseldorf
Telefon +49-211-448-0
Fax +49-211-448-2222

Sitz der Gesellschaft
Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRA 19031

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Konto 3 975 075
IBAN:
DE44 3007 0010 0397 5075 00
BIC: DEUTDEDD
West LB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 5 873 054
IBAN:
DE26 3005 0000 0005 8730 54
BIC: WELADEDDE

**Persönlich haftender
Gesellschafter**
E-Plus Mobilfunk
Geschäftsführungs GmbH
Sitz Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 39109

Geschäftsführung
Thorsten Ditts (Vorsitzender)
Dr. Andreas Gregori
Erik Hoving
Rafal Markiewicz
Godert Vinkesteijn

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats**
Eelco Blok

USt. ID-Nr.
DE 811 427 602

St. Nr.
105/5905/1101

WEEE-Reg.-Nr.
DE 42963419

Sehr geehrte Frau Holschbach,
zu der Realisierung von drahtlosen Breitbandverbindungen möchten wir Ihnen nachstehende Informationen zur Verfügung stellen.

Die E-Plus Gruppe versorgt aktuell über 65 Prozent der Bevölkerung mit UMTS. Darüber hinaus bietet die E-Plus Gruppe seit 2009 HSPA in immer mehr Regionen an. Seit Mitte 2010 sorgt die Kooperation mit unseren Systemtechnikausrüstern dafür, dass HSPA noch schneller und leistungsstärker in weiteren Teilen des Landes angeboten werden kann. Mittelfristig werden also erheblich größere Teile der Bevölkerung von schnellen mobilen Breitbanddiensten ab mittleren Übertragungsraten von 11Mbps profitieren und auch zunehmend größere Datenmengen schnell laden und versenden können.

Wir sind überzeugt, dass sich neben HSPA mittel- bis langfristig LTE zum herrschenden Standard der mobilen Datenübertragung entwickeln wird. Das Unternehmen ist bestens darauf vorbereitet und wird auch zukünftig weiter konsequent in Ausbau und Ausrüstung seines Datennetzes investieren. Welche Technologie dabei zu welchem Zeitpunkt zum Tragen kommt, orientiert sich allerdings vorrangig daran, ob sie dem Kundenbedarf entspricht und wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar ist. Hinzu kommen eventuelle regulatorische Vorgaben, die zu berücksichtigen sind. Insgesamt ist die uns zur Verfügung stehende Kombination an Frequenzen mindestens so stark wie die der Wettbewerber. Aber sie lässt sich deutlich schneller und günstiger einsetzen.

Zum Breitbandausbau im Hennefer Stadtgebiet haben wir zwischenzeitlich Kontakt mit unserer regionalen Planungsabteilung aufgenommen, um den Status bzgl. der Netzausbausituation für Sie zu prüfen.

Für den Bereich Hennef-Stadt beabsichtigt die E-Plus Gruppe - nach derzeitigem Planungsstand - voraussichtlich eine Umsetzung der Ausbauvorhaben von bestehender Infrastruktur im zeitlichen Rahmen bis Ende 2011 zu erfüllen.

Weiterhin können wir Ihnen Informationen zu unseren Vorhaben in den Peripheriebereichen Blankenberg/Berg, Uckerath und Wellesberg bereitstellen: In diesen Bereichen sind nach aktuellem Planungsstand ebenfalls Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Diese werden voraussichtlich bis Ende 2012 erfolgt sein.

Mit freundlichen Grüßen

E-Plus Mobifunk GmbH & Co. KG



Bernd Heideck

Referent Environment, Health & Safety

Holschbach, Marion

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Lumma, Peter, VF-DE [peter.lumma@vodafone.com]
Freitag, 7. Januar 2011 11:02
Holschbach, Marion
Ihr Schreiben vom 22.12.2010, Ausbau der Mobilfunkstandorte im Hennefer Stadtgebiet

Anlagen:

AW: Mobilfunk, Planungs- und Bestandsdaten für die Stadt Hennef, Anschreiben-Hennef-Early-Bird-LTE-Standorte.pdf



AW: Mobilfunk, Anschreiben-Hennef
Planungs- und B... f-Early-Bird...

Sehr geehrte Frau Holschbach,

wie in Ihrem Schreiben vom 22.12.2010 gewünscht übersenden wir Ihnen hiermit entsprechende Informationen zur Vodafone Ausbauplanung in der Stadt Hennef.

Zunächst möchten wir Ihnen jedoch mitteilen, dass wir Ihre Entscheidung kein Mobilfunkkonzept in Auftrag zu geben begrüßen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass in den bundesweit sehr wenigen Kommunen die ein solches Konzept beauftragt haben nicht die erwarteten positiven Impulse für die Akzeptanz des Mobilfunkausbaus erzielt werden konnten.

Die aktuelle Vodafone GSM und UMTS Planung haben wir Ihnen auf Ihren Wunsch (E-Mail vom 16.06.2010) hin ja bereits unmittelbar darauf am 16.06.2010 per E-Mail zugesendet. Diese E-Mail ist hier zur Info noch einmal beigefügt. Bis heute gibt es hierzu keine Änderungen. Grundsätzlich gilt zu der GSM und UMTS Planung zu sagen, dass neue Standorte teilweise aufgrund von Kapazitätsanforderungen, Vertragslaufzeiten oder spezieller Kundenwünsche notwendig werden können, die Gesamtplanung jedoch weitestgehend abgeschlossen ist.

Auch im Hinblick auf einen LTE Ausbau haben wir der Stadt Hennef am 17.08.2010 entsprechende Informationen zugesandt. In diesem Schreiben haben wir Ihnen (Fr. Muranko) die aktuelle LTE Planung benannt. Es handelte sich dabei um die Planung an zwei bestehenden Mobilfunkstandorten. Diese beiden Standorte sind mittlerweile auf die LTE Technologie erweitert worden und in Betrieb. Dieses Schreiben ist dieser E-Mail ebenfalls beigefügt. Über die beiden genannten Standorte hinaus liegt uns aktuell keine weitere LTE Planung für die Stadt Hennef vor, da wir uns zunächst an der Erfüllung der Lizenzauflagen orientieren müssen die einen priorisierten Ausbau verschiedener anderer Gebiete, der sog. "weißen Flecken", vorsieht.

Wie Sie sehen hat Vodafone den bundesweiten LTE-Ausbau bereits gestartet. Dafür rüsten wir im ersten Schritt mehrere hundert Standorte in ganz Deutschland mit der neuen Mobilfunkgeneration aus. Zu diesen Standorten gehören auch die zwei im o.g. Schreiben vom 17.08.2010 von uns genannten. Bis 2013 soll die neue Breitbandtechnik (LTE) über das gesamte Vodafone Mobilfunknetz verfügbar sein.

Der Ausbau soll nach aktuellem Planungsstand zunächst nur durch die Umrüstung bestehender Mobilfunkstandorte auf den neuen Mobilfunkstandard LTE (Long Term Evolution) umgesetzt werden, wie auch die zwei Standorte in Hennef zeigen, so dass wir zu diesem Zeitpunkt nicht planen neue Standorte ausschließlich für den LTE Ausbau zu realisieren. Weitere Planungen darüber hinaus werden zukünftig sicherlich die Akzeptanz und Kapazitätsanforderungen der LTE Breitbandtechnik berücksichtigen müssen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Lumma

Dipl.-Ing. Peter Lumma
Fachreferent Mobilfunk und Umwelt
Abt.: TRPE-W

Tel.: +49 (0)2102-98-9405



vodafone

Vodafone D2 GmbH, Region West Technik, Kastrasse 6, 40221 Düsseldorf
Stadt Hennef
Frau Muranko
Frankfurter Str. 97
D-53773 Hennef

Region West
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen TRPE-W/LU
Tel.: +49 (0) 21 02/98-9405
Fax: +49 (0) 21 02/98-9400
Mobile: +49 (0)
E-Mail: petel.lurima@vodafone.com
Datum: 17.08.2010

Aufbau des neuen Mobilfunkstandards Long Term Evolution (LTE) in Hennef
hier: Umsetzung der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 05.07.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

breitbandige und schnelle Internetzugänge für die mobile Datennutzung sind heute ein bedeutender Standortfaktor. Eine besonders geeignete Technologie stellt der neue Mobilfunkstandard Long Term Evolution (LTE) dar. Für Sie wichtige Informationen zu LTE und der Nutzung der sog. „Digitalen Dividende“ haben wir in dem angefügten Informationsblatt zusammengestellt.

Im ersten Schritt des LTE-Netzaufbaus werden bereits bestehende Mobilfunkbasistationen um Funkssysteme für die neue Mobilfunkgeneration ergänzt.

Hiermit möchten wir Sie gemäß der o.g. Vereinbarung über die geplante Erweiterung der bereits bestehenden Mobilfunkstationen informieren. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Mobilfunknetzbetreibern soll somit auch beim LTE-Ausbau fortgesetzt werden.

Im ersten Schritt des LTE-Netzaufbaus sollen folgende Mobilfunkstationen erweitert werden:

Kennung	Standortbezeichnung	Postaleische Anschrift
0173 DXL 173	Altenbödingen	Im Brötal 125, 53773 Hennef
0212 DXL 212	Blänkenberg	In den Erlen (WDR-Turm), 53773 Hennef

Vodafone D2 GmbH, Niederlassung West
D2-Park 5, D-40878 Ratingen, Postfach D-40875 Ratingen
Tel.: +49 (0) 21 02/98-98 0, Fax: +49 (0) 21 02/98-91 00, www.vodafone.de
Geschäftsführung: Friedrich Joussea (Vorsitzender), Jan Gellmacher, Harouna Kienling, Frank Rosenberger,
Dr. Volker Rudolf, Michele Angelo Verra, Achim Weusthoff, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Gombes
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, Hiltig 246/44
Rechtsanwaltskanzlei: Vodafone D2 GmbH, Niederlassung West, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf

Betreiberbindung:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
(0) 21 300 700 (0) 250 8000
US-Nr.: 103/5700/1789
US-Nr.: DE 811140971
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91433957



vodafone

Wir bitten Sie, diese Informationen ausschließlich für den dienstinternen Gebrauch zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

Einen vollständigen Überblick über den Bestand an Mobilfunkanlagen unseres Unternehmens, sowie aller ortsfesten Sendefunkanlagen im Gebiet Ihrer Stadt bzw. Gemeinde erhalten Sie weiterhin über die Standortdatenbank der Bundesnetzagentur.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner in unserem Hause der Rechtsunterzeichner dieses Schreibens gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone DZ GmbH
Region West

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Gawlyra'.

Herrn Ralf Gawlyra
Regionsleiter Technik Region West

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Lumma'.

Herrn Peter Lumma
Fachreferent Mobilfunk und Umwelt

Holschbach, Marion

Von: Berger, Sandra [sandra.berger@telekom.de]

Gesendet: Dienstag, 18. Januar 2011 14:02

An: Holschbach, Marion; Holschbach, Marion

Betreff: Mobilfunkplanung 2011 in Ihrer Region - der Telekom Deutschland GmbH

Anlagen: Bestand Stadt Hennef.pdf; Planung Stadt Hennef.pdf

Sehr geehrte Frau Holschbach,

zunächst wünsche ich Ihnen noch ein gutes neues Jahr.

Im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung der Mobilfunknetzbetreiber mit den kommunalen Spitzenverbänden teilen wir, die Telekom Deutschland GmbH, Ihnen - wie zu Beginn jeden Jahres - die aktualisierten Daten der Mobilfunkinfrastruktur Ihrer Region mit.

Sofern es funktechnisch möglich ist, werden wir ausschließlich bereits vorhandene Standorte mit der neuen Technik (UMTS) erweitern.

Im Einzelfall werden wir auch neue Standorte errichten. Grundsätzlich unterliegen die Bestandsstandorte, welche um einen zusätzlichen Funkstandard erweitert werden, der Verbändevereinbarung.

Es handelt sich um die Installation neuer Sendeanlagen im Sinne von Nr.2.1 der Mobilfunkvereinbarung, die ein erneutes Abstimmungsverfahren

erfordert. Jedoch werden die Standorte einer bestehenden Mobilfunkanlage nachträglich nicht mehr in Frage gestellt.

Der Hinweis und die Information sollte aber unter dem Aspekt der Beteiligung der Kommunen am Netzbau der Mobilfunknetze dennoch erfolgen.

Der Gesundheitsvorsorge wird durch Einhaltung gesetzlicher Regelungen und der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (Standortbescheinigung der BNetzA) Rechnung getragen.

Die Machbarkeit der geplanten Baumaßnahmen müssen noch in einer bautechnischen Überprüfung bestätigt werden.

Wir möchten Sie jedoch schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt informieren und die kommunale Abstimmung durchführen.

Sollten Sie in den angegebenen Suchkreis-Bereichen Grundstücke oder Liegenschaften, die sich zum Aufbau einer Mobilfunkanlage eignen, besitzen, teilen Sie uns diese bitte mit. Ihre Vorschläge werden wir vorrangig überprüfen.

Unabhängig hiervon ist das Baugenehmigungs/-antrags Verfahren.

Aktuell beabsichtigen wir keine Erweiterung auf die neue LTE - Technik in der Stadt Hennef.

Sollte sich jedoch auf Grund eines veränderten Kundenverhaltens, intensivere Nutzung der Mobilfunkdienste und Datenübertragung oder die Entwicklung neuer Wohn- bzw. Gewerbegebiete die Notwendigkeit ergeben Stationen auf diese Technik zu erweitern, so werden wir Ihnen dieses zeitnah mitteilen.

Bitte teilen Sie uns, entsprechend des kommunalen Abstimmungsverfahrens, zeitnah Ihre Stellungnahme mit.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Berger

24.02.2011

Holschbach, Marion

Von: Berger, Sandra [sandra.berger@telekom.de]

Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2011 13:18

An: Holschbach, Marion; Holschbach, Marion

Betreff: Mobilfunkplanung 2011 in Ihrer Region - der Telekom Deutschland GmbH

Anlagen: Planung_Plot_Suchkreis.JPG; Planung Stadt Hennef.pdf

Sehr geehrte Frau Holschbach,

ergänzend zu meiner Mail vom 18. Januar sende ich Ihnen anbei eine aktualisierte Planungsliste.

Bitte entschuldigen Sie, leider hat sich die Planung eines Mobilfunkstandortes in und für Uckerath erst jetzt

konkretisiert und bestätigt.

Wir hatten diesen Standort bereits vor einigen Jahren geplant. Aufgrund geänderter Planungs- und Strategievorgaben, Lizenserweiterungen für Frequenzen etc. wurde dieser Standort im letzten Jahr zurückgestellt.

Aufgrund der notwendigen Verbesserung der Versorgung wird dieser nun aktuell wieder in der Planung einbezogen und verfolgt.

Teilen Sie uns bitte, wie bereits erwähnt, Ihre Vorschläge (gerne städt. Grundstücke/ Liegenschaften) zur Nutzung innerhalb des Suchkreis-Gebietes (ca. 100Meter Radius) mit.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der Aktualisierung.

Im Voraus vielen Dank,

Grüße aus Köln,

Sandra Berger

Telekom Deutschland GmbH
Mobilfunk und Kommunen
Barthelstr. 75, D-50823 Köln
+49 171 2001770 (Mobile)
+49 221 951-91106 (Tel.)
+49 228 936-880135 (Fax)
E-Mail: sandra.berger@telekom.de
<http://www.telekom.com>

<<Planung_Plot_Suchkreis.JPG>> <<Planung Stadt Hennef.pdf>>

Telekom Deutschland GmbH
Aufsichtsrat: Timotheus Hötiges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Berlemann, Thomas Dannenfeldt, Thomas Freude,
Friedrich Fuld, Christoph Ganswindt, Dr. Christian P. Illek, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Dietmar Weislaeu
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 59 19
Sitz der Gesellschaft: Bonn
WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328

24.02.2011

geplante Anlagen Stadt Hennef

T
 nur zum internen Gebrauch - vertraulich

Kennung	Standort-Name	Strasse-Nr / Flur-Flurstück	Plz	Ort	Bestand	neue Technik	GK2 rechts	GK2 hoch
KY0788	Hennef 10	Frankfurter Str. 109	53773	Hennef	GSM900	UMTS	2590525,0	5627507,0
KY2537	Hennef 40	Suchkreis an der AB bei Wingenshof		Hennef		UMTS	2592381,4	5626678,0
KY2979	Hennef 5	Suchkreis Frankfurter Str.	53773	Hennef		UMTS	2591131,7	5627126,7
KY3309	Söven 11	Rotter Str. (Sportplatz)	53773	Hennef	GSM900	UMTS	2589873,3	5624378,1
KY1855	Uckerath 10	Suchkreis Uckerath	53773	Hennef		GSM900	2596816,5	5623204,2





Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2011/0501
Datum: 23.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Fairtrade Stadt
Bürgerantrag der Grünen Jugend Hennef

Mitteilungstext

Nachdem der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in seiner Sitzung vom 29.09.2010 beschlossen hat, das Thema „Fairtrade Stadt“ an die Agenda 21 der Stadt Hennef e.V. mit der Bitte um Bearbeitung weiterzuleiten, fand im November 2010 die konstituierende Sitzung des neuen Beirats der Agenda 21 statt. Aus dessen Mitgliedern bildete sich der Arbeitskreis „Fairer Handel“, der sich in mittlerweile zwei Sitzungen mit dem Thema beschäftigt hat. In einem ersten Schritte sind Blumengeschäfte, Einzelhändler und Gastronomiebetriebe angeschrieben worden, um zu ermitteln, inwieweit bereits fair gehandelte Produkte verkauft und genutzt werden.

Weitere Schritte sollen folgen, sobald der notwendige Beschluss des Rates der Stadt Hennef, der Voraussetzung für die Erlangung des Titels „Fair Trade Town“ ist, gefasst wurde. Ein entsprechender Antrag der Agenda 21 der Stadt Hennef e.V. soll bis zur nächsten Sitzung des Rates eingebracht werden.

Hennef (Sieg), den 23.02.2011

Klaus Pipke